

MARKTGEMEINDE PÖLFING-BRUNN



Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.0 Erläuterungsbericht und Strategische Umweltprüfung

Entwurf
(Stand: Gemeinderatsbeschluss vom 19.01.2026)

Rechtsgrundlage § 21 StROG 2010, LGBI Nr. 68/2025

Inhalt

VORWORT	2
KURZFASSUNG	3
VERORDNUNG.....	5
§ 1 Umfang und Inhalt	5
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	5
§3 Festlegungen im Wirkungsbereich der Gemeinde	5
3.1 Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung / Nutzungstypologie	5
3.2 Örtliche Vorrang- /Eignungszonen	6
3.3 Festlegung der absoluten und relativen Entwicklungsgrenzen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:	6
§ 4 Ziele und Maßnahmen der Marktgemeinde Pölfling-Brunn	7
3.4 Leitziele – der sogenannte „rote Faden“	7
3.5 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	8
4.5.1 Naturraum und Umwelt	8
4.5.2 Bevölkerung und Siedlungsraum	9
4.5.3 Erwerbsmöglichkeiten und Wirtschaftsentwicklung	11
4.5.4 Soziale Infrastruktur / Gemeinbedarfseinrichtungen	11
4.5.5 Technische Infrastruktur	12
4.5.6 Privater und Öffentlicher Verkehr	12
§ 5 Sachbereichskonzept - Energie	13
5.1 Präambel - Allgemeine Zielsetzungen	13
5.2 Festlegungen bei Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung	13
5.3 Siedlungsraum	14
§6 Vorrang-/Eignungszonen erneuerbare Energieerzeugungsanlage-Photovoltaikanlage (Räumliches Leitbild)	14
§ 7 Überprüfung	15
§ 8 Rechtswirksamkeit	15
ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT 5.0.....	16
1 INHALTE ÜBERÖRTLICHER FESTLEGUNGEN UND DEREN KONSEQUENZEN FÜR DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG DER GEMEINDE.....	16
1.1 Landesentwicklungsprogramm	16
1.2 Regionales Entwicklungsprogramm	16
1.2.1 Vorrangzonen	17
1.2.2 Landschaftliche Teillräume	18
1.3 Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren	21
1.4 Waldentwicklungsplan	21

2	ERLÄUTERUNGEN ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSPLAN 5.0.....	23
2.1	Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	23
2.2	Örtlicher Entwicklungsplan - Begriffsbestimmungen	26
2.3	Auflistung und Erläuterung der festgelegten Vorrang- und Eignungszonen	29
2.4	Festlegung des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes	29
2.5	Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 (Siedlungsleitbild)	30
2.6	Umweltprüfung	42
3	SACHBEREICHE	43
3.1	Lage der Marktgemeinde	43
3.2	Naturraum und Umwelt	43
3.2.1	Topographie und Landschaftsraum.....	43
3.2.2	Gewässer	44
3.2.3	Klima.....	46
3.2.4	Luft.....	48
3.2.5	Schutzgebiete.....	48
3.2.6	Verkehrsbelastung und Verkehrslärm.....	48
3.3	Siedlungsentwicklung und Bevölkerung	51
3.3.1	Bodenfundstätten, Bodendenkmale und denkmalgeschützte Objekte	51
3.3.2	Bevölkerungsverteilung	51
3.3.3	Bevölkerungsentwicklung	52
3.3.4	Bevölkerungsprognose.....	53
3.3.5	Pendlerverhalten	54
3.3.6	Altersstruktur	56
3.3.7	Haushalte	57
3.3.8	Wohnungsentwicklung	58
3.3.9	Wohnungsbedarfsprognose und Ermittlung des Flächenbedarfs	59
3.4	Wirtschaft	59
3.4.1	Beschäftigung.....	59
3.4.2	Land- und Forstwirtschaft.....	60
3.4.3	Industrie und Gewerbe	61
3.4.4	Handel, Dienstleistungen und Tourismus	61
3.4.5	Lokale Wirtschaft und Vereinswesen	62
3.5	Technische Infrastruktur	62
3.5.1	Energieversorgung und -verbrauch.....	62
3.5.2	Wasserversorgung	65
3.5.3	Abwasser- und Abfallentsorgung	65
3.5.4	Oberflächenentwässerung	65
3.5.5	Verkehrsinfrastruktur	66
4	SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE	69
5	ANHANG 1 PV-STANDORTBEURTEILUNG.....	86
6	ANHANG 2 STRATEGISCH UMWELTPRÜFUNG SUP	87

Vorwort

Das vorliegende Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 der Marktgemeinde Pölfling-Brunn enthält Ziele und Leitlinien für die räumliche Gestaltung und die zukünftige Entwicklung der Planungsregion. Weiters wird der Bestand dargestellt und hinsichtlich Funktionalität und Erscheinungsbild erörtert.

Im Sinne des § 42 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG 2010) idF. LGBI. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Pölfling-Brunn beschlossen den Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 zu bearbeiten (Revision). Die durchgeführte Be standsaufnahme, die Gemeindestrukturanalyse sowie die Analyse der überörtlichen Planungen bilden die Grundlage für diese Verordnung.

Wesentliches Ziel der Marktgemeinde Pölfling-Brunn ist es, Planungsinstrumente zu erstellen, die eine nachhaltige Gemeindeentwicklung in den nächsten Jahrzehnten ermöglichen. Vorrangig geht es dabei um die künftige Positionierung der Marktgemeinde im regionalen und überregionalen Kontext. Dazu soll eine gesamtheitliche Entwicklungsstrategie für die Marktgemeinde erarbeitet werden, um Potentiale und Synergien besser zu nutzen, aber auch auf zukünftige Herausforderungen rasch und effizient reagieren zu können.

Für sämtliche Berechnungen im vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzept wurden die nach Möglichkeit aktuellsten Daten verwendet. Dabei liegt der Erhebungszeitpunkt mancher Datensätze weiter zurück, wobei stets auf eine repräsentative Wiedergabe geachtet wurde.

Jegliche im Bericht verwendeten femininen und maskulinen Begriffe verstehen sich auch jeweils auf das andere Geschlecht und dienen ausschließlich der leichteren Lesbarkeit.

DI Gerhard Vittinghoff

November 2025

Kurzfassung

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich im Talraum der Weißen Sulm in der südwestlichen Steiermark auf einer Seehöhe von ca. 329 m üA. Das Gemeindegebiet weist eine Größe von ca. 6,2 km² auf und ist damit im Vergleich zu den Nachbargemeinden deutlich kleiner. Das einzige große Fließgewässer stellt die Weiße Sulm dar.

Pölfling-Brunn ist wesentlich durch die Lage entlang der L605 Pölfling-Brunner-Straße gekennzeichnet. Diese durchzieht das Gemeindegebiet in einer Ost-West Richtung. In Richtung Osten erreicht man die B70 und in weiterer Folge die A9 Pyhrn-Autobahn. In Richtung Westen mündet die L605 in die B76 und damit ist ein Anschluss an die wichtigste Nord-Süd-Verbindung im Bezirk Deutschlandsberg gegeben.

Gemäß § 4 des Regionalen Entwicklungsprogramms (REPRO) Südweststeiermark ist Pölfling-Brunn als Teilregionales Versorgungszentrum festgelegt. Als solches verfügt die Marktgemeinde laut Definition über ein öffentliches und privates Güter- und Dienstleistungsangebot des Grundbedarfs der Bevölkerung mehrere Gemeinden beziehungsweise einer Kleinregion.

Laut REPRO Südweststeiermark wurden für das Gemeindegebiet Pölfling-Brunn landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt. Diese Zonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion und erfüllen diverse Schutzfunktionen, weshalb bei Planungen eine dementsprechende Berücksichtigung zu erfolgen hat. Im Erläuterungsbericht Kapitel 1.2.1 werden die diesbezüglichen Nutzungsbeschränkungen näher beschrieben.

Das Gemeindegebiet wird nach § 3 des REPRO Südweststeiermark den landschaftlichen Teilläumen Außeralpines Hügelland, Ackerbaugeprägte Talböden und Becken zugeordneten. Zusätzlich sind die hauptsächlichen Siedlungsstrukturen entlang der L605 den Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume) zuzuordnen. Der überwiegende Teil entfällt jedoch auf Ackerbaugeprägte Talböden und Becken. Die darauf basierenden Konsequenzen für die Siedlungsentwicklung werden im Kapitel 1.2.2 des Erläuterungsberichtes näher behandelt.

Den Siedlungsschwerpunkt aus überörtlicher Sicht bildet das Teilregionale Versorgungszentrum Pölfling-Brunn, welches sich vorrangig entlang der L605 erstreckt.

In der Gemeinde ist seit Jahrzehnten ein kontinuierlicher Bevölkerungsrückgang auszumachen. Mit Stand Jänner 2025 beträgt die Einwohnerzahl nach Gemeindebekanntgabe 1.581 Einwohner. Laut aktueller Bevölkerungsprognose des Landes Steiermark soll die Bevölkerung zwischen den Jahren 2015 und 2030 um 3,2 % anwachsen. Die bisherigen Daten lassen erkennen, dass sich das prognostizierte Wachstum in den letzten Jahren noch nicht eingestellt hat.

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn setzt sich das Ziel, die Rahmenbedingungen für ein Bevölkerungswachstum in der Gemeindeentwicklung zu schaffen. Dabei wird die Gemeinde als qualitätsvoller Wohnstandort gestärkt und die Entwicklung des Zentrums mit einem ausreichenden Angebot an Versorgungseinrichtungen sowie die Schaffung der Voraussetzungen

für den Ausbau des Arbeitsplatzangebotes forciert. Ebenfalls ist darauf zu achten, ausreichend Bauplätze für die Wohnbevölkerung zur Verfügung zu stellen, um dem vorausberechneten Bevölkerungszuwachs Rechnung zu tragen.

Laut den Prognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wird von einer deutlichen Überalterung der Bevölkerung ausgegangen. Nach diesen Prognosen werden im Jahr 2030 ca. 31 % der Bevölkerung älter als 65 Jahre sein. Durch diesen Alterungsprozess der Bevölkerung, der auch für Pölfing-Brunn zutrifft, ist bei der Gestaltung der Gemeindeinfrastruktur auf ältere Personengruppen besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Anzahl der Haushalte stagniert mittlerweile seit dem Jahr 2001 bei etwa 730 Haushalten. Die durchschnittliche Haushaltsgröße unterlag bis 2011 einem deutlichen Rückgang. Danach wurde dieser Trend gestoppt und in letzten Jahren sogar eine leichte Zunahme erzielt (2,20 Personen / Haushalt).

Pölfing-Brunn spiegelt damit die allgemeinen Veränderungen des Wirtschaftssystems wider. Während die Zahl der Berufstätigen im primären (vor allem Bergbaubetrieb) und sekundären Sektor über die letzten Jahre sanken, stiegen die Personen, die im tertiären Sektor bzw. Dienstleistungssektor tätig sind, deutlich an.

In Pölfing-Brunn pendeln mehr in der Gemeinde wohnhafte Erwerbstätige in andere Gemeinden aus, als Bewohner anderer Gemeinden nach Pölfing-Brunn zur Arbeit einpendeln. Zuletzt wurde ein negativer Pendlersaldo von minus 192 Personen verzeichnet. Die Stadt Graz sowie die Bezirkshauptstadt Deutschlandsberg stellen die hauptsächlichen Destinationen der Pölfing-Brunner Auspendler dar. Fast 40 % aller Auspendler arbeiten in einer dieser beiden Städte.

Mit dem Sachbereichskonzept „Energie“ werden energieplanerische Maßnahmen festgelegt, die in Summe dazu führen sollen, energieeffiziente Raumstrukturen und Siedlungsstrukturen zu schaffen. Ziel ist es, im Rahmen der Örtlichen Raumplanung Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie zu schaffen und Strategien für die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu entwickeln, um einen Beitrag zur Verringerung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu leisten.

Die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Örtlicher Entwicklungsplan Nr. 5.0 werden entsprechend der Richtlinie „Strategische Umweltprüfung in der Örtlichen Raumplanung 2. Auflage“ (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des §§ 4 ff (Umweltprüfung) StROG 2010 analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan haben nach erfolgter Prüfung nach Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeitsprüfung für keine Änderungsbereiche negative Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.0 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden. Siehe dazu den Anhang 2.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention liegt.

Verordnung

Entwurf

Verordnung der Marktgemeinde Pölfling-Brunn vom2026, mit der ein Örtliches Entwicklungskonzept für die Marktgemeinde Pölfling-Brunn erlassen wird.

Aufgrund des §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 24 StROG 2010 i.g.F. LGBI. Nr. 68/2025 wird verordnet:

§ 1 Umfang und Inhalt

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung (Örtlicher Entwicklungsplan). Ein Erläuterungsbericht ist der Verordnung beigelegt.

§ 2 Plangrundlage und Verfasser

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 der Marktgemeinde Pölfling-Brunn mit der GZ: 16/25-04.11.2025 wurde von Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ing. Konsulent für Raumplanung und Raumordnung, verfasst.

§3 Festlegungen im Wirkungsbereich der Gemeinde

Grundlage für die zukünftige Siedlungsentwicklung bildet der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 5.0, welcher die räumliche Umsetzung der siedlungspolitischen Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 verfolgt.

3.1 Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung / Nutzungstypologie

Ableitend von der Bestandsaufnahme sowie den Siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde werden im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung „Wohnen“, „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“, „Industrie- und Gewerbe“ sowie „Tourismus/Ferienwohnen“ festgelegt. Dabei orientieren sich diese Festlegungen an den Begriffsbestimmungen für die jeweiligen Baulandkategorien (§30 Abs. 1 StROG 2010) und dazu wird folgendes näher festgelegt:

- Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung, Wohnen – Reines- sowie Allgemeines Wohngebiet lt. § 30 Abs. 1 Z 1 und 2 StROG 2010
- Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung, Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete – Dorfgebiet lt. § 30 Abs. 1 Z 7 StROG 2010
- Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung, Industrie- und Gewerbe – Gewerbe- sowie Industriegebiet lt. § 30 Abs. 1 Z 4 und 5a StROG 2010
- Gebiete mit einer Baulichen Entwicklung, Tourismus/Ferienwohnen – Erholungsgebiet lt. § 30 Abs. 1 Z 9 StROG 2010

In den oben angeführten Gebieten mit einer Baulichen Entwicklung ist nach Vorgaben der örtlichen Raumplanung die Festlegung einer Verkehrsfläche für den ruhenden und fließenden Verkehr im Flächenwidmungsplan zulässig.

Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen/Industrie-Gewerbe, Örtliche Vorrang- /Eignungszonen und Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete) sind hinzuhalten.

3.2 Örtliche Vorrang- /Eignungszonen

Folgende Örtliche Vorrang- /Eignungszonen sind im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5. 0 insbesonders festgelegt:

klg	Kleingarten
spo	Sportplatz
ztr	Sportzentrum
ssp	Stocksportplatz
ara	Abwasserreinigungsanlage
rsp	Reitsport
lrp	Lehrpfad
tp	Tennisplatz

Die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland bis zu einer Flächengröße von 3.000m² im Flächenwidmungsplan ist in einem Gebiet mit einer Baulichen Entwicklung (Wohnen, Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Industrie/Gewerbe oder Erholungsgebiet) zulässig.

3.3 Festlegung der absoluten und relativen Entwicklungsgrenzen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

3.3.1 **Naturräumliche Entwicklungsgrenzen** sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund folgender Kriterien im Örtlichen Entwicklungsplan Nr.5.0 festgelegt werden:

- Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen aufgrund von Uferstreifen- Gewässerfreihaltung. Diese Naturräumlichen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 1** im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 näher festgelegt.
- Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen, diese Naturräumlichen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 2** im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 näher festgelegt
- Fehlende naturräumliche Voraussetzungen, diese Entwicklungsgrenzen werden im Entwicklungsplan Nr. 5.0 mit der **Kennung 3** näher festgelegt.
- Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen, diese Grenzen sind mit der **Kennung 4** gekennzeichnet.

3.3.2 **Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** sind langfristig nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund folgender Kriterien im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 festgelegt werden:

- Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in den Siedlungsschwerpunkten. Diese Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 1** näher festgelegt.
- Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen. Aufgrund der übergeordneten Planungen werden Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit der **Kennung 2** festgelegt.
- Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen. Diese Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 3** näher festgelegt.
- Vermeidung von Nutzungskonflikten. Diese Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 4** näher festgelegt.
- Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 5** gekennzeichnet.
- Gemeindegrenze. Diese Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 7** näher festgelegt.
- Straßen und sonstige Infrastruktur. Diese Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 8** näher festgelegt.
- Freihaltung der Blickbeziehungen. Diese Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sind mit der **Kennung 9** näher festgelegt.

Die Erweiterung der baulichen Funktion über eine **absolute Entwicklungsgrenze** (grüne oder rote Linie) hinaus, ist nicht zulässig. Eine Überschreitung der absoluten Entwicklungsgrenze bedarf einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.0. *Hinweis - auf die restriktiven Bestimmungen des 42 Abs. 8a StROG 2010 wird verwiesen.*

In jenen Siedlungsbereichen mit dargestellten **relativen Entwicklungsgrenzen** (grüne oder rote strichlierte Linie) sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe von 30m bis 40m zulässig.

§ 4 Ziele und Maßnahmen der Marktgemeinde Pölfling-Brunn

3.4 Leitziele – der sogenannte „rote Faden“

Diese Leitziele berücksichtigen die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark. Demnach legt die Marktgemeinde Pölfling-Brunn die folgenden Leitziele fest:

Leitziel L.1 - Wohnen

Ein wesentliches Ziel des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 ist es, die entsprechenden Rahmenbedingungen für ein Bevölkerungswachstum zu schaffen. Daher ist die Marktgemeinde Pölfling-Brunn entsprechend attraktiv als Wohnstandort zu gestalten. Dies betrifft einerseits die Bereitstellung von ausreichend Wohnraum in geeigneter Lage andererseits ist

ein ansprechendes Angebot an privaten und öffentlichen Versorgungseinrichtungen sicherzustellen, um die Grundbedürfnisse der Bevölkerung abdecken zu können.

Leitziel L.2 - Arbeiten

Das Vorhandensein von Arbeitsplätzen spielt eine wichtige Rolle bei der Wahl des Wohnstandortes für die Bevölkerung. Daher liegt der Fokus für die Planungsperiode des vorliegenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 auf der Sicherstellung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes in Pölfing-Brunn.

3.5 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

Die o.g. genannten Leitziele bilden das Fundament für den nachfolgenden Ziele- und Maßnahmenkatalog des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0, in welchem die Vorstellungen für die räumliche Entwicklung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn im Kontext verschiedener Sachbereiche näher definiert sind:

4.5.1 Naturraum und Umwelt

Ziel 1 Die natürlichen Lebensgrundlagen im Gemeindegebiet sind zu schützen und zu erhalten.

Maßnahme/n

- a) Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 werden in den betroffenen Bereichen naturräumliche Entwicklungsgrenzen festgelegt, um eine Entwicklung in schützenswerte Gebiete hintanzuhalten.
- b) Zur Erhaltung der „grünen Infrastruktur“ erfolgt im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 die Festlegung von Grünzügen und Grünverbindungen, wobei im Rahmen von Änderungsverfahren Konkretisierungen dieser Festlegungen möglich sind.
- c) Zum Schutz der Fließgewässer und der zugehörigen Uferbegleitvegetation („blaue Infrastruktur“) wird ein Bereich von 10 m zu Bächen und Flüssen, wie z.B. entlang der Weißen Sulm, von Bebauungen und Intensivnutzungen freigehalten.
- d) Zum Schutz des Waldbestandes sowie zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden ist bei der Siedlungsentwicklung ein Bereich von 10 m zum Wald von Bebauungen freizuhalten.

Ziel 2 Natürliche Gefährdungsbereiche werden bei der Siedlungsentwicklung explizit berücksichtigt.

Maßnahme/n

- a) Über den Bestand hinaus ist in von Hochwasser gefährdeten Gebieten eine Festlegung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die das Schadenspotential erhöhen und Abflusshindernisse darstellen, nicht möglich.
- b) Natürliche Retentionsräume entlang von Bächen und Flüssen sind im Sinne des Hochwasserschutzes von Baumaßnahmen freizuhalten.
- c) Bei der Siedlungsentwicklung ist auf die Hangwassersituation einzugehen. Stark von Hangwässern betroffene Bereiche werden für eine Bebauung nicht vorgesehen.

Ziel 3 Als Beitrag zum Klimaschutz und zur Förderung der Oberflächenentwässerung ist die Bodenversiegelung auf ein erforderliches Mindestmaß einzuschränken.

Maßnahme/n

- a) Bei der Umsetzung neuer Bauvorhaben wird ein Grünflächenanteil von mindestens 15 % angestrebt.

Ziel 4 Das gewachsene Orts- und Landschaftsbild im Gemeindegebiet wird fortgeführt und vor Beeinträchtigungen bewahrt.

Maßnahme/n

- a) Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 richtet sich die Festlegung von siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen u.a. am Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes aus (z.B. entlang markanter Geländekanten oder zur Fortführung einer einzeiligen Bebauung).
- b) Die charakteristische Bebauungsform der Arbeiterkolonie ist zu bewahren und fortzuführen. Dies ist bei der weiteren Siedlungsentwicklung sowie bei Bauvorhaben zu berücksichtigen.

4.5.2 Bevölkerung und Siedlungsraum

Ziel 1 Für die Planungsperiode des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 wird bis zum Jahr 2036 ein Bevölkerungswachstum auf rund 1.600 Einwohner angestrebt und dazu sind die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Maßnahme/n

- a) Die Marktgemeinde sorgt für ein ausreichendes Angebot an Bauplätzen zur Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen, um einer Abwanderung, vor allem der jungen Bevölkerung, entgegenzuwirken.
- b) Die Neufestlegung von Wohnbauland erfolgt vorrangig in dafür geeigneter Lage im Nahbereich zu Versorgungseinrichtungen und zum Öffentlichen Personennahverkehr.
- c) In Anbetracht einer fortschreitenden Überalterung der Gesellschaft ist die räumliche Entwicklung auf die ältere Bevölkerung abzustimmen.

Ziel 2 Bei der Festlegung von neuem Wohnbauland ist dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu folgen.

Maßnahme/n

- a) Die Festlegung von unbebautem Wohnbauland richtet sich nach dem Bedarf für die Planungsperiode und erfolgt sparsam und zweckmäßig, um den fortschreitenden Bodenverbrauch hintanzuhalten.

Ziel 3 Das Zentrum von Pölfing-Brunn wird zur Sicherstellung einer ausreichenden Nahversorgung weiter gestärkt und ausgebaut und damit wird der im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark festgelegten Funktion von Pölfing-Brunn als Teilregionales Versorgungszentrum Rechnung getragen.

Maßnahme/n

- a) Das vielfältige Angebot an Versorgungseinrichtungen im Zentrum ist weiter zu stärken und auszubauen.
- b) Im Zentrum Pölfing-Brunn ist für eine verträgliche Durchmischung von Verwaltungs-, Kultur-, Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Wohnnutzungen zu sorgen.
- c) Unter Berücksichtigung der vorrangigen Entwicklung des Zentrums und zentral gelegener Siedlungsstrukturen soll auch die weitere Stärkung dezentral gelegener Siedlungsbereiche ermöglicht werden.

Ziel 4 Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen (z.B. Industrie / Gewerbe, Wohnen und Landwirtschaft) sind zu vermeiden.

Maßnahme/n

- a) Im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 werden siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sowie Freihaltebereiche als Puffer zwischen Nutzungen mit potenziellem Konfliktpotenzial festgelegt.
- b) Im unmittelbaren Umfeld zu Tierhaltungsbetrieben, Industrienutzungen und anderen Intensiv-Nutzungen wird eine Stärkung der Wohnfunktion nicht vorgesehen.
- c) Zur Minimierung von Nutzungskonflikten soll nach Möglichkeit eine nach Nutzungsintensität abgestufte Anordnung der Siedlungsstruktur berücksichtigt werden.

Ziel 5 Gebiete, die durch Immissionen (z.B. Lärm) stark betroffen sind, werden für einen Ausbau der Wohnfunktion nicht in Betracht gezogen.

Maßnahme/n

- a) Entlang stark frequentierter Verkehrsträger (z.B. L 605 und Eisenbahnlinie) mit entsprechenden Lärmemissionen wird eine weitere Stärkung der Wohnfunktion nicht angestrebt und in diesen Bereichen werden im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0. entsprechende siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Ziel 6 In Pölfing-Brunn ist für ein ansprechendes Naherholungsangebot für die Bevölkerung zu sorgen.

Maßnahme/n

- a) Die Bedingungen zur sanften Nutzung der Kulturlandschaft werden verbessert.
- b) Die ehemalige Kohlehalde wird als Erholungsraum für die Bevölkerung zugänglich gemacht.

4.5.3 Erwerbsmöglichkeiten und Wirtschaftsentwicklung

Ziel 1 Die Produktionsbedingungen für eine nachhaltige Landwirtschaft mitsamt den Funktionen zum Schutz der Natur- und Kulturlandschaft werden zur Gewährleistung einer ausreichenden Lebensmittelversorgung sichergestellt.

Maßnahme/n

- Die großen, zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen, insbesondere die im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, werden vor einer Fragmentierung durch eine fortschreitende Zersiedelung geschützt.

Ziel 2 Die betriebliche Ausstattung und damit das Arbeitsplatzangebot in Pölfling-Brunn werden kontinuierlich verbessert und ausgebaut.

Maßnahme/n

- Für bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie zur Ansiedlung neuer Betriebe sind entsprechende Baulandflächen in geeigneter Lage in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.
- Der Ausbau des betrieblichen Angebotes berücksichtigt die räumliche Tragfähigkeit der Marktgemeinde.

Ziel 3 Die Tourismusfunktion ist im Sinne einer vitalen Wirtschaftsentwicklung weiter zu stärken.

Maßnahme/n

- Die touristischen Naherholungseinrichtungen (z.B. Kipferlbad, Campingplatz) sind zu erhalten und gegebenenfalls weiter auszubauen.

4.5.4 Soziale Infrastruktur / Gemeinbedarfseinrichtungen

Ziel 1 Der Bevölkerung steht ein ausreichendes Angebot an Gemeinbedarfs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung.

Maßnahme/n

- Die bestehende Infrastruktur für Gemeindebedarfs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen wird bei Bedarf modernisiert und weiter ausgebaut.
- Als Angebot für Jungfamilien bzw. Kinder und Jugendliche sind vor allem Flächen für Sporteinrichtungen, Spielplätze und dergleichen bereitzustellen.
- Für die Versorgung der älteren Bevölkerung sind geeignete und bedarfsgerechte Einrichtungen zu sichern und bei Bedarf zu erweitern.

4.5.5 Technische Infrastruktur

Ziel 1 Im Sinne der Zielsetzungen des Leitfadens „Das Sachbereichskonzept Energie - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept“ des Landes Steiermark wird die Umsetzung einer ressourcenschonenden und energieeffizienten Raum- und Siedlungsstruktur angestrebt.

Maßnahme/n

- a) Es wird eine kompakte Siedlungsstruktur der kurzen Wege angestrebt, die sich vorrangig an der bestehenden Infrastruktur ausrichtet und einer von innen nach außen gerichteter Entwicklung folgt.

Ziel 2 Eine dem Stand der Technik entsprechende Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Energie, Wasser etc. bereitzustellen.

Maßnahme/n

- a) Die technische Leitungsinfrastruktur sowie Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung werden bei Bedarf modernisiert und ausgebaut.

4.5.6 Privater und Öffentlicher Verkehr

Ziel 1 Das öffentliche Verkehrsnetz mit einer ansprechenden Bedienqualität wird fortgeführt und verbessert.

Maßnahme/n

- a) Die Siedlungsentwicklung erfolgt vorrangig im Nahbereich zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, um damit den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern.

§ 5 Sachbereichskonzept - Energie

5.1 Präambel - Allgemeine Zielsetzungen

In Anlehnung an die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes ist die Nutzung von fossilen Energieträgern einzustellen. Die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltschonende Energieversorgung sind zu schaffen und dabei ist der Hauptfokus auf eine sparsame sowie effiziente Nutzung von erneuerbaren Energien zu legen.

Ziele:

Ab einer Fläche von 400 m² sind bei der Standortbeurteilung für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie im Anlassfall folgende Ziele abzuwägen:

- Berücksichtigung von hochwertigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen nach einem landes- oder bundesweiten Regelwerk, davon ausgenommen sind Agri-PV Anlagen,
- Der Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen,
- Sichtexponierte Lagen mit relevanter Fernwirkung sind auszuschließen,
- Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstruktur (Orientierung an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen, räumliche Anbindung an physische Strukturlinien),
- Blendwirkungen sind im Sinne der NORM OVE-RL, Richtlinie R 11-3 oder einer nachfolgenden NORM, zu minimieren,
- Wildtier- und Lebensraumkorridore sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen für eine landschafts- und naturverträgliche Gestaltung der Standorte (Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen)

Zum Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktionen und/oder standortangepassten Einbindung in den Orts- und Landschaftsraum, ist im Anlassfall für den spezifischen Standort ein Räumliches Leitbild, im Sinne des § 22 Abs 7 StROG 2010 zu erstellen.

5.2 Festlegungen bei Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

Ziel 1

Die Siedlungsstrukturen sind energieeffizienter und ressourcenschonender zu gestalten.

Maßnahmen

- a) Festlegung der Lage neuer Baulandausweisungen (oder Vorbehaltstypen für den förderbaren Wohnbau) und Überprüfung der Baulandreserven im Hinblick auf ihre Lage innerhalb/außerhalb der Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität.
- b) Steuerung der Dichte der Siedlungsstrukturen (Festlegung von mindest- und höchstzulässigen Bebauungsdichten) unter besonderer Berücksichtigung der Standorträume für Fernwärme und energiesparende Mobilität.

- c) Gestaltung der Bebauungs- und Erschließungsstruktur (Bebauungsweise, Gebäudehöhe, Exposition von Bauten und Dächern, Grundstücksgrößen, Verkehrsflächen) unter besonderer Berücksichtigung der Durchlässigkeit räumlicher Strukturen für den Fuß- und Radverkehr.

5.3 Siedlungsraum

Ziel 1

- a) Die künftige Siedlungsentwicklung ist im Besonderen auf den Standortraum für Fernwärme und energiesparende Mobilität zu lenken, um damit den Fokus auf die Innenentwicklung zu richten.

Maßnahmen

- a) In den Vorranggebieten für Fernwärme ist die WärmeverSORGUNG bei Neubau sowie bei Austausch/Erneuerung eines bestehenden fossilen Heizsystems primär durch das dort bestehende Nah- und FernwärmENETZ zu sichern.
b) In den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Fernwärme sind entsprechende Standortprüfungen auf die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit eines WÄRMENETZES durchzuführen und in weiterer Folge sind diese Gebiete bei Eignung als Vorranggebiete für Fernwärme auszuweisen.

§6 Vorrang-/Eignungszonen erneuerbare Energieerzeugungsanlage-Photovoltaikanlage (Räumliches Leitbild)

Aufbauend auf dem §22 Abs. 7 StROG 2010 gelten, für die im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 festgelegten Vorrang-/Eignungszonen erneuerbare Energieerzeugungsanlage folgende Festlegungen:

- An den Außenrändern der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone-Energieerzeugung/Photovoltaikanlage sind umlaufende Bepflanzungen in einer Mindestbreite von 2,5m vorzunehmen. Die Umrandung ist zweireihig im Dreiecksverband mit einheimischem Pflanzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen ist die Anlage, Suchgrundstück Nr. 252/2 KG Pölfling.
- Die Gesamthöhe der Anlage (Moduloberkante) wird mit 3,0m festgelegt.
- Es ist ein Mindestabstand von 80cm zwischen der Modulunterkante und dem natürlichen Gelände einzuhalten.
- Die Bodenverdichtung sowie eine Versiegelung des Bodens (betriebsnotwendige Nebenanlagen wie Wechselrichter und Trafostationen sowie allfällige Fundamente für Einfriedungen) wird mit max. 5% der insgesamten Fläche der Anlage beschränkt.
- Der Mindestabstand der Anlage inkl. Umrandung mit einheimischem Pflanzen und Umzäunung hat zur Gemeindestraße (Grundgrenze) mindestens 2m zu betragen.
- Die Umzäunung der Anlage hat einen Mindestabstand von 20cm zwischen dem natürlichen Gelände und der Zaununterkante einzuhalten.

§ 7 Überprüfung

Diese Verordnung ist spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuführen.

§ 8 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 der Marktgemeinde Pölfling-Brunn durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Hannes Schlag)

Diese Urkunde – Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.0 – wurde Planverfasser unter der GZ:16/25-04.11.2025- ausgestellt.

Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0

1 Inhalte überörtlicher Festlegungen und deren Konsequenzen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde

1.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm, kurz LEP, (nach dem LGBI. Nr. 37/2012) werden die Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz zur Region Südweststeiermark zusammengefasst. Um ein Netzwerk an zentralen Orten mit entwicklungsfähigen, Wohn- und Arbeitsstandorten mit einer guten Erreichbarkeit anzustreben sowie eine bestmögliche Versorgung mit zentralen Dienstleistungen zu schaffen, sind die Zentren gemäß ihrer Einstufung nach dem LEP weiterzuentwickeln. Die Festlegung teilregionaler Versorgungszentren erfolgt auf der Ebene der regionalen Entwicklungsprogramme.

1.2 Regionales Entwicklungsprogramm

Das Regionale Entwicklungsprogramm übernimmt die Flächenvorsorge und sichert räumliche Entwicklungsoptionen auf einer übergemeindlichen Ebene.

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn fällt unter die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Südweststeiermark, kurz REPRO. In diesem Programm wird die strategische Ausrichtung anhand von vier strategischen Zielen konkretisiert:

1. Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Lebensumfeld für Jugend attraktivieren, um sie zum Bleiben in der Region zu bewegen und Wissen als Zukunftressource forcieren; Gleichberechtigter Zugang für zum Leben für vielfältige Gesellschaft und Integration von Zuwanderern; neue Organisationsformen in der Pflege.
2. Wertschöpfung durch neue Partnerschaften: Ausbau von sektorenübergreifenden Wertschöpfungspartnerschaften; Regionalmarke Schilcherland weiter stärken und Tourismusentwicklung unterstützen.
3. Kerne und Standorte: Lebendige Zentren schaffen; Innerregionales ÖV-Angebot verbessern.
4. Umweltqualität und Ressourcen: Biodiversität und kleinteilige Landwirtschaft erhalten; Erneuerbare Energie nutzen und Energieeffizienz erhöhen.

Im REPRO Südweststeiermark werden überörtliche Festlegungen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes getroffen. Gemäß § 4 Abs. 2 des REPRO Südweststeiermark ist die Marktgemeinde Pölfling-Brunn als Teilregionales Zentrum festgelegt. Als solches soll Pölfling-Brunn den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten.

1.2.1 Vorrangzonen

Flächen, die sich für bestimmte Nutzungen als besonders geeignet erweisen, sind im REPRO als sogenannte Vorrangzonen festgelegt. Jene Vorrangzonen, die für die Marktgemeinde Pölfling-Brunn von Relevanz sind, werden nachfolgend angeführt und erörtert. Diese Vorrangzonen werden im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 ersichtlich gemacht.

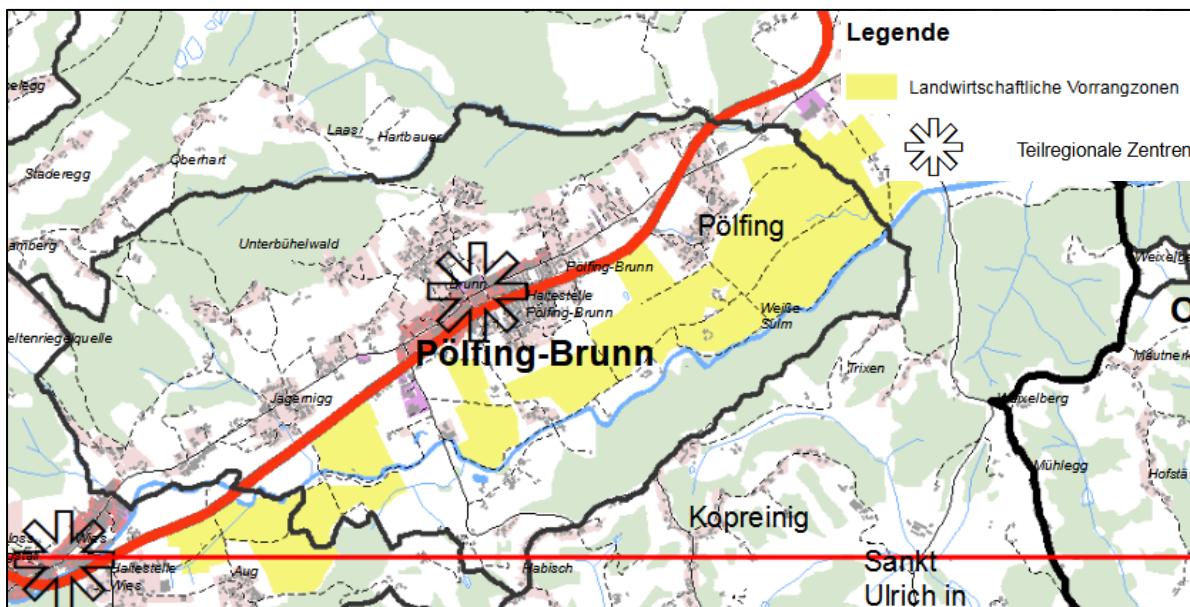


Abbildung 1: Vorrangzonen in Pölfling-Brunn
(Quelle: REPRO Südweststeiermark)

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen in erster Linie der Sicherung von Flächen für eine leistungsfähige Landwirtschaft und erfüllen darüber hinaus auch andere Funktionen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes sowie Schutzfunktionen, z. B. als Retentionsraum. Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Flächen sind Baulandausweisungen sowie die Festlegung von ausgewählten Sondernutzungen im Freiland und Auffüllungsgebiete unzulässig.

Sofern Industrie- und Gewerbegebiete an landwirtschaftliche Vorrangzonen grenzen, ist die Festlegung von Flächen zur Betriebserweiterung auch in der Vorrangzone zulässig.

Im Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn wurden drei getrennte Bereiche als landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt, die allesamt südlich der Hauptsiedlungsstrukturen und überwiegend nördlich der Weißen Sulm gelegen sind. Die erste Zone erstreckt sich vom östlichen St. Martin im Sulmtal bis in etwa zur Sportplatzstraße im Süden des Zentrums. Eine kleinere Teilfläche ist zwischen der Sportplatzstraße und Landesstraße L638 situiert. Die dritte Zone liegt beiderseits der Weißen Sulm im Westen der Gemeinde und setzt sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies fort. Diese Vorrangzonen für die landwirtschaftliche Nutzung sind allesamt Teil des Talraumes der Weißen Sulm.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Die Festlegung von Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgt klaren Kriterien in Anlehnung an die Raumordnungsgrundsätze nach § 3 StROG 2010. Demnach weisen diese Gebiete die besten Voraussetzungen für eine geordnete und sparsame Siedlungsentwicklung auf. Kriterien hierzu sind etwa der Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel, Ausrichtung an der bestehenden Infrastruktur usw. Die Siedlungsstruktur ist vorrangig nach dem Prinzip einer von innen nach außen gerichteter Entwicklung zu gestalten, um Zersiedlungstendenzen hintanzuhalten und eine bestimmte Siedlungsdichte zu erreichen.

Ziel ist die Schaffung einer Siedlungsstruktur, die durch eine hohe Funktionsdurchmischung bestehender Nahversorgungseinrichtungen sowie öffentlicher Personennahverkehrsinfrastruktur eine höhere Wohnqualität erreicht. Besonderes Augenmerk soll dabei auf möglichst kurzen Wegen liegen. Des Weiteren soll die Wohnqualität durch Freiraumgestaltung und Methoden der Stadt- und Ortsentwicklung verbessert werden.

Die Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung ist durch das festgelegte Kerngebiet des Zentrums mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,4 definiert.

1.2.2 Landschaftliche Teilläume

Die Steiermark lässt sich auf Grund der unterschiedlichen Landschaften in vordefinierte Landschaftstypen einteilen. Dazu sind im REPRO zu den jeweiligen Teilläumen Ziele und Maßnahmen festgelegt. Pölfing-Brunn erstreckt sich dabei über drei dieser Landschaftstypen und nachfolgend wird auf diese eingegangen. Im untenstehenden Ausschnitt aus der Teilläumkarte des REPROs sind die Landschaftsräume veranschaulicht.

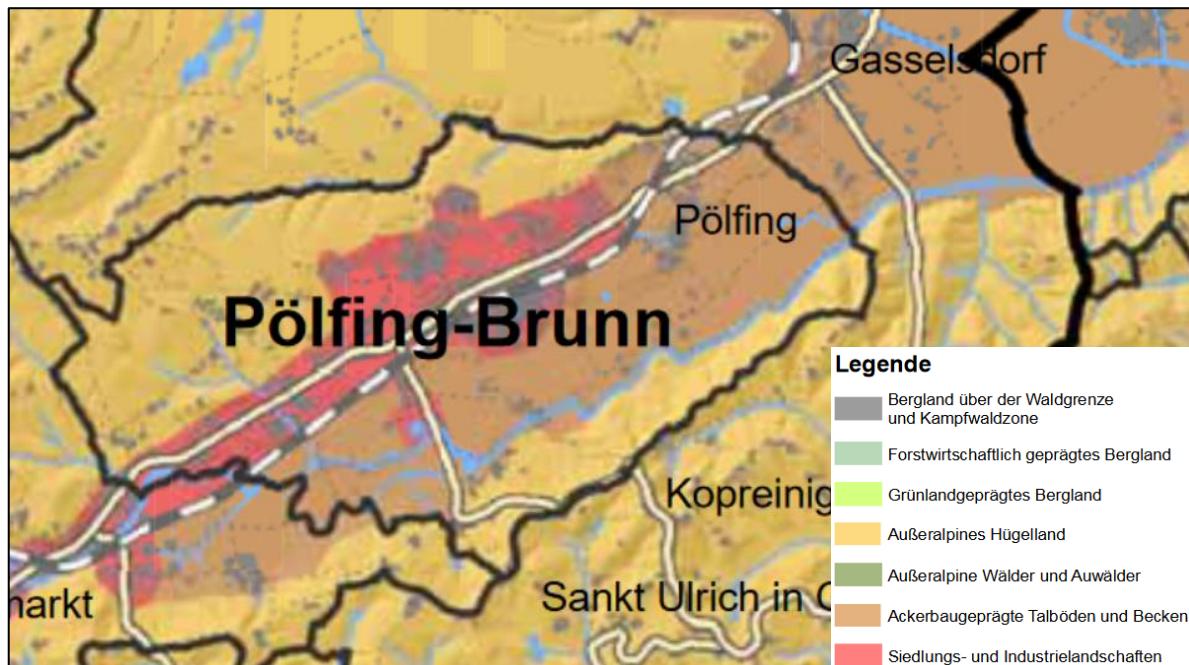


Abbildung 2: Landschaftliche Teilläume
(Quelle: REPRO Südweststeiermark)

Außeralpines Hügelland

Der nördliche und südliche Teil des Gemeindegebiets wird dem Außeralpinen Hügelland zugeordnet. Getrennt werden diese beiden Teilbereiche durch den Talraum der Weißen Sulm. Charakteristisch für diesen landschaftlichen Teilraum ist die kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen, sowie das zusammenhängende Netz großflächiger Freilandbereiche, Retentionsräume und landschaftsräumtypischer Strukturelemente wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen und Waldsäume.

Konsequenzen für die örtliche Raumplanung

Das vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten. Bei der Gestaltung der Baukörper ist besonders auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände zu achten.

Die Ausweisung neuer Baugebiete sowie großflächige Baulanderweiterungen sind außerhalb von festgelegten Siedlungsschwerpunkten unzulässig. Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 % des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Im Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn befinden sich Baulandbereiche im Westen (Siedlungsbereich entlang der Lamberger Straße) Nordwesten (Bereich Werkweg und Sonnenhang) sowie Süden (Schönegg, Pitschgauegg) im außeralpinen Hügelland und für diese Bereiche treffen diese Vorgaben zu. Aufgrund der oben angeführten Bestimmungen sind Baulanderweiterung im außeralpinen Hügelland, sowie außerhalb des Siedlungsschwerpunktes und des örtlichen Siedlungsschwerpunktes wie folgt begrenzt:

	20%-Regelung REPRO (in ha)	Baulanderweiterungen ab Rechtskraft des REPROS 2016 (in ha)	Erweiterung im Rahmen der Revision (in ha)	Erweiterungspotential (in ha)
Siedlungsbereich entlang der Lamberger Straße	0,24	0,00	0,1	0,14
Bereich Werkweg und Sonnenhang	0,53	0,00	0,30	0,23
Schönegg, Pitschgauegg	0,25	0,00	0,00	0,25

Tabelle 1: Außeralpines Hügelland - Begrenzungen der Baulanderweiterungen
(Quelle: Eigene Daten)

Davon ist die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung bestehender Betriebe jedoch nicht betroffen. Die mineralische Rohstoffgewinnung ist außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen nicht zulässig, eine landschaftsverträgliche Erweiterung bestehender Gewinnungsstätten ist allerdings möglich.

Ackerbaugeprägte Talböden und Becken

Aufgrund der vergleichsweisen geringen Größe des Gemeindegebiets dominiert das Tal der Weißen Sulm und damit liegt der überwiegende Teil des Gemeindegebiets im Landschaftsraum „Ackerbaugeprägten Talböden und Becken“. Angelehnt an den Verlauf der Weißen Sulm erstreckt sich der Talboden von Ost nach West. In diesem Landschaftsraum konkurrieren mit der ertragreichen Landwirtschaft verschiedenste Nutzungen. Beschränkungen bestehen im Nahbereich der Hauptgewässer aufgrund der Funktion als Retentionsraum, mangels natürlicher Barrieren für die Siedlungsentwicklung besteht jedoch latent die Gefahr fortschreitender Zerschneidung und Segmentierung landwirtschaftlicher Gunstflächen. Zur Vermeidung dieser Effekte dient vorrangig eine kompakte Siedlungsentwicklung nach dem Grundsatz der Vermeidung von Zersiedelungstendenzen. In vielen Fällen geht mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein Verlust von Strukturelementen in der Landschaft einher. Die vorhandene Strukturausstattung ist daher zu erhalten und zu verbessern.

Konsequenzen für die örtliche Raumplanung

Um unter anderem die Strukturausstattung zu erhalten und zu verbessern, ist besonderes Augenmerk auf die räumliche Abstimmung der multifunktional nutzbaren Flächen zu legen. Durch die Festlegung von Grünraumelementen sind naturräumliche Voraussetzungen zur Siedlungsstrukturgliederung zu schaffen sowie eine Vernetzung der Freilandbereiche und der Erholungsschwerpunkte anzustreben. In diesem Teilraum sind die größten Siedlungsstrukturen in der Gemeinde situiert. Vor allem gegenüber dem sensibleren Landschaftsraum „Außeralpines Hügelland“ ist die weitere Siedlungsentwicklung schwerpunktmaßig hier zu forcieren. In diesem Landschaftsraum liegen der Siedlungsbereich Pölfing sowie der Siedlungsweiler Sportplatzstraße / Pöschlweg.

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume)

Neben den großflächigen Hauptsiedlungsstrukturen entlang der L605, die sich in der westlichen Nachbargemeinde Wies weiter fortsetzen, ist ein weiterer kleiner Bereich als Agglomerationsraum im Regionalplan ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Strukturen rund um die Freizeitnutzung Kipferbad (Schwimmteich) und das angrenzende Industriegebiet. Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertige Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Konsequenzen für die örtliche Raumplanung

Durch das kompakt gehaltene Siedlungsgefüge entlang der Landesstraße L605 ist ein wesentlicher Teil der Siedlungsstrukturen in der Gemeinde diesem Teilraum zuzuordnen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 wird aufbauend auf den Zielen für diesen Landschaftsraum vor allem eine weitere Stärkung des Zentrums angestrebt. Darüber hinaus sollen ausreichend Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Immissionsbelastungen, die hier vorrangig von der L605 ausgehen. Das Zentrum ist mit einer Vielzahl privater und öffentlicher Versorgungseinrichtungen ausgestattet und die Konzentration der Siedlungsentwicklung bewirkt eine bessere Auslastung der ansässigen Einrichtungen und Betriebe.

1.3 Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Erhebliche Anteile der jährlichen volkswirtschaftlichen Schäden werden durch Hochwasser verursacht. Bedingt durch den fortschreitenden Klimawandel werden Starkregenereignisse in Zukunft immer häufiger auftreten. Aus diesem Grund wurde das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, seitens der Steiermärkischen Landesregierung verordnet. Mit dem Programm wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe von Raumordnungsmaßnahmen das Risiko und Gefahrenpotential von Hochwasserereignissen bzw. Ereignissen in Wildbach und Lawineneinzugsgebieten zu minimieren. Retentions- und Abflussbereiche sollen dabei erhalten bleiben sowie deren Nutzung optimiert werden.

Für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölfling-Brunn bestehen keine erlassenen Gefahrenzonenpläne und damit sind keine Gefahrenzonen vorhanden, die es zu berücksichtigen gilt.

1.4 Waldentwicklungsplan

Im Waldentwicklungsplan, kurz WEP, werden die Waldverhältnisse sowie die Funktionen des Waldes nach den Bestimmungen des § 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) dargestellt, bewertet und beschrieben. Mit Hilfe des WEP sowie durch eine vorausschauende Planung ist es möglich, den Wald und seine mehrfachen Funktionen nachhaltig und bestmöglich zu erhalten.

Der Waldbestand im Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn wird zur Gänze den Wäldern zugeordnet, in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt. Damit stellt die Nutzung (= nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz) die Leitfunktion des Waldbestandes in der Marktgemeinde dar. Die übrigen Funktionen, die auch als Sozialfunktionen bezeichnet werden, spielen hingegen keine Rolle. Pölfling-Brunn zählt zu den wenigen Gemeinden im Bezirk Deutschlandsberg, in der der Waldbestand zwischen 1996 und 2018 abgenommen hat (siehe Tabelle).

Ortsgemeinden	Waldfläche in Hektar 2018	Waldfläche in Hektar 1996	Zu- bzw. Abgang (ha)	Zu- bzw. Abgang (%)
Deutschlandsberg	12.463	11.850	613,9	4,9 %
Eibiswald	10.721	9.784	936,4	8,7 %
Frauental an der Laßnitz	662	672	-10,6	-1,6 %
Groß St. Florian	1.782	1.589	193,7	10,9 %
Lannach	624	591	32,7	5,2 %
Pölfing-Brunn	170	173	-3,2	-1,9 %
Preding	636	631	4,9	0,8 %
St. Josef (Weststeiermark)	552	511	41,3	7,5 %
St. Martin im Sulmtal	1.678	1.645	33,4	2,0 %
St. Peter im Sulmtal	351	340	10,4	3,0 %
St. Stefan ob Stainz	2.747	2.670	77,3	2,8 %
Schwanberg	8.566	7.774	792,6	9,3 %
Stainz	4.552	4.472	80,2	1,8 %
Wettmannstätten	455	450	4,8	1,1 %
Wies	4.852	4.588	264,0	5,4 %
Gesamt	50.812	47.740	3.071,9	6,0 %

Abbildung 3: Waldflächen (Quelle: WEP, Forstbezirk DL)

Das Gemeindegebiet Pölfing-Brunn befindet sich **weder im Wirkungsbereich der Alpenkonvention noch des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie.**

2 Erläuterungen zum Örtlichen Entwicklungsplan 5.0

2.1 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme

Das Gemeindegebiet von Pölfing-Brunn ist im Vergleich zu seinen Nachbargemeinden eher klein und konzentriert sich überwiegend auf den Talbereich der Weißen Sulm. Dementsprechend nimmt die Hauptsiedlungsstruktur einen wesentlichen Teil dieses Talbereiches ein. Diese Struktur hat sich entlang des Talverlaufes entwickelt und reicht grob von der östlichen bis zur westlichen Gemeindegrenze. Es handelt sich bei Pölfing-Brunn um grob drei größere Siedlungsbereiche, die sich entlang der L605 Pölfing Brunner Straße anordnen. Während die Weiße Sulm südlich im Talraum von Westen in Richtung Osten fließt, liegen die hauptsächlichen baulichen Strukturen im Norden des Tales. In diesem nördlichen Talbereich wird das Landschaftsbild durch die Abwechslung von Bebauungstrukturen mit landwirtschaftlichen Ackerflächen und Gründland gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu wird der südliche Talbereich beinahe ausschließlich durch diese landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Aufgrund der Hochwassersituation stehen hier weite Teile für eine Entwicklung der Siedlungsstruktur auch nicht zur Verfügung. Eingerahmt wird das Sulmtal durch Waldbestände im Norden und Süden des Gemeindegebiets, wo sich auch die Topographie durch die Lage im Außeralpinen Hügelland ändert.

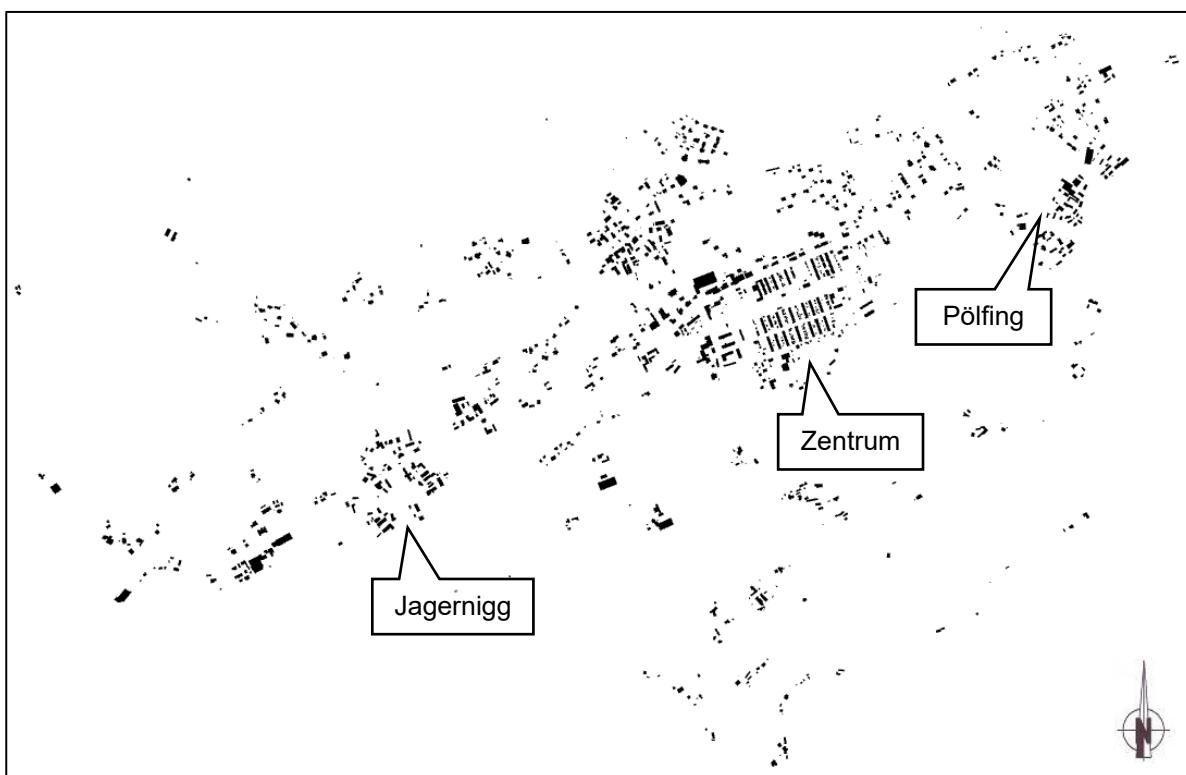
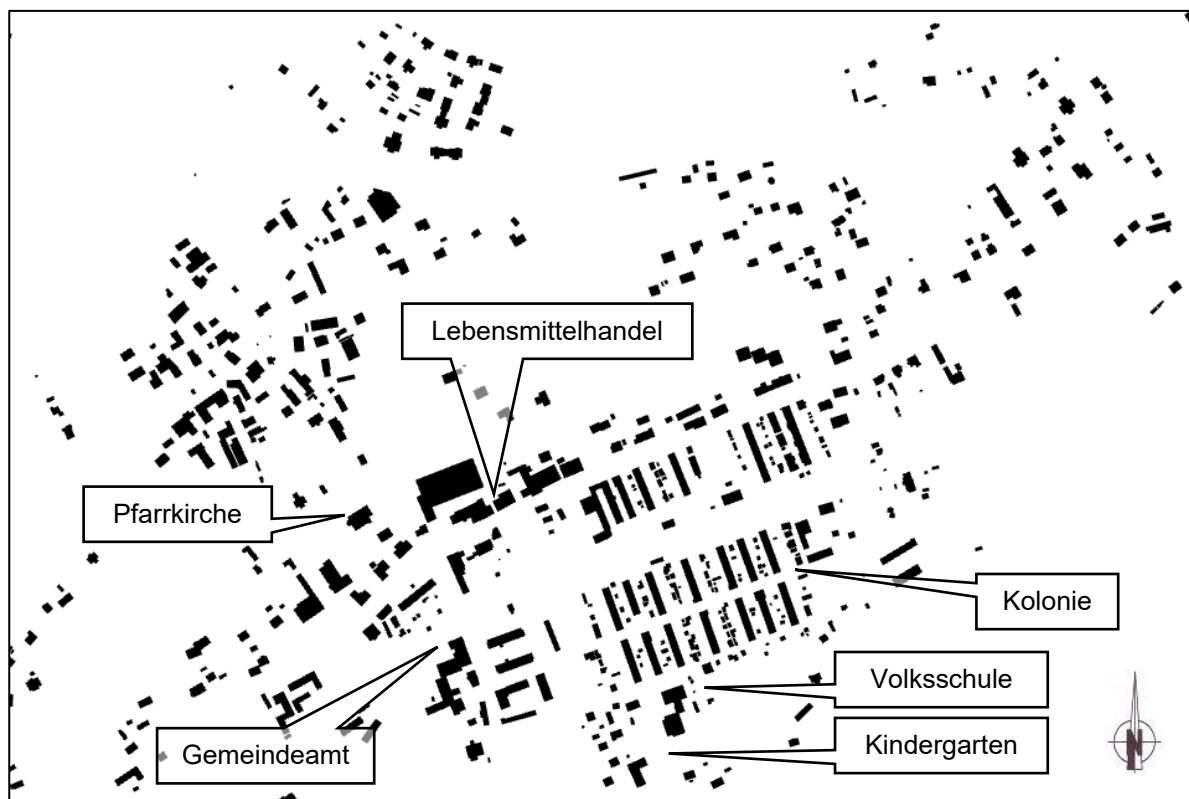


Abbildung 4: Siedlungsstruktur in Pölfing-Brunn
 (Quelle: Eigene Bearbeitung nach GIS-Daten)

An der obigen Abbildung ist die bauliche Entwicklung, die sich grob in einer Südwest-Nord-Ost-Anordnung präsentiert, ersichtlich. Dichtere Bebauungsformen finden sich im Zentrum der Marktgemeinde und dieses ist in der Plandarstellung gut zu erkennen. Flankiert wird das Zentrum durch zwei weilerartigen Strukturen – Pölfing im Osten und Jagernigg im Westen.

Eine weitere Weilerstruktur liegt im direkten nördlichen Anschluss des Zentrums. Diese historisch tradierten Weiler weisen eine Vielzahl an landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Tierhaltungsbetrieben auf und sind daher auch in ihrem Ortsbild durch landwirtschaftliche Betriebsgebäude geprägt. Neben dieser bandartigen Struktur treten weitere Bebauungen nur in vereinzelter Form und nicht in größeren Siedlungsverbänden auf.

Die Dachlandschaft im Gemeindegebiet wird beinahe ausschließlich von traditionellen Satteldächern bzw. satteldachähnlichen Konstruktionen gebildet. Auch Mehrparteienhäuser sind mit dieser Dachform ausgestattet. Ausnahmen bilden hier höchstens Gebäude mit speziellen Nutzungen wie etwa Industrie oder das Pflegeheim.



**Abbildung 5: Siedlungsstruktur mit ausgewählten Nutzungen im Zentrum
(Quelle: Eigene Bearbeitung nach GIS Daten)**

Während abseits des Zentrumsbereiches das klassische Einfamilienhaus sowie Landwirtschaftsgebäude die dominierenden Bebauungsformen darstellen, treten im Ortsbild des Zentrums die beiderseits der GKB-Bahnlinie situierten Reihenhausbebauungen – die Brunner Kolonie – besonders prägend in Erscheinung. Bei der Koloniesiedlung handelt es sich um eine Arbeitersiedlung für Arbeiter des Bergbaus, die in den Jahren 1871-1873 im Ausmaß von insgesamt 138 Häusern erbaut wurde. Diese sind nach englischem Vorbild mit kleinen Gärten ausgestattet. Der Bergbau prägte die Region mehr als 100 Jahre, bis im Jahr 1976 die Einstellung des Kohlebergbaus erfolgte.

Diese geplante Regelmäßigkeit einer baulichen Entwicklung der Kolonie ist nur in diesem Bereich der Gemeinde gegeben. Im Schwarzplan des Zentrumsbereiches sind diese Strukturen östlich des Gemeindeamtes klar erkennbar. Diese baulichen Bestände sind in baukultureller Hinsicht von großem Wert. Die Gebäude wurden in gekuppelter Bauweise errichtet

und mit einem typischen Satteldach versehen. Die Hauptfirstrichtung ist dabei eine grobe Nord-Süd-Ausrichtung.

Durch bauliche Adaptierungen bilden diese Häuser nun vollwertige Wohneinheiten. Die Anforderungen an moderne Wohnverhältnisse bringen jedoch auch einen Druck auf den baulichen Bestand der Kolonie mit sich. Vielfach bestehen Wünsche zu massiven Aus- und Zubauten und an einer Umgestaltung der Gebäude. Die Gestaltung solcher Zubauten und Umgestaltungen (wie etwa Türen, Fenster, angebaute Überdachungen usw.) weisen eine unsensible Gestaltung auf, die auf den ursprünglichen baukulturellen Wert wenig Rücksicht nimmt. Die Gebäude sind mit ausgebautem Dachgeschoß versehen und zur Schaffung eines natürlichen Lichteinfalls werden Dachfenster eingebaut. Mitunter wurden die ursprünglichen Dachgestaltungen gänzlich abgetragen und ein vollwertiges Obergeschoß mit einem deutlich flachen geneigten Satteldach errichtet. Zubauten sollen für eine Vergrößerung der Wohnnutzfläche sorgen oder als Terrassenüberdachung dienen. Teilweise wurden auch Balkone angebaut. Die Freiflächen der Gärten unterliegen ebenfalls einer zunehmenden Verbauung durch Nebengebäude (z.B. Abstellhütte, Pergola oder Swimming-Pool). Beim Großteil der Gebäude befinden sich derartige Nebengebäude bzw. bauliche Anlagen bereits im Bestand. Insbesondere in kleineren Gartenbereichen entsteht dadurch ein sehr gedrängtes bauliches Ortsbild und die Versiegelung der Freiflächen hat einen hohen Grad erreicht.

Zwischen dem Gemeindeamt und der Kolonie liegen mehrere Geschoßwohnbauten. Damit befinden sich die dichtesten Bebauungsformen für Wohnen im Gemeindegebiet im unmittelbaren Nahbereich zum Bahnhof, wodurch eine Vielzahl an Einwohnern über eine sehr gute öffentliche Anbindung an den S-Bahn-Verkehr verfügt. Wie in der Plandarstellung ersichtlich, gehen diese dichteren Bebauungsformen nach außen hin in locker angeordnete Strukturen über die Nutzungsvielfalt nimmt ab und wird durch Einfamilienwohnhäuser und Landwirtschaftsgebäude gekennzeichnet.

Im Zentrum befinden sich auch die wichtigsten privaten wie auch öffentlichen Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe zur Nahversorgung der Bevölkerung. Diese umfassen etwa Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule, Pfarrkirche, Lebensmittelhandel, Bank, Postpartner, Arzt, Zahnarzt und ein Pflegeheim. Mit diesem Angebot ist eine breite Palette an Dienstleistungen und Betrieben zur Versorgung vorhanden und Pölfling-Brunn verfügt über ein vitales, vielfältiges Zentrum. Während die öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde (Gemeindeamt, Kindergarten, Volksschule) im Süden des Zentrums liegen, sind die übrigen Einrichtungen vorwiegend entlang der L605 vorzufinden.

Auch in anderen Bereichen der Marktgemeinde befinden sich Versorgungseinrichtungen und Betriebe. Westlich des Zentrums sind an der L605 ein Waffengeschäft sowie in Jagernigg eine weitere Gaststätte vorhanden.

Neben diesen genannten Einrichtungen ist Pölfling-Brunn auch Standort mehrerer gewerblicher und industrieller Betriebe sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen. Schwerpunkt dieser Nutzungen ist der Bereich entlang der L668, die im Westen des Zentrums von der L605 in Richtung Süden abzweigt. Hier finden sich im Kreuzungsbereich ein Maschinenbauunternehmen und weiter südlich, ein Maler, Spengler, KfZ-Betrieb sowie ein Unternehmensberater. Östlich davon gibt es noch einen Betrieb für Fernwärmetechnik. Ergänzt werden diese

betrieblichen Nutzungen durch das Kipferlbad, eine Freizeitanlage mit Badeteich. Angrenzend zum Badbereich sind ein Campingplatz sowie eine Tennisanlage im Bestand. Der örtliche Sportplatz liegt etwas abgesetzt dieser Nutzungen weiter im Osten.

In Richtung Westen entlang der L605 befinden sich ein Landmaschinenfachbetrieb, dem auch eine Tankstelle angeschlossen ist. Direkt an der Gemeindegrenze zu Wies liegt ein derzeit nicht genutztes Gebäude für einen Handelsbetrieb mitsamt PKW-Abstellflächen. Dieser bauliche Bestand schließt direkt an das Zentrum der Marktgemeinde Wies an, dass sich entlang der L605 in Richtung Westen fortsetzt.

2.2 Örtlicher Entwicklungsplan - Begriffsbestimmungen

Im Planungsausschuss sind die Inhalte des Örtlichen Entwicklungsplanes zu erarbeiten.

Verbindliche Vorgaben für die räumliche Entwicklung der Marktgemeinde stellt das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 dar. Dieses besteht aus dem Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 und dem Wortlaut mit entsprechenden Zielen und Maßnahmen sowie Erläuterungen. Der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 5.0 basiert auf einem Luftbild im Maßstab 1:10.000 und beinhaltet Ersichtlichmachungen aus den Materiengesetzen, Nutzungsbeschränkungen (Gefahrenzonen, Leitungen usw.) sowie Festlegungen aus der überörtlichen Raumplanung (Landwirtschaftliche Vorrangzonen usw.). Die räumlich-funktionelle Gliederung der einzelnen Siedlungsbereiche, Siedlungsschwerpunkte und Entwicklungsgrenzen wird im Wirkungsbereich der Gemeinde festgelegt. Die Entwicklungsgrenzen der Siedlungsbereiche begründen sich auf naturräumlichen oder siedlungspolitischen Gegebenheiten bzw. Kriterien und werden entweder absolut oder relativ festgelegt.

Die im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 festgelegten Entwicklungsgrenzen basieren auf der Steiermärkischen Planzeichenverordnung 2016 und entsprechen der Zusatzwidmung „Systematik der Entwicklungsgrenzen“. Diese Systematik wird in der nachfolgenden Tabelle erläutert.

Entwicklungsgrenze	Festlegungskriterien	Umsetzung in der Gemeinde
naturräumlich — ---	① Uferstreifen-Gewässer Freihaltung	Diese Festlegung betrifft Siedlungsbereiche entlang von Fließgewässern. Dabei wird die Bestimmung des Regionalen Entwicklungsprogramms Südweststeiermark umgesetzt.
	② Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen	Die großflächigen Waldbestände die sich auch teilweise mit den topographischen Gegebenheiten decken sind zu berücksichtigen.
	③ Fehlende naturräumliche Voraussetzungen	Betrifft Bereiche, die aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten für eine Bebauung nicht geeignet sind.
	④ Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen	Um die für den Landschaftsteil schützenswerte einzelige Siedlungsstruktur aufrechtzuerhalten, wird in jenen Teilen der Siedlungsbereiche diese naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt.

Tabelle 2: Aufstellung der Entwicklungsgrenzen
(Quelle: Das Örtliche Entwicklungskonzept. Ein Leitfaden. Land Stmk., 2005)

Entwicklungsgrenze	Festlegungskriterien	Umsetzung in der Gemeinde
siedlungspolitisch — ---	① Baulandbedarf	Um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu gewährleisten, wurden im Entwicklungsplan entsprechende Baulandreserven und Siedlungspolitische Grenzen festgelegt.
	② Übergeordnete Planungen	Übergeordnete Planungen wie etwa die im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegten Landwirtschaftlichen Vorrangzonen stellen Nutzungsbeschränkungen dar. Aufgrund dieser übergeordneten Planungen werden Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen festgelegt.
	③ Immissionen	Aufgrund von Immissionswirkungen z.B. durch Lärm oder Geruch werden diese Siedlungsgrenzen festgelegt. Übergeordnete Verkehrsträger (Landesstraßen) stellen zwangsweise absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen dar. Ebenso liegen im Gemeindegebiet einige Intensiv-Tierhaltungsbetriebe und Industriebetriebe.
	④ Vermeidung von Nutzungskonflikten	Nutzungskonfliktbereiche entstehen durch widersprüchliche Nutzungsabsichten, wie etwa zwischen der Wohnfunktion und den landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Zur Minimierung negativer Auswirkungen im Bereich der Nahtstellen zu konfliktierenden Nutzungen sind zusammenhängende Grünverbindungen und/ oder Freihaltestreifen im Flächenwidmungsplan sicherzustellen. Diese Bereiche sind im Örtlichen Entwicklungsplan explizit dargestellt.
	⑤ Orts- und Landschaftsbild	Diese Siedlungsgrenzen werden festgelegt, um das Orts- und Landschaftsbild in hierfür sensiblen Bereichen aufrecht zu erhalten.
	⑦ Gemeindegrenze	Eine Gemeindegrenze stellt eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze für die örtliche Raumplanung einer Gemeinde dar.
	⑧ Straßen und sonstige technische Infrastruktur	

Tabelle 2 Fortsetzung: Aufstellung der Entwicklungsgrenzen
(Quelle: Das Örtliche Entwicklungskonzept. Ein Leitfaden. Land Stmk., 2005)

2.3 Auflistung und Erläuterung der festgelegten Vorrang- und Eignungszonen

Im Sinne einer räumlich-funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes werden gemäß § 22 Abs. 5 Z 4 StROG 2010 Standorte mit besonderer Standortgunst als Örtliche Vorrangzone bzw. Eignungszone festgelegt.

Diese Festlegungen sind derzeit noch offen.

2.4 Festlegung des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes

Das Zentrum der Marktgemeinde Pölfling-Brunn ist im Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) Südweststeiermark als Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung und damit als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Weiters wurde dieser Siedlungsbereich gemäß § 5 Abs. 2 des REPRO als Teilregionales Versorgungszentrum festgelegt. In Entsprechung dieser Bestimmung des Regionalen Entwicklungsprogramms wird das Zentrum Pölfling-Brunn als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Eine ausreichende Funktionsdurchmischung ist durch die ansässigen Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Volksschule), das Gemeindeamt, Kirche, Lebensmittelhandel, Gaststätten, Bank sowie weiterer Dienstleistungseinrichtungen sichergestellt. Unmittelbar im Zentrum liegen auch die Haltestellen für Busverbindungen und die S-Bahn und damit ist eine hervorragende Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet. Angrenzend zu diesen Einrichtungen befinden sich ausgedehnte Wohngebiete, wodurch eine gute Funktionsdurchmischung (Versorgung, Arbeiten, Wohnen) vorherrscht.

2.5 Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 (Siedlungsleitbild)

Geänderte Planungsvoraussetzungen - Allgemein:

Regionales Entwicklungsprogramm Südweststeiermark:

Mit 16.07.2016 ist das Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Südweststeiermark (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Aufgrund der Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten ist die Marktgemeinde Pölfling-Brunn als Teilregionales Versorgungszentrum im geltenden REPRO Südweststeiermark festgelegt. Weiters wurden die dazu erforderlichen und geeigneten Entwicklungspotentiale festgelegt.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes befindet sich innerhalb des Ackerbaugeprägten Talböden und Becken. Im Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn befinden sich Baulandbereiche im Westen (Siedlungsbereich entlang der Lamberger Straße) Nordwesten (Bereich Werkweg und Sonnenweg) sowie Süden (Schönegg, Pitschgauegg) im außeralpinen Hügelland alpinen Hügellandes (Landschaftsteilraum) und die einschränkenden Regelungen dazu (20% Regel) wurden berücksichtigt.

Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBI. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016. Insbesondere die Bestandsfestlegungen der Entwicklungsgrenzen (Siedlungspolitische sowie Naturräumliche Entwicklungsgrenzen) wurden angepasst.

Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 wurde nicht zwischen Siedlungspolitische und Naturräumlichen Entwicklungsgrenzen unterschieden. Aspekte wie der Naturraum, Landschaftsbild, die infrastrukturellen Gegebenheiten und mögliche Nutzungskonflikte wurden angeführt. Diese Aspekte wurden im Wortlaut nicht weiter begründet.

Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0 wurden diese Entwicklungsgrenzen Großteiles übernommen und die gleiche Begründung fortgeführt. Anpassung an die aktuelle Planzeichenverordnung (PZV 2016).

Ferner wurde auch die vorgesehene Nutzungstypologie an die geltende Planzeichenverordnung angepasst und diese lauten wie folgt:

- Die bisherigen Wohnbereiche mit überwiegender Wohnnutzung und die Wohnbereiche mit öffentlichen und/oder Wirtschaftsfunktionen werden als Gebiete mit einer Baulichen Funktion Wohnen festgelegt.
- Die bisherigen Wohnbereiche mit Landwirtschaftlicher Funktion werden als Gebiete mit einer Baulichen Funktion Landwirtschaft festgelegt.
- Die Industrie- und Gewerbebereiche als Gebiete mit einer Baulichen Funktion Industrie und Gewerbe

- Die bisherigen Freizeiteinrichtungen, geplante Freizeiteinrichtungen und die öffentlichen Nutzungen (Friedhof usw.) als örtliche Vorrang- Eignungszonen.

Ziele und Maßnahmen:

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Marktgemeinde wurden auf ihre Aktualität und Umsetzbarkeit hin überprüft und auf Basis der angestrebten Funktionen und damit verbundenen Strukturen des Gemeindegebiets neu ausgerichtet und festgelegt (z.B. Einwohnerzielwert, Verkehr, Naturraum und Umwelt, PV-Freiflächenanlagen). Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche, gemessen an der Gesamtstruktur der Gemeinde analysiert, raumordnungsfachlich und siedlungspolitisch beurteilt und den Zielsetzungen einer geordneten Gemeindeentwicklung entsprechend angepasst.

Abfrage der Planungsinteressen

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr.5.0 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. 0 der Marktgemeinde Pölfing-Brunn wurde eine Abfrage der Planungsinteressen durch weitestgehende Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt. Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 im Entwicklungsplan im Rahmen der durchgeföhrten Bauausschusssitzungen fachlich wie rechtlich erörtert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Spezifische Änderungen

(siehe dazu den Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0)

KG Jagernigg

- J1 Die bisherige dezentrale Bauliche Funktion wird nicht weitergeführt und die Rückführung wird aufgrund der vorhandenen Reserven begründet. Im Südlichen Bereich (Grundstücke Nr. 203/7 usw. sind weitgehend unbebaute Flächenreserven vorhanden und im Sinne einer Bebauung von innen nach außen sind diese Reserven priorität zu nutzen. Eine Erschließung der Reserven (Anschluss an den Kanal und Wasserversorgung) könnte nur mit einem hohen Aufwand hergestellt werden und mit der Rückführung der Entwicklungsreserven wird dem öffentlichen Interesse gedient.
- J2 Die durchgeföhrte Bestandaufnahme ergab, dass eine touristische Nutzung nicht vorliegt bzw. die Grundlagen für eine solche nicht gegeben sind. Die Änderung der Baulichen Funktion auf Wohnen stellt eine adäquate Nutzung des Gebietes dar. Die Gemeindegrenze und die Straße stellen jeweils die Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen dar. Im Norden des Grundstückes Nr. 204/1 bildet der Waldbestand sowie der Baubestand eine Naturräumliche Entwicklungsgrenze. Durch die nähere Abgrenzung der Entwicklungsgrenzen wird ein sparsamer Flächenverbrauch und der Erhalt der Lebensgrundlagen unterstützt und damit ist dem öffentlichen Interesse gedient.
- J3 Die geänderten Planungsinteressen für die Erweiterung der Baulichen Entwicklung werden durch den dortigen Baulandbedarf begründet. Im Anschluss an den Bestand wird im Siedlungsbereich die Funktion für Wohnen erweitert, um eine Stärkung des

Siedlungsgefüges zu erreichen. Es werden aufgrund des angrenzenden Siedlungsbestandes durch die Änderung keine Zersiedelungstendenzen verstärkt. Es wird einem eingelangten Planungsinteresse nachgekommen und damit wird den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Leitfunktion Wohnen entsprochen. Diese Erweiterung der Baulichen Funktion Wohnen entspricht auch den langjährigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde. Die bisherigen Entwicklungspotentiale werden wie folgt abgegrenzt:

- Zum Erhalt des Waldbestandes und der damit verbundenen ökologischen Funktion des Waldes wird im nordöstlichen Bereich eine Naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt.
- Entlang der L605 wird die bisherige Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 näher präzisiert. Demnach ist eine weitere Stärkung der Baulichen Funktion entlang der Landestraße nicht vorgesehen.

- J4 Die großflächigen Entwicklungspotentiale im Bereich der Grundstücke Nr. 256/1, 257/1 usw. wurden im Sinne eines sparsamen Bodenverbrauches eingeschränkt und diese Änderung dient dem öffentlichen Interesse. Neben der Einschränkung des Bodenverbrauches wird auch eine innen Entwicklung unterstützt.
- J5 Die geplante Erweiterung der Baulichen Entwicklung Industrie und Gewerbe berücksichtigt die bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen für den gegenständlichen Bereich. Im Örtlichen Entwicklungskonzept wurde klar definiert, dass die Gewerbliche Funktion weiter gestärkt werden soll. Die geplante Erweiterung der Baulichen Entwicklung Industrie/Gewerbe soll dazu dienen einer Erweiterung des im Westen gelegenen Betriebes zu ermöglichen. Diese Erweiterung des bestehenden Betriebes ist eine wichtige Maßnahme um den Fortbestand des Betriebes zu ermöglichen. (Leitziel der Gemeindeentwicklung) Die Hochwasseranschlagslinie im südlichen und südwestlichen Bereich des Bestandes bildet die Naturräumliche Entwicklungsgrenze und damit wird den Wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes entsprochen.
- J6 Die geänderten Planungsinteressen für die Erweiterung der Baulichen Entwicklung werden durch den dortigen Baulandbedarf begründet. Im Anschluss an den Bestand wird im Siedlungsbereich die Funktion für Landwirtschaft erweitert, um eine Stärkung des Siedlungsgefüges zu erreichen. Es werden aufgrund des angrenzenden Siedlungsbestandes durch die Änderung keine Zersiedelungstendenzen verstärkt. Die Festlegung der Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen im Westen, Osten und im Süden setzen die bisherigen Zielsetzungen für den Siedlungsbereich Jagernigg um.
- J7 Großflächige Rücknahme des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Landwirtschaft (0,7 ha) aufgrund der ausreichenden Potenzialbereiche im Siedlungsbereich Jagernigg und zur langfristigen Wahrung von Freiflächen und gutem Ackerland. Weiters erfolgt die Konzentration der Siedlungsentwicklung zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Boden im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Gemeinde
- J8 Die Rücknahme des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (0,1 ha) aufgrund der ausreichenden Potenzialbereiche im Siedlungsbereich und zur langfristigen Wah-

rung von Freiflächen und gutem Ackerland. Weiters erfolgt die Konzentration der Siedlungsentwicklung zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Boden im siedlungs-politischen und öffentlichen Interesse der Gemeinde.

- J9 Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 wurden die Entwicklungspotentiale im Bereich der Grundstücke Nr. 56 nicht näher abgegrenzt. Ableitend vom Wohnbestand im Norden sowie im Westen wird in Richtung Süden eine einzelige Entwicklung der Baulichen Funktion Wohnen ermöglicht. Die Bestimmungen zum Örtlichen Entwicklungsplan erlauben alleinig, jeweils die Erweiterung um max. zwei ortsüblichen Bauplätzen.
- J10 Im gegenständliche Bereich befinden sich noch Entwicklungsreserven und die Abgrenzung einer absoluten Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Norden setzt diese Zielsetzung um. Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzungen, Reduktion des Flächenverbrauches (Sicherung der produktiven Böden)
- J10 Festlegung einer Örtlichen Vorrang/Eignungszone Reiten. Die Änderung entspricht dem im Örtlichen Entwicklungskonzept 5.0 festgelegten Ziel der Sicherung der bestehenden Freizeit- und Sporteinrichtungen im Gemeindegebiet. Dadurch wird eine Aufwertung des Naherholungsangebotes in der Gemeinde erzielt und soll vor allem positive Auswirkungen auf den Breitensport haben.
- J11 Die Änderung dient dazu die unbestimmtem Entwicklungspotentiale einzuschränken. Die geänderte Planungsvoraussetzung für die Rückführung der Entwicklungspotentiale wird mit dem Raumordnungsgrundsätzen begründet. Demnach ist bei der Gemeindeentwicklung ein sparsamer Verbrauch des Bodens anzustreben. Die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze im Süden, Westen und Osten lässt eine Anlassbezogene Erweiterung der Baulichen Funktion zu und damit werden die bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen weiterverfolgt.
- J12 Diese Grünzuge betreffen einen Landschaftsbereich der ausschließlich dem Freiland (großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen) zugeordnet ist. Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 ist es das dortige Landschaftsbild zu erhalten und diese Bereiche von weiteren Baulandausweisungen freizuhalten. Dabei wurden Bauvorhaben im Rahmen des §33 StROG 2010 von dieser Bestimmung ausgeschlossen. Die betroffenen Bereiche schließen auch nicht an das bestehende Bauland an.
- J13 Entfall des Grünzuges – Begründung wie J12. Im gegenständlichen Bereich befinden sich noch Entwicklungsreserven und die Abgrenzung einer absoluten Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze im Norden setzt diese Zielsetzung um. Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzungen, Reduktion des Flächenverbrauches (Sicherung der produktiven Böden)

KG Brunn

- B1 Die geänderte Planungsvoraussetzung für die Erweiterung der Baulichen Funktion wird mit dem nicht Vorhandenseins des Waldbestands begründet. Nach dem Katasterstand, der die Planungsgrundlage für den Örtlichen Entwicklungsplan bildet, unterliegt das Grundstück nicht dem Forstzwang. Die Erweiterung grenzt im Osten und Süden an den baulichen Bestand an und damit wird eine Entwicklung von innen nach außen angestrebt. Im nördlichen sowie nordwestlichen Bereich der Siedlung bildet der Waldbestand eine absolute Naturräumliche Entwicklungsgrenze und damit wird der großflächige Waldgürtel, welcher eine wichtige ökologische Funktion inne hat erhalten und damit wird dem öffentlichen Interesse gedient.
- B2 Im gegenständlichen Änderungsbereich werden die Entwicklungspotentiale mit einer relativen bzw. absolute Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Begründung des Baulandbedarfes näher präzisiert. Im Süden sowie im Nordwesten wäre eine anlassbezogene Erweiterung der Baulichen Funktion Wohnen ermöglicht und damit wird den bisherigen siedlungspolitischen Zielsetzungen entsprochen. Die Erweiterung der Baulichen Funktion (Grundstück Nr.66) entspricht den bisherigen Zielsetzungen, lt dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr.4.0.
- B3 Im gegenständlichen Änderungsbereich werden die Entwicklungspotentiale mit einer relativen bzw. absolute Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze mit der Begründung des Baulandbedarfes und der Straßeninfrastruktur näher präzisiert. Im Norden wäre eine anlassbezogene Erweiterung der Baulichen Funktion Wohnen möglich und damit wird den bisherigen siedlungspolitischen Zielsetzungen entsprochen.
- B4 Das geplante Vorhaben steht ferner im Einklang mit den Raumordnungsgrundsätzen nach § 3 StROG 2010.

Mit dem Ausbau der Siedlungsstruktur des Zentrums werden Zersiedelungstendenzen eindeutig hintangehalten. Ebenso sind in der nahen Umgebung des Kindergartenstandortes keine Nutzungen vorhanden, zu welchen gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen hervorgerufen werden könnten.

Das StROG 2010 sieht unter § 3 Abs. 2 Z 3 die „*Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung*“ vor und zu diesem Zwecke soll u.a. „die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte“ und „*Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren*“ forciert werden. Genau diese Zielsetzungen des StROG 2010 werden mit der Errichtung des Kindergartens am ggst. Standort umgesetzt.

- B5 Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 ist eine Bauliche Entwicklung mit zwei Funktionen (örtliche Vorrang /Eignungszone und Bauliche Funktion Tourismus/Erholung) festgelegt. Die vorgesehene Änderung in einer Baulichen Funktion Tourismus/Erholung setzt diese Zielsetzung um.
- B6 Die geänderten Planungsvoraussetzungen für die vorliegende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes werden wie folgt begründet:

Das Angebot an Freizeiteinrichtungen konzentriert sich vorwiegend südwestlich des Industriegebietes der Marktgemeinde und dazu zählen Einrichtungen wie etwa das Freibad, Camping- und Tennisplatz. Ferner befindet sich auch im Gemeindegebiet ein Sportplatz mit einem Fußballplatz. Unter Berücksichtigung der bestehenden Freizeitanlagen im Gemeindegebiet ist der Bedarf Großteils abgedeckt. Die bestehende Ausweisung im Bereich des Grundstückes Nr. 921 weist eine insgesamte Fläche von ca. 3ha auf und ist bei Berücksichtigung des zukünftigen Gemeindebedarfes sehr großzügig ausgelegt. Der Bedarf an weiteren Sporteinrichtungen ist in diesem Ausmaß nicht gegeben.

eva+pva Anlage (Siehe dazu auch die Standortbeurteilung Anhang1)

Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone PV-Anlage. Die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien bilden eine zentrale Zielsetzung der europäischen Klima- und Energiepolitik. Bis zum Jahr 2030 sind seitens der Europäischen Union folgende zentrale Ziele definiert:

- „*Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % (gegenüber 1990)*“
- „*Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 32 %*“
- „*Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 %*“

Damit ist ersichtlich, dass der Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen der EU-weiten Linie für die Klima- und Energiepolitik entspricht.

Im aktuellen Regierungsprogramm sind folgenden Zielsetzungen festgelegt:

- „*Klimaneutralität in Österreich bis 2040. Österreich wird Klimaschutzvorreiter in Europa*“
- „*Bis 2030 Strom zu 100% (nationaler Bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen mit klaren Ausbauzielen für alle Technologien*“

Auch das Land Steiermark verfolgt mit der Klima- und Energiestrategie 2030 dieses Ziel. Darin ist folgendes festgehalten:

„*Energie ist möglichst ohne Umweltbelastung sicher und zuverlässig lokal bereitzustellen. Der Schlüssel dazu liegt im sparsamen Umgang mit Energie, gepaart mit einer effizienten, nachhaltigen Energieaufbringung und -verteilung, die auf erneuerbaren Energieträgern basiert.*“

Die Nutzung erneuerbarer Energie ist weiter auszubauen. Ein Maßnahmenbündel mit der Nr. E2.2 zur Erreichung dieser Zielsetzung ist die:

- „*Verstärkte Nutzung von Sonnenenergie sowie Erd- und Umgebungswärme*“.

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn möchte in jedem Fall im Sinne der Zielsetzungen des Regierungsprogramms und des Landes Steiermark handeln und mit dem ggst. Vorhaben zum Ausbau der PV-Anlage werden diese Zielsetzungen eindeutig umgesetzt.

Die geplante Änderung steht im Einklang mit den folgenden Zielsetzungen gemäß den Raumordnungsgrundsätzen nach § 3 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 2 Z 2 StROG 2010:

- „*Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.*
- *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger;*
- *unter Berücksichtigung von Klimaschutzz Zielen“*

Die geplante Festlegung steht im Zeichen einer Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die vermehrte Nutzung eines erneuerbaren Energieträgers und dabei wird aktiv Klimaschutz betrieben.

- B7 Die Großflächige Rücknahme der baulichen Entwicklung für Wohnen aufgrund der ausreichenden Potenzialbereiche im Siedlungsbereich und zur langfristigen Wahrung von Freiflächen und gutem Ackerland. Weiters erfolgt die Konzentration der Siedlungsentwicklung zum Zwecke des sparsamen Verbrauchs von Boden im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Gemeinde. Die Hochwasseranschlagslinie im Süden wird als Begründung für die Festlegung der Naturräumlichen Entwicklungsgrenze angeführt. Diese Maßnahme dient dazu das Gefährdungspotential zu minimieren und die Funktion des Baches aufrecht zu halten. Damit wird dem öffentlichen Interesse gedient.
- B8 Die geänderten Planungsinteressen für die Erweiterung der Baulichen Entwicklung werden durch den dortigen Baulandbedarf begründet. Im Anschluss an den Bestand wird im Siedlungsbereich die Funktion für Landwirtschaft erweitert, um eine Stärkung des Siedlungsgefüges zu erreichen. Es werden aufgrund des angrenzenden Siedlungsbestandes durch die Änderung keine Zersiedelungstendenzen verstärkt. Im Sinne des StROG 2010 wird eine weitere Verdichtung des Siedlungsgefüges forciert. Es wird einem eingelangten Planungsinteresse nachgekommen und damit wird den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Leitfunktion Wohnen entsprochen. Durch die Erweiterung der Baulichen Funktion Landwirtschaft werden keine potentiellen Nutzungskonflikte zu der südlich gelegenen Baulichen Funktion Gewerbe/Industrie erzeugt.
- B9 Die bisherigen Entwicklungspotentiale Industrie und Gewerbe werden im Osten eingeschränkt und damit werden potentielle Nutzungskonflikte zwischen der Wohnfunktion und Industrie/Gewerbefunktion hintangehalten. Mit dieser Rückführung wird dem öffentlichen Interesse gedient und die bisherige Zielsetzung – Hintanhaltung von Nutzungskonflikten näher präzisiert.
- B10 Die geänderten Planungsvoraussetzungen werden mit der Festlegung der Geruchzone begründet. Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4. 0 wurde aufgrund potentieller Nutzungskonflikte eine Erweiterung der Baulichen Funktion ausgeschlossen. Nachdem der Änderungsbereich nicht innerhalb einer Geruchzone zu liegen kommt, ist eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft nicht gegeben. Ferner wurde zur betrieblichen Erweiterung, im Bereich der Grundstücke Nr. 362/1 ein Freihaltestreifen festgelegt und dadurch wird eine Maßnahme gesetzt etwaige Nutzungskonflikte zu verhindern.

- B11 In Anlehnung an die Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 4.0 werden die Entwicklungspotentiale im Norden näher abgegrenzt. Aufgrund der vorhandenen Intensivnutzungen sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und damit wird den Raumordnungsgrundsätzen entsprochen und diese Maßnahmen entsprechen auch dem öffentlichen Interesse. Die geringfügige Erweiterung der Baulichen Funktion – Landwirtschaft berücksichtigt den dortigen Gebäudebestand.
- B12 Mit der Erweiterung der Baulichen Funktion Wohnen wird den langjährigen Siedlungs-politischen Zielsetzungen entsprochen. Der Erweiterungsbereich befindet sich außerhalb einer Geruchszone und ist dreiseitig von einer Baulichen Funktion umschlossen. Es werden durch das geplante Vorhaben die Raumordnungsgrundsätze nach § 3 des StROG 2010 einer dezentralen Schwerpunktsetzung der Siedlungsentwicklung, einer Entwicklung von innen nach außen sowie unter Vermeidung einer fortschreitenden Zersiedlung umgesetzt. Die Reserven dienen dazu den Bau landbedarf in der kommenden Planungsperiode abzudecken und damit wird dem öffentlichen Interesse gedient.
- B13 Mit dieser Festlegung wird die bisherige Zielsetzung der Gemeinde näher festgelegt. Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 ist für diesen Bereich eine anlassbezogene Erweiterung der Baulichen Funktion vorgesehen. Die Reserven dienen dazu den Bau landbedarf zur die kommende Planungsperiode abzudecken und damit wird dem öffentlichen Interesse gedient.
- B14 Die Abgrenzung der Entwicklungspotentiale dient dem öffentlichen Interesse wie folgt:
- Die im Westen und Norden festgelegte Entwicklungsgrenze, berücksichtigt die intensiv Tierhaltungsbetriebe (Geruchszone) und dabei wird eine langjährige Siedlungspolitische Zielsetzung der Gemeindeentwicklung verfolgt.
 - Der Siedlungsbereich Entlang der L605 wird im Norden durch eine Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Bau landbedarf eingeschränkt und damit soll eine Siedlungsentwicklung, die einen sparsamen Bodenverbrauch verfolgt, berücksichtigt werden.
- B14 eva+pva Anlage (Siehe dazu auch die Standortbeurteilung Anhang1)
Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone PV-Anlage. Die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien bilden eine zentrale Zielsetzung der europäischen Klima- und Energiepolitik. Bis zum Jahr 2030 sind seitens der Europäischen Union folgende zentrale Ziele definiert:
- „Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % (gegenüber 1990)
 - Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen von mindestens 32 %
 - Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 32,5 %“

Damit ist ersichtlich, dass der Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen der EU-weiten Linie für die Klima- und Energiepolitik entspricht.

Im aktuellen Regierungsprogramm sind folgenden Zielsetzungen festgelegt:

- *Klimaneutralität in Österreich bis 2040. Österreich wird Klimageschutzvorreiter in Europa*

- *Bis 2030 Strom zu 100% (nationaler Bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen mit klaren Ausbauzielen für alle Technologien“*

Auch das Land Steiermark verfolgt mit der Klima- und Energiestrategie 2030 dieses Ziel. Darin ist folgendes festgehalten:

„Energie ist möglichst ohne Umweltbelastung sicher und zuverlässig lokal bereitzustellen. Der Schlüssel dazu liegt im sparsamen Umgang mit Energie, gepaart mit einer effizienten, nachhaltigen Energieaufbringung und -verteilung, die auf erneuerbaren Energieträgern basiert.“

Die Nutzung erneuerbarer Energie ist weiter auszubauen. Ein Maßnahmenbündel mit der Nr. E2.2 zur Erreichung dieser Zielsetzung ist die:

- „*Verstärkte Nutzung von Sonnenenergie sowie Erd- und Umgebungswärme“.*

Die Marktgemeinde möchte in jedem Fall im Sinne der Zielsetzungen des Regierungsprogramms und des Landes Steiermark handeln und mit dem ggst. Vorhaben zum Ausbau der PV-Anlage werden diese Zielsetzungen eindeutig umgesetzt.

Die geplante Änderung steht im Einklang mit den folgenden Zielsetzungen gemäß den Raumordnungsgrundsätzen nach § 3 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 2 Z 2 StROG 2010:

- „*Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.*
- *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger;*
- *unter Berücksichtigung von Klimaschutzz Zielen“*

Die geplante Festlegung steht im Zeichen einer Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die vermehrte Nutzung eines erneuerbaren Energieträgers und dabei wird aktiv Klimaschutz betrieben.

B15 Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 wurde der gegenständliche Bereich für die Erweiterung der Wohnfunktion vorgesehen. Der Siedlungsbereich im unmittelbaren Nahbereich des Gemeindeamtes, Volkschule und weitere Versorgungseinrichtungen ist aufgrund der fußläufigen Erreichbarkeit der Dienstleistungen für eine Stärkung der Wohnfunktion gut geeignet. Bei dieser Festlegung wird der im Westen befindliche Tierhaltungsbetrieb berücksichtigt und entlang der Gemeindestraße wird eine Siedlungs-politische Entwicklungsgrenze, Vermeidung von Nutzungskonflikten festgelegt. Damit wird die diesbezügliche Zielsetzung der Gemeindeentwicklung weitergeführt. Der Änderungsbereich ist Teil des Teilregionalen Versorgungszentrums wie festgelegt in § 4 Abs. 2 des Regionalen Entwicklungsprogramms (REPRO). Damit hat die Sicherstellung von ausreichend Entwicklungspotenzialen hier absolute Priorität, um eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung zur Stärkung des Zentrums zu gewährleisten. Damit ist dieser Bereich zur obersten Prioritätsstufe mit einem dringenden Handlungsbedarf zu zählen.

B16 Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 ist eine weitere Stärkung der Industrie- und Gewerbefunktion vorgesehen und die vorgesehene Festlegung, eine bedarfsgereichte

Erweiterung der Baulichen Funktion Industrie und Gewerbe setzt diese Zielsetzung fort. Die geänderten Planungsvoraussetzungen werden mit dem dringenden Bedarf an Erweiterungsflächen für den bestehenden Betrieb begründet. Seit der Neuerrichtung des Betriebes auf dem gegenständlichen Bereich, konnte der Betrieb hohe wirtschaftliche Wachstumsraten verbuchen und dadurch entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Flächen. Gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.0 sollen in der Gemeinde die Industrie- und Gewerbebetriebe, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe gestärkt und die Voraussetzungen für die Sicherung und den Ausbau der bestehenden Arbeitsstätten geschaffen werden (vgl. Ziele- und Maßnahmenkatalog, Z.3.2.). Die geplante Erweiterung der Baulichen Funktion im gegenständlichen Bereich erfüllt genau diesen Zweck und entspricht den im Ziele- und Maßnahmenkatalog festgelegten Zielen und die Festlegung dient dem öffentlichen Interesse.

- B17 Entlang der Bahnlinie wird eine absolute Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt und damit werden die bisherigen Zielsetzungen weitergeführt, demnach soll eine weitere Stärkung der Wohnfunktion entlang der überörtlichen Verkehrsträger (Bahn und Landesstraße) nicht angestrebt werden. Diese Zielsetzung gilt für den gesamten Bereich entlang der Bahnlinie.
- B18 Die dortige Festlegung der Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze entspricht den allgemeinen Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung. Demnach soll eine weitere Stärkung bzw. Erweiterung der Baulichen Funktion hintangehalten werden.
- B19 Die bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Siedlungsweilers wird fortgesetzt und dabei werden das dortige Orts- und Landschaftsbild, die Gemeindegrenze und der Waldbestand berücksichtigt.

KG Pölfling

- P1 Die großflächigen Erweiterungen, die im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 nicht näher definiert wurden werden nicht weitergeführt und die Siedlungsentwicklungspotentiale für die kommende Planungsperiode wird mit einer Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Baulandbedarf eingeschränkt. Diese Eingrenzung der Entwicklungspotentiale schließt eine spätere Erweiterung des Baulandes nicht aus, jedoch wird der derzeitige Fokus auf eine innere Entwicklung gesetzt. Der Siedlungsbereich gefügt noch über bestehende Entwicklungsreserven, die den Baulandbedarf für die Planungsperiode abdecken. Die geänderten Planungsvoraussetzungen für diese Rückführung werden mit der nicht zu starken Entwicklung der Bevölkerung begründet. Die Erweiterung der Baulichen Entwicklung um ca. 0,1 ha ist im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 abgedeckt und der Bereich grenzt im Süden direkt an das bereits bebaute Bauland an.
- P2 Siedlungsweiler Pölfling - veränderung der Begrünung der Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze. Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 wurden die westlichen, südlichen sowie nördlichen Entwicklungsgrenzen mit dem dortigen Landschaftsbild begründet. Im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 wurden die Immissionen aus der Intensiv Tierhaltungsbetriebe nicht berücksichtigt und die Änderung der diesbezüglichen Siedlungsgrenzen setzt diese Thematik um. Im Siedlungsweiler befinden sich noch aktive Tierhaltungsbetriebe und für diesen Bereich wurden

auch Geruchzonen festgelegt. Durch die Änderung der Entwicklungsgrenzen werden die Betriebe in ihrer Funktion gestärkt und nachteilige Nutzungskonflikte vermieden. Die geplante Erweiterung der Baulichen Funktion Landwirtschaften deckt sich mit den bisherigen Zielsetzungen der Gemeinde und dient dazu den bestehenden Betrieb zu stärken, es besteht dringender Bedarf eine Abstellhalle zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Geräten zu errichten. Die Änderung der bisherige Bauliche Funktion Wohnen auf Landwirtschaft ist eine weitere Maßnahme um potentielle Nutzungskonflikte hintanzuhalten.

P3 Abgrenzung der Entwicklungspotentiale, siehe dazu Unterpunkt P1. Im Bereich des Grundstückes Nr. 107/3 befindet sich eine stillgelegte Tischlerei und im südlichen Bereich, entlang der Landesstraße ein Verkaufsraum. Diese stillgelegte Nutzung bildet die Begründung für die Festlegung im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0. Nunmehr ist es geplant den Südlichen Bereich, entlang der Landestraße in einer Baulichen Funktion Wohnen abzuändern. Die geänderten Planungsvoraussetzungen lassen sich durch die jetzige Gesetzeslage ableiten und demnach ist die Nutzung eines Handelsbetriebes, die nicht mit der Tischlerbetrieb zusammenhängt unmöglich. Die geplante Änderung der Nutzung berücksichtigt diesen Umstand und stellt eine Maßnahme dar den dortigen Leerstand zu beheben bzw. eine adäquate Nutzung des Gebäudebestandes zu ermöglichen. Die Änderung dient auch dem öffentlichen Interesse und mit der Änderung werden Maßnahmen gesetzt die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen zu ermöglichen.

Die stillgelegte Tischlerei wird als ein Gebiet mit zwei Funktionen Wohnen/Gewerbe festgelegt und damit wird eine gebietsweise Entwicklung unterstützt.

P4 Siehe dazu die Begründung Unterpunkt P1

P5 Mit der Festlegung der Siedlungs politischen Entwicklungsgrenze entlang der Bahnlinie wird der bisherigen Zielsetzung, eine Weiterentwicklung der Wohnfunktion entlang von Verkehrsträgern hintanzuhalten, entsprochen.

P6 eva-pva Festlegung entlang der Bahnlinie, siehe dazu die Begründung Unterpunkt B6. Aufbauend auf die Bestandsaufnahme wird der Siedlungsbereich als Bereich mit einer Baulichen Entwicklung Landwirtschaft festgelegt. Im Bereich der Grundstücke Nr. 257 ist eine anlassbezogene Erweiterung der Baulichen Funktion Landwirtschaft vorgesehen, diese wird jedoch von der Intensivnutzungen abhängig gemacht. (Siehe dazu auch die Standortbeurteilung Anhang1)

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die im Gemeindegebiet bestehenden Örtlichen Vorrangs/Eignungszonen geprüft und dazu werden besondere Standortvoraussetzungen lt. §33 StROG 2010 wie folgt begründet:

Örtliche Vorrangs-/Eignungszonen	Suchgrundstücke /KG	Begründung
ara:	778 Pölfing	Bestehende Infrastruktur, Reinigungsbecken und Leitungen. Die Standortlage der Anlage ermöglicht eine kosteneffiziente Nutzung. Wegzeiten/Länge der Kanäle/Leitungen der einzelnen Gemeinden. <u>Öffentliches Interesse:</u> Negative Auswirkungen auf das Klima zu minimieren.
Erholung cam,bad,rsp :	973, 921 Brunn	Die Anlagen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich des Kipferlbares, Nutzung der bestehenden Freizeit und Erholungsfunktionen. <u>Öffentliches Interesse:</u> Stärkung des Naherholungsangebotes
spo + ssp:	194/2 Brunn	Bestehende Einrichtungen im Nahbereich der Wohnfunktion - Öffentliches Interesse: Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes das Naherholungsangebot zu vertiefen.
spo ztr:	953 Brunn	Naherholungsfunktion der Marktgemeinde ausbauen. Nahlage zur Schule wird für Sportzwecke genutzt. <u>Öffentliches Interesse:</u> Stärkung des Naherholungsangebotes.
rsp:	370/1 Jagernigg	Errichtung eines Reitparcours und Stallungen. Stärkung der Naherholungsfunktion im Nahbereich des Siedlungsschwerpunktes. Öffentliches Interesse: Stärkung des Naherholungsangebotes
frh:	262 Brunn	Im Zentrum der Gemeinde bzw. Kirche Angebot an sozialen Dienstleistungen in fußläufiger Nähe. <u>Öffentliches Interesse</u> – Daseinsfunktion der Gemeinde.
öpa:	901/5 Brunn	Zentrale Lage im Siedlungsbereich welcher das dortige Ort- und Landschaftsbild prägt, historisch tradierter Siedlungsbereich, <u>Öffentliches Interesse</u> Versammlung/Kommunikationsbereich in Wohlsdorf
erh	948/1 Brunn/Pölfing	Naturlehrpfad: Die ehemalige Bergbauaktivität der Gemeinde wird nähergelegt. <u>Öffentliches Interesse:</u> Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes das Naherholungsangebot zu vertiefen.
spo-tp	917 Brunn	Bestehende Einrichtungen im Nahbereich des Kipferlbares - <u>Öffentliches Interesse:</u> Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes das Naherholungsangebot zu vertiefen.

2.6 Umweltprüfung

Im Zuge der vorliegenden Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wurden die Umweltauswirkungen der Vorhaben fachkundig beurteilt. Die drei Prüfschritte gemäß dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung 2. Auflage, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie auf die §§ 4 ff StROG 2010 wurden dabei berücksichtigt. Siehe dazu den Anhang 2.

In der Strategischen Umweltprüfung sowie Umwelterheblichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist

3 Sachbereiche

3.1 Lage der Marktgemeinde

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn liegt in der südlichen Weststeiermark im Bezirk Deutschlandsberg auf einer Seehöhe von ca. 329 m. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über eine Fläche von 6,2 km² und wird in Ost-West-Richtung vom Fluss „Weiße Sulm“ durchzogen. Im Jahr 2025 verzeichnete Pölfling-Brunn eine Bevölkerungsdichte von 253 Einwohnern pro km². Das Gemeindegebiet grenzt an zwei direkte Nachbargemeinden – im Norden, Osten und Süden an St. Martin im Sulmtal und im Westen an die Marktgemeinde Wies. Zur südlichen Landesgrenze, an welcher Österreich an Slowenien grenzt, besteht nur eine Entfernung von ca. 7 km Luftlinie.

Folgende Tabelle zeigt die Aufgliederung der Gemeinde in drei Katastralgemeinden.

KG-Nummer	KG
61108	Brunn
61120	Jagernigg
61134	Pölfling

Tabelle 3: Katastralgemeinden von Pölfling-Brunn
(Quelle: GIS Stmk.)

3.2 Naturraum und Umwelt

3.2.1 Topographie und Landschaftsraum

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn ist Teil des Weststeirischen Riedellandes. Diese zeichnet sich vor allem durch die Abwechslung von sanft geformten Mulden und Rücken mit den dazwischenliegenden Talbereichen aus. Eine Untergliederung dieser Landschaft wird durch die prägnanten, breiten Talräume der Sulm, Laßnitz und Kainach bewirkt. Pölfling-Brunn wird durch die Lage entlang der Weißen Sulm, einen der beiden Quellflüsse der Sulm, wesentlich geprägt. Das Gemeindegebiet fällt v.a. im Gegensatz zu den Nachbargemeinden kleiner aus und konzentriert sich auf diesen Talraum. So weisen auch nur die nördlichen und südlichen Randbereiche des Gemeindegebietes diese typische Riedellandschaft auf, wohingegen der überwiegende Teil der Gemeinde durch den Talraum der Weißen Sulm gebildet wird.

Dieser Talraum ist zur Gänze der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Siedlungsraum vorbehalten. Die Waldflächen der Gemeinde liegen in Anlehnung an die topographischen Verhältnisse in den erhöhten Randbereichen der umgebenden Riedel.

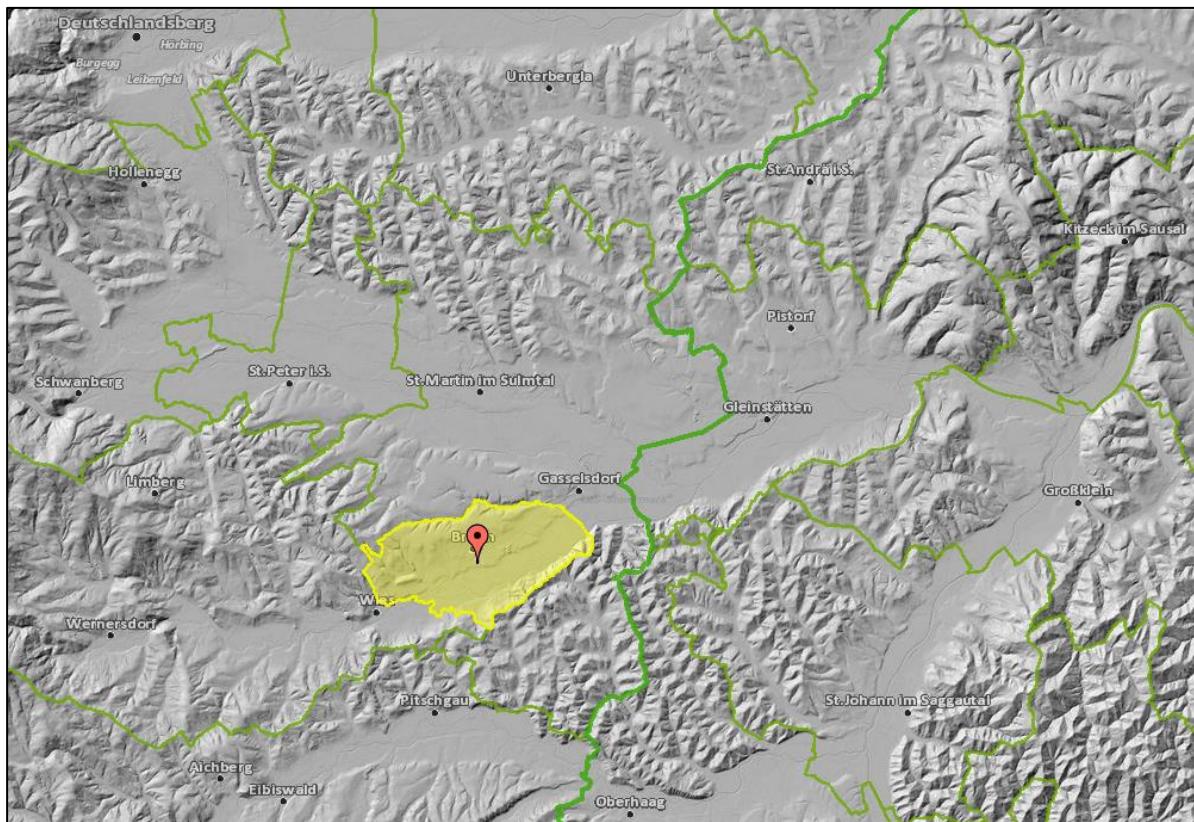


Abbildung 6: Reliefkarte des Bezirks Deutschlandsberg
(Quelle: GIS Stmk.)

3.2.2 Gewässer

Im Gemeindegebiet Pölfling-Brunn befinden sich laut Wasserbuch Steiermark 11 Fließgewässer. Sämtliche dieser Gewässer fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV). Das größte Fließgewässer ist die Weiße Sulm, die das Gemeindegebiet von Westen nach Osten durchfließt und am südlichen Rand des Talraumes gelegen ist. Ausgehend von der hügeligen Landschaft im Norden und Süden münden mehrere Bäche sowie namenlose Gerinne in die Weiße Sulm ein.

Gewässername	Gewässernummer
Gerinne 607358	9296
Gerinne 607360	9308
Gerinne 607361	9309
Gerinne 607364	9311
Gerinne 607365	9310
Gerinne 608265	9298
Gerinne 610815	9297
Jagerniggbach	1629
Lambergerbach	2213
Pölflingbach	3065
Weiße Sulm	4533

Tabelle 4: Fließgewässer in Pölfling-Brunn
(Quelle: Wasserbuch Stmk.)

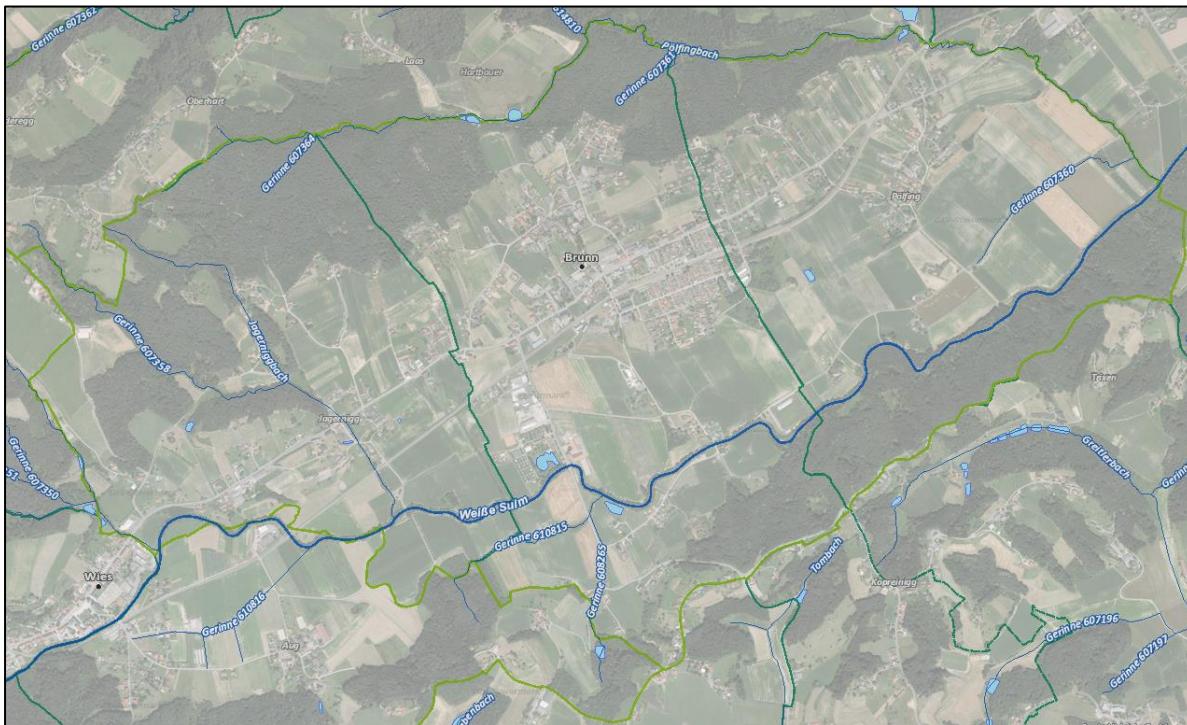


Abbildung 7: Karte der Fließgewässer
(Quelle: GIS Stmk.)

Für das Gemeindegebiet von Pölfing-Brunn liegt nur für die Weiße Sulm eine Abflussuntersuchung vor. Erkenntnisse zu kleineren Bächen sind aufgrund fehlender Untersuchungen nicht vorhanden. Nachdem die Weiße Sulm am Südrand des Tales verläuft, liegen die größten Siedlungsstrukturen nicht im Nahbereich entlang des Flusslaufes. Aufgrund der aktuellen Hochwasseruntersuchung befinden sich diese Bereiche auch nicht innerhalb der Hochwasserschlaglinien des HQ₁₀₀. Somit liegt für wesentliche Teile des Siedlungsraumes keine Hochwassergefährdung vor.

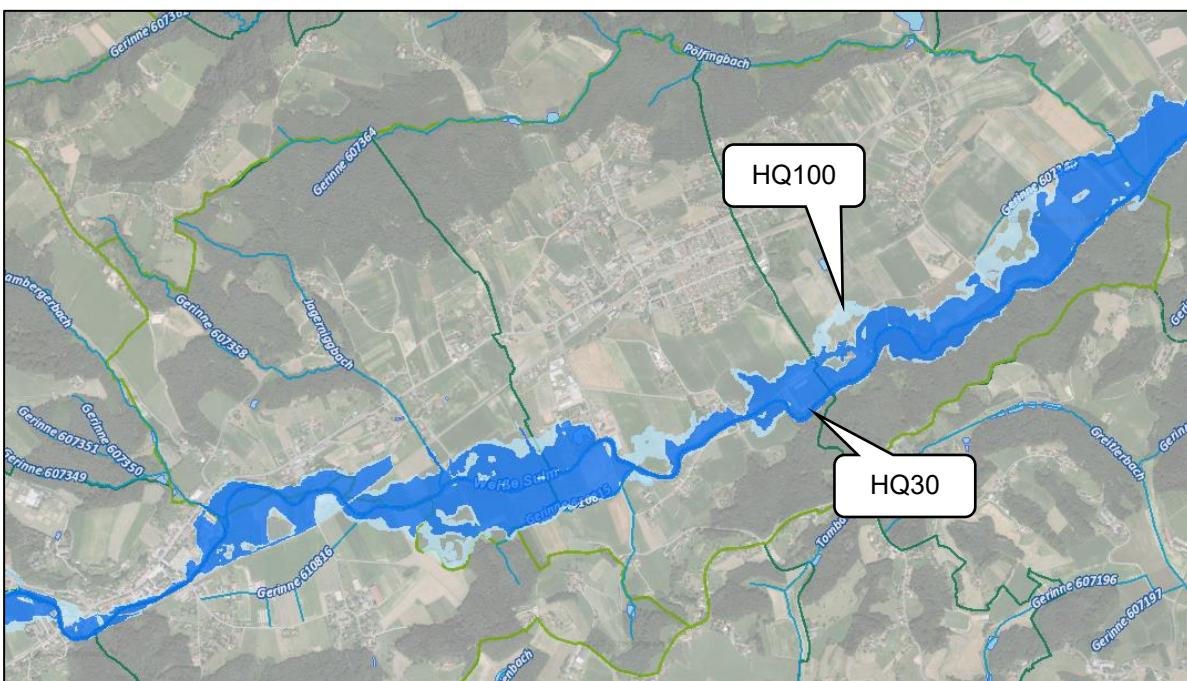


Abbildung 8: Hochwassergefährdete Bereiche
(blau: HQ30, hellblau HQ100; Quelle: GIS Stmk.)

In der Marktgemeinde Pölfling-Brunn befinden sich keine verordneten Wildbacheinzugsgebiete und in weiterer Folge auch keine Gefahrenzonen bzw. Gefahrenzonenpläne. Auch anderweitige Gefahrenzonen (z.B. Steinschlag) sind nicht gegeben.

3.2.3 Klima

Die Steiermark wird aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Gegebenheiten in verschiedene Klimaregionen eingeteilt. Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn ist demnach der Klimaregion A.7 Südweststeirisches Riedelland mit Sausal und Windischer Bühel und Wildoner Berg zuzuordnen.

Bedeutende Charakteristiken dieser Region sind der „Jauk“ genannte Südföhn, der häufig auftritt, sowie der Einfluss südalpiner Niederschlagslagen, die als Tiefdruckgebiet vom Mittelmeer heraufziehen.

Der überwiegende, eher im Süden befindliche Teil des Tales der Weißen Sulm weist kalte Hauptlagen auf. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine relativ hohe Frost- und Inversionsgefährdung aus. Damit sind schlechte Ausbreitungsbedingungen gegeben und daher Maßnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffemissionen sinnvoll. Teile des Tales liegen innerhalb eines bandartigen Bereiches, der als klimatisch benachteiligte Tallage bezeichnet wird. Insbesondere sind diese Lagen für industriell-gewerbliche Nutzungen nicht sehr geeignet. Der zentrale Gemeindepark am nördlichen Rand des Tales (rund um das Zentrum) liegt in einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Die Nebelhäufigkeit nimmt hier gegenüber der Talsohle ab und auch die Temperaturen sind hier günstiger. Diese Terrassenlage kann sehr gut anhand der folgenden Reliefdarstellung des Gemeindegebiets abgelesen werden.

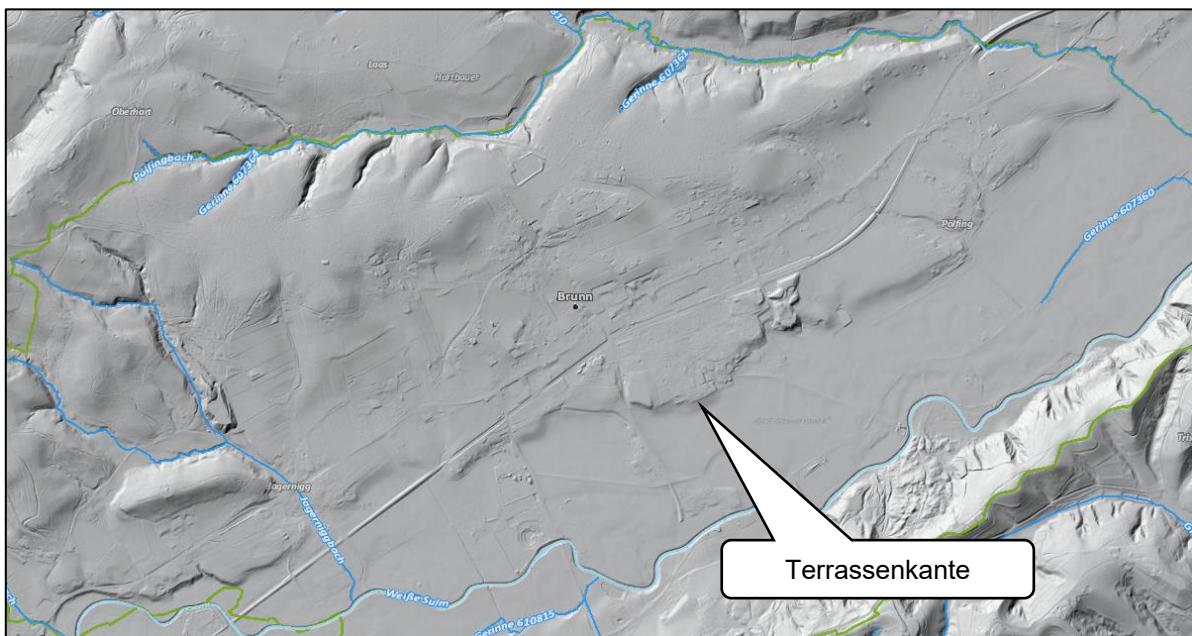


Abbildung 9: Terrassenlandschaft

(Quelle: GIS Stmk.)

Wesentlich geringer ist der Einfluss der unteren und mittleren Riedellagen, die nur in den nördlichen und südlichen Randbereichen des Gemeindegebietes auftreten. Siedlungsstrukturrell ist nur der Bereich Sommerweg von diesem Klima beeinflusst.

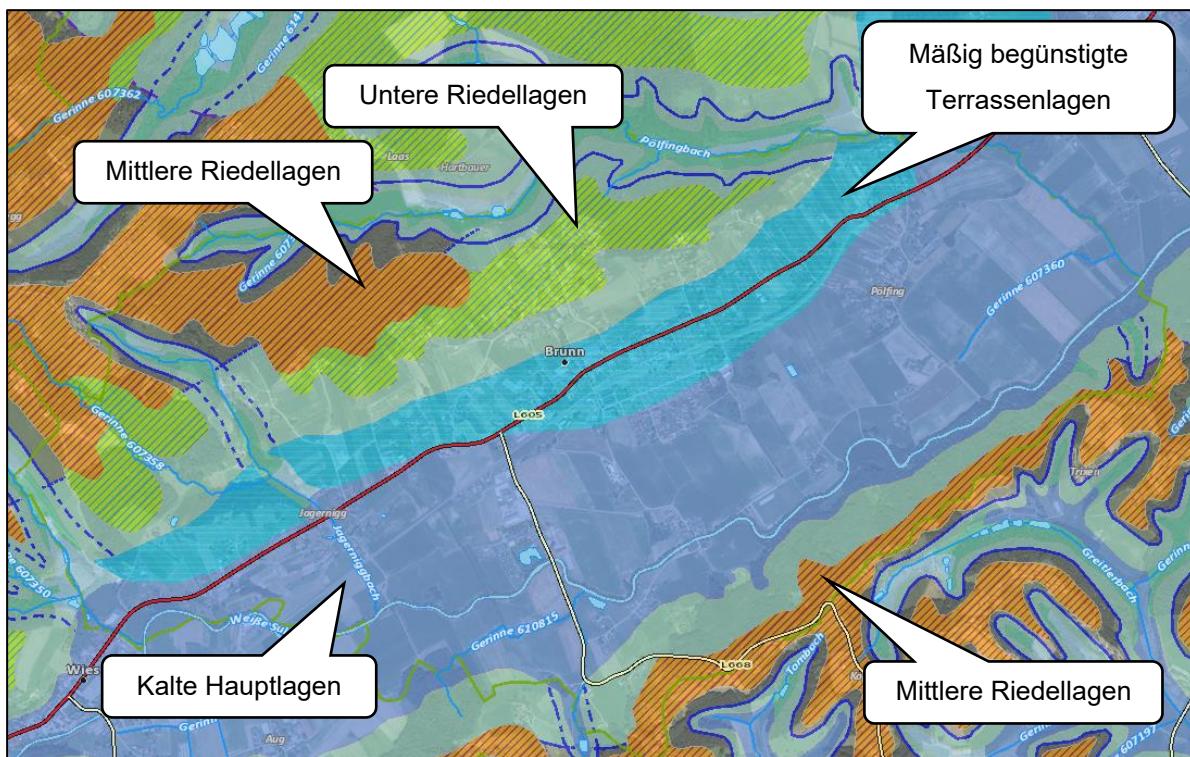


Abbildung 10: Klimaeigenschaften im Gemeindegebiet
(Quelle: GIS Stmk.)

In der folgenden Darstellung ist die Eignung des Gemeindegebietes für die Nutzungen Wohnen und Gewerbe angesichts der klimatischen Verhältnisse illustriert. Für den schmalen, bandartigen Bereich (Nr. 5.3), der sich über weite Teile des Hauptsiedlungsbereiches erstreckt, liegen klimatisch benachteiligte Tallagen vor. Dieser Bereich weist eine noch relativ hohe Frost- und Inversionsgefährdung auf. Des Weiteren sind speziell in den Talrandabschnitten die Durchlüftungsbedingungen in der Nacht und der Früh relativ ungünstig. Die Eignung insbesondere für Industrie- und Gewerbenutzungen ist hier aus klimatischer Sicht nicht gegeben. Bei der Wohnfunktion liegt eine höhere Eignung vor.

Anders verhält es sich im großflächigen Talraum im Süden (Nr. 3.3), wo eine höhere Eignung für Industrie und Gewerbe vorliegt als in der o.g. Zone. In diesen Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung ist bei der Planung von Industrie- und Gewerbestandorten die mögliche Anwehung zu den Talflanken zu berücksichtigen bzw. eine Mindestkaminhöhe von 30 m einzuplanen, um einen möglichst ungehinderten Abtransport der Rauchgase sicherzustellen.

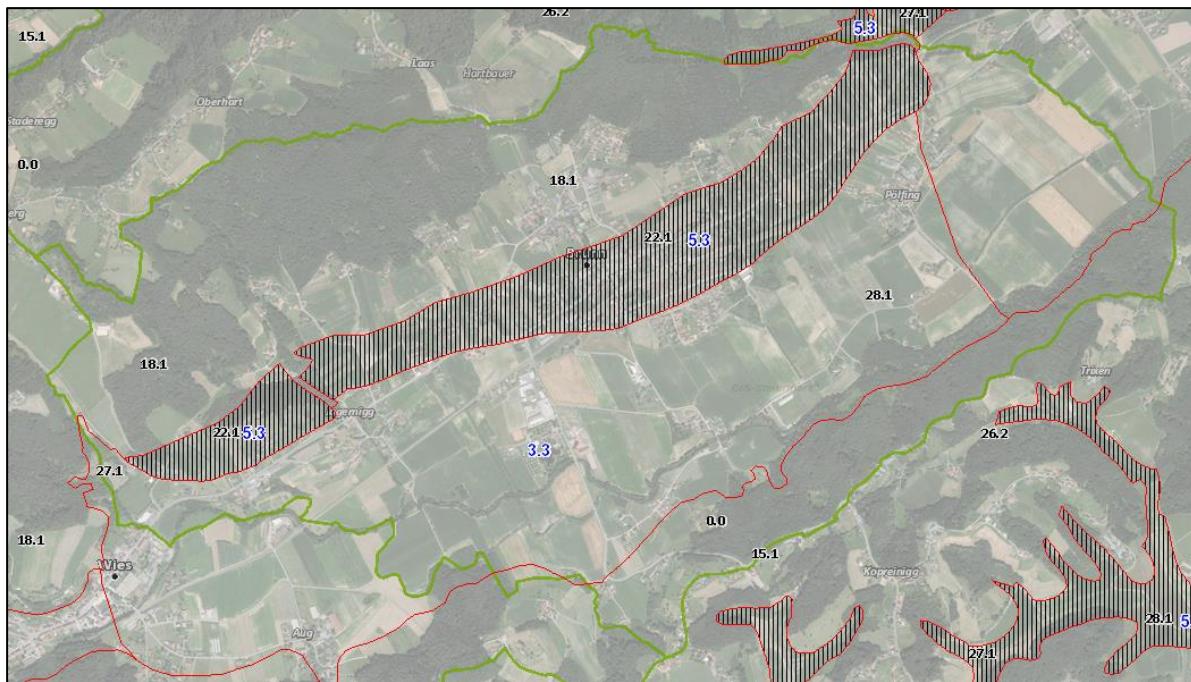


Abbildung 11: Klimaeignungskarte
(Quelle: GIS Stmk.)

3.2.4 Luft

Die Marktgemeinde Pölfing-Brunn befindet sich gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 im Feinstaub-Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark“. Auf Grund dessen gelten auch für Pölfing-Brunn bestimmte Vorgaben zu folgenden Bereichen:

- Fahrbeschränkung für alle Nutzfahrzeuge
- Aufbringung von Streumitteln im Rahmen des Winterdienstes
- Verwendungsbeschränkung von „Heizöl leicht“ in ortsfesten Anlagen
- Maßnahmen für die Landwirtschaft
- Gülleanlagen

Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissionsgrenzwertüberschreitung geführt haben oder beitragen, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern.

3.2.5 Schutzgebiete

Die Marktgemeinde Pölfing-Brunn liegt nicht im Wirkungsbereich der Alpenkonvention und innerhalb des Gemeindegebiets sind weder Natura-2000 Gebiete noch Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

3.2.6 Verkehrsbelastung und Verkehrslärm

Durch das Gemeindegebiet von Pölfing-Brunn verlaufen zwei Landesstraßen und für diese regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen sind gemäß GIS Steiermark Daten zur Verkehrsbelastung verfügbar. Es handelt sich dabei um den durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV-Wert). Dieser gibt die durchschnittliche Anzahl der Kraftfahrzeuge auf dieser Straße bzw. diesem Straßenabschnitt innerhalb von 24 Stunden an. Zusätzlich wird der Schwerverkehrsanteil an diesen Kraftfahrzeugen ausgewiesen. Auf Basis dieser Angaben lassen sich

die Lärmbelastungen entlang der Landesstraßen, die durch den Verkehr verursacht werden, abschätzen. Daraus ergeben sich wichtige Erkenntnisse für die Siedlungsentwicklung und Nutzungsverteilung, die es bei raumplanerischen Maßnahmen zu berücksichtigen gilt.

Den höchsten DTV-Wert verzeichnet mit 5.400 Kfz/Tag die L605 Pölfling-Brunner-Straße. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 3 %. Dieser Wert gilt im Gemeindegebiet durchgehend gleichermaßen. Die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde liegen entlang dieser Straße. An der L686 Kopreinigstraße fallen die DTV-Werte in Abhängigkeit des jeweiligen Straßenabschnittes unterschiedlich aus. Diese liegen zwischen 500 und 800 Kfz/Tag und der Schwerverkehrsanteil beläuft sich dabei auf 10 bis 16 %. Damit liegt der DTV-Wert deutlich unter jenem der L605. Dafür ist der Anteil des Schwerverkehrs um ein Vielfaches höher. Dieser Umstand lässt sich einerseits durch die hier befindliche Industrienutzung begründen. Andererseits handelt es sich bei der L686 um eine Straßenverbindung, die keinen größeren Durchzugsverkehr aufweist und keine größeren Wohngebiete erschließt.

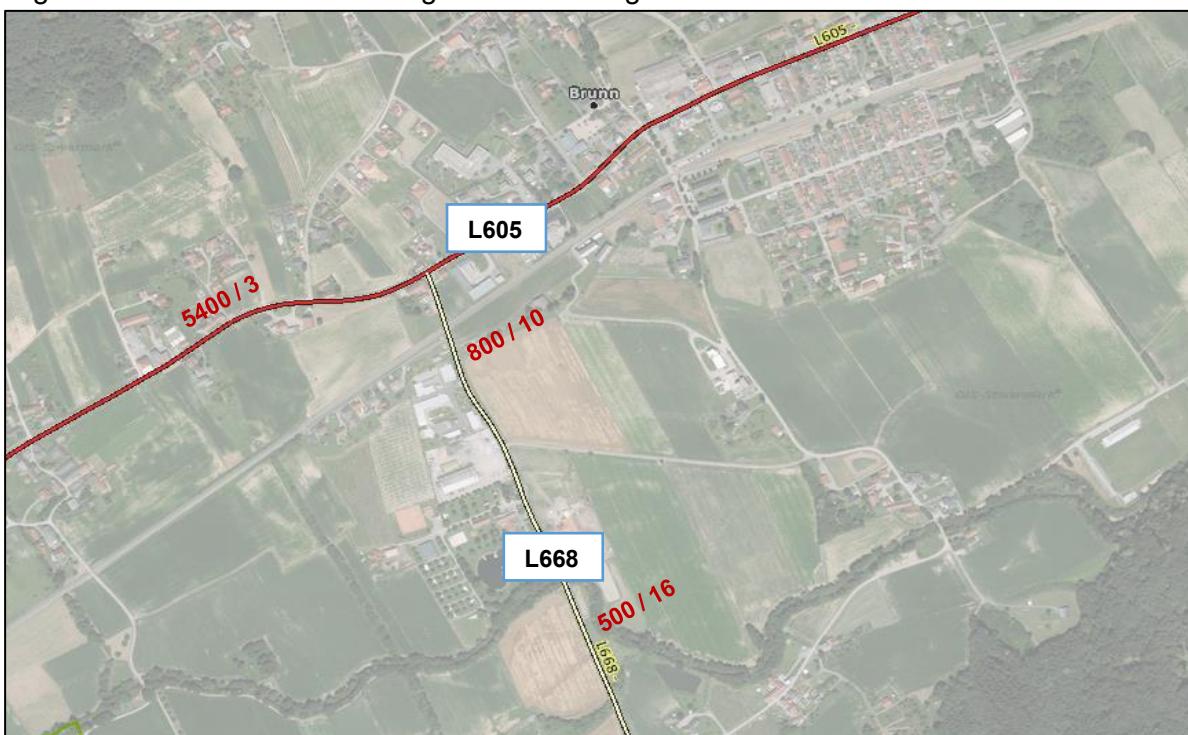


Abbildung 10: Die DTV-Werte 2019 der Landesstraßen

(Quelle: GIS Stmk.)

Die folgende Tabelle stellt die DTV-Werte im Bezugsjahr 2019 dar. Aus diesen Zahlen ergeben sich auf Grund der Lärmberechnung des Leq dB (A) nach RVS 3.114 Werte, die für den jeweiligen Straßenabschnitt angeführt sind.

Unter Annahme einer Geschwindigkeit von **50 km/h** ergeben sich folgende Dauerschallpegel:

Straßenbezeichnung	Straßenabschnitt	Verkehrsbelastung 2019		Verkehrslärm in dB	
		DTV-Wert	davon % Schwerverkehr	L _{eq} Tagwert	L _{eq} Nachtwert
L605 Pölfling-Brunner-Straße	Gemeindegrenze St. Martin im Sulmtal bis Abzweigung L686	5400	3	58,1	48,4
	Abzweigung L668 bis Gemeindegrenze Wies	4700	5	57,9	48,2
L668 Kopreinigstraße	L605 - Sportplatzstraße	800	10	51,0	41,3
	Sportplatzstraße – Gemeindestraße Pitschgauegg	500	16	49,8	40,1
	Gemeindestraße Pitschauegg - Gemeindegrenze	800	10	51,0	41,3

Unter Annahme einer Geschwindigkeit von **70 km/h** ergeben sich folgende Dauerschallpegel:

Straßenbezeichnung	Straßenabschnitt	Verkehrsbelastung 2019		Verkehrslärm in dB	
		DTV-Wert	davon % Schwerverkehr	L _{eq} Tagwert	L _{eq} Nachtwert
L605 Pölfling-Brunner-Straße	Gemeindegrenze St. Martin im Sulmtal bis Abzweigung L686	5400	3	61,0	51,3
	Abzweigung L668 bis Gemeindegrenze Wies	4700	5	60,8	51,1
L668 Kopreinigstraße	L605 - Sportplatzstraße	800	10	53,9	44,3
	Sportplatzstraße – Gemeindestraße Pitschgauegg	500	16	52,7	43,0
	Gemeindestraße Pitschauegg - Gemeindegrenze	800	10	53,9	44,3

Unter Annahme einer Geschwindigkeit von **100 km/h** ergeben sich folgende Dauerschallpegel:

Straßenbezeichnung	Straßenabschnitt	Verkehrsbelastung 2019		Verkehrslärm in dB	
		DTV-Wert	davon % Schwerverkehr	L _{eq} Tagwert	L _{eq} Nachtwert
L605 Pölfling-Brunner-Straße	Gemeindegrenze St. Martin im Sulmtal bis Abzweigung L686	5400	3	64,1	54,4
	Abzweigung L668 bis Gemeindegrenze Wies	4700	5	63,9	54,2
L668 Kopreinigstraße	Sportplatzstraße	800	10	57,0	47,3
	Sportplatzstraße – Gemeindestraße Pitschgauegg	500	16	55,8	46,1
	Gemeindestraße Pitschauegg - Gemeindegrenze	800	10	57,0	47,3

Tabelle 5: Verkehrsdurchsatz und dB-Werte
(Quelle: Eigene Bearbeitung nach GIS Stmk. und RVS 3.114)

Als Grenzwerte für einen noch zumutbaren Dauerschallpegel werden von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) für Wohngebiete 55 dB am Tag und 45 dB in der Nacht angenommen. In der ÖNORM 5021 werden unterschiedliche Planungsrichtwerte für die jeweiligen Baulandkategorien angegeben, welche im Flächenwidmungsplan 5.0 angeführt sind.

Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungsplan 4.0 ist eine Umfahrungstrasse als alternative Streckenführung für die L605 Pölfling-Brunner Straße ersichtlich gemacht. Dabei würde das Zentrum der Marktgemeinde umfahren und ein Großteil auf die jetzige Bahnstrecke der GKB verlegt werden. Nach Rücksprache mit der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Amt der Stmk. Landesregierung wurde festgestellt, dass der Bedarf an dieser Umfahrungstrasse wird nicht mehr gegeben ist und daher wird diese Ersichtlichmachung im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 nicht weitergeführt.

3.3 Siedlungsentwicklung und Bevölkerung

3.3.1 Bodenfundstätten, Bodendenkmale und denkmalgeschützte Objekte

Das Bundesdenkmalamt hat per Verordnung Bodenfundstätten sowie unbewegliche und archäologische Denkmale in der Marktgemeinde Pölfling-Brunn unter Denkmalschutz gestellt. Innerhalb der Gemeinde befinden sich mehrere Bodenfundstellen sowie ein denkmalgeschütztes Objekt. Archäologische Fundstellen liegen nicht vor. Bei dem denkmalgeschützten Objekt handelt es sich um die Katholische Pfarrkirche Maria Königin auf dem Grundstück Nr. 3 der KG Brunn. Im Nordosten der Marktgemeinde liegt ein Einzelfund einer Siedlung aus der Bronzezeit auf Grundstück Nr. 3/1 der KG Pölfling vor. Innerhalb der KG Brunn befinden sich Fundstellen zu Bestattung, Infrastruktur und Siedlungen. Diese stammen unter anderem aus dem Mittelalter, sowie aus der Kaiserzeit. Bei einer zukünftigen Planung der Siedlungsentwicklung sind diese Objekte zu berücksichtigen.

3.3.2 Bevölkerungsverteilung

Pölfling-Brunn kann grob in drei Ortschaften eingeteilt werden, die namensgebend für die Katastralgemeinden sind. Anhand dieser Gliederung lässt sich die Bevölkerungsverteilung im Gemeindegebiet ablesen. Die deutlich größte Siedlungsstruktur stellt der Bereich um das Zentrum dar. Dementsprechend sind hier auch die meisten Einwohner wohnhaft und der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt ca. zwei Drittel.

Ortschaft	Bevölkerung	Prozent
Brann	1025	65,7 %
Jagernigg	230	14,7 %
Pölfling	306	19,6 %

Tabelle 2: Bevölkerungsverteilung nach Ortschaften
(Quelle: Registerzählung 2011, Statistik Austria)

3.3.3 Bevölkerungsentwicklung

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wohnbevölkerung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn erläutert, wobei sich der Betrachtungszeitraum vom Jahr 1971 bis zum Jahr 2025 erstreckt.

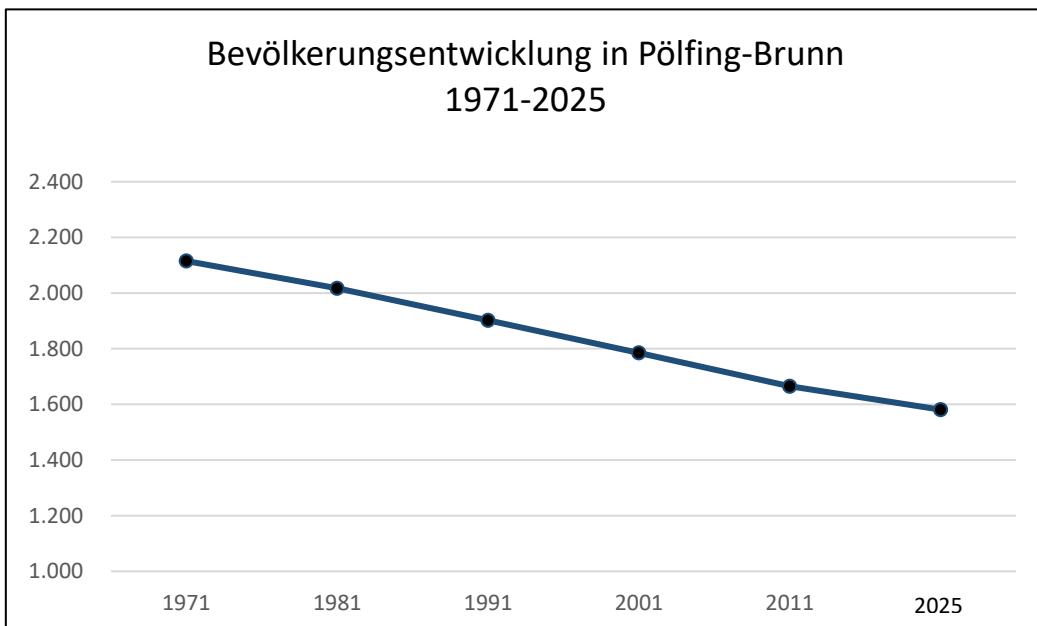


Abbildung 11: Entwicklung der Wohnbevölkerung
(Quelle: Landesstatistik Stmk. bzw. Gemeindeangabe)

Die Grafik für die Entwicklung der Wohnbevölkerung veranschaulicht, dass seit Jahrzehnten eine Abnahme vorliegt. Zwischen den Jahren 1971 und 2011 wurde pro Dekade ein Rückgang zwischen 5 und 7 % der Einwohner verzeichnet. Seitdem scheint sich eine leichte Entspannung der Bevölkerungsentwicklung abzuzeichnen. Zwar nahm die Einwohnerzahl auch bis 2025 weiter ab, jedoch nicht mehr in jenem Ausmaß wie zuvor. Gemäß Gemeindedaten beträgt im Jahr 2025 der Bevölkerungsstand 1.561 (Hauptwohnsitze).

Die Geburtenbilanz in Pölfing-Brunn (Verhältnis von Geborenen zu Verstorbenen) ist zumindest seit dem Jahr 2015 durchgehend negativ. Im Gegensatz dazu ist jedoch die Wanderungsbilanz (Verhältnis von Zugezogenen zu Weggezogenen) seit 2015 bis auf ein Jahr durchwegs positiv.

In nachstehender Grafik wird der Vergleich der bisherigen Bevölkerungsentwicklung von der Marktgemeinde Pölfing-Brunn mit dem politischen Bezirk Deutschlandsberg sowie der gesamten Steiermark illustriert. Es werden jeweils die prozentualen Veränderungen eines Jahrzehnts dargestellt. Aufgrund der Datenlage werden für den letzten Datensatz die Jahre 2011 bis 2025 berücksichtigt.

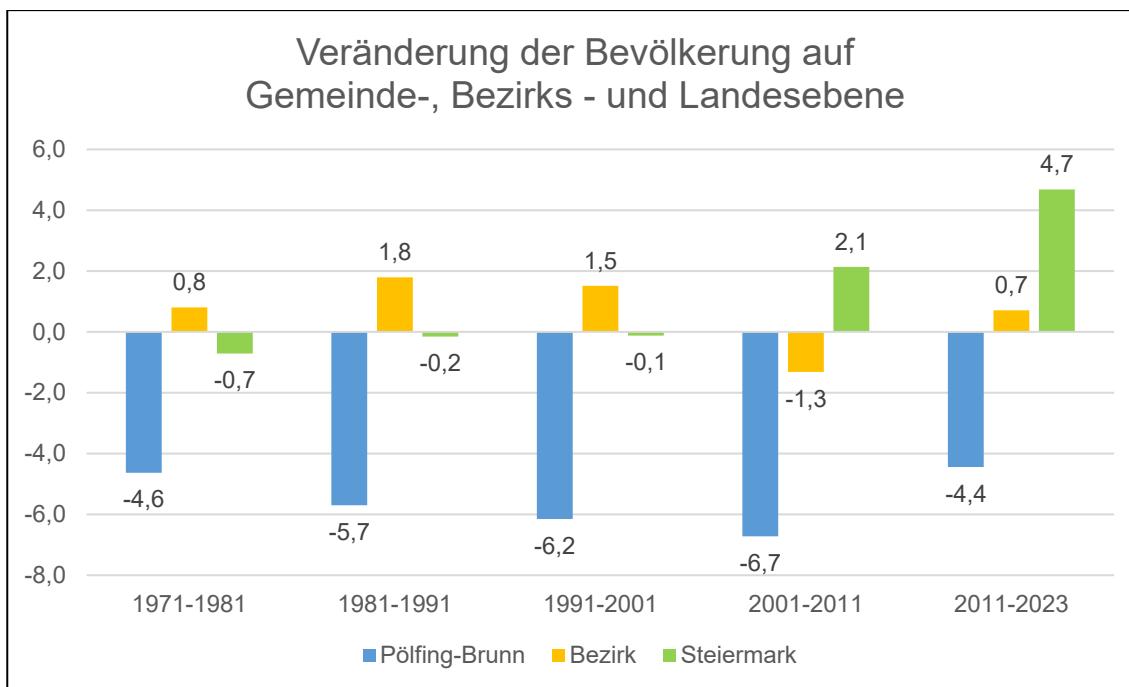


Abbildung 14: Vergleich der prozentualen Bevölkerungsveränderung
(Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Bis zum Jahr 2011 ist erkennbar, dass Pölfing-Brunn einem klaren Trend zur Bevölkerungsabnahme unterlegen ist. Am stärksten fiel dieser im ersten Jahrzehnt nach der Jahrtausendwende aus. In diesem Zeitraum verlor die Marktgemeinde 6,7 % der Einwohner. Umso deutlicher ist nunmehr die Trendumkehr, die in den Jahren seit 2011 eingetreten ist. Zwar fand zwischen 2011 und 2025 noch immer ein Bevölkerungsverlust von 4,4 % statt, dieser war jedoch nicht mehr so stark wie noch in der Dekade zu vor. Damit zeichnet sich für Pölfing-Brunn ein positiver Trend ab.

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl im Bezirk Deutschlandsberg lässt keinen klaren Trend erkennen, der sich über mehrere Jahrzehnte herausgebildet hätte. Am Anfang des Jahrhunderts schrumpfte die Bevölkerung. In den letzten Jahren stagnierte die Bevölkerungszahl im Bereich von ca. 1600 Einwohnern. Deutlicher ist die Entwicklung in der Steiermark insgesamt. Nach mehreren Jahrzehnten der Bevölkerungsabnahme steigt die Anzahl der Einwohner seit der Jahrtausendwende wieder an. Begründen lässt sich diese Entwicklung in der Steiermark nur aufgrund der internationalen Zuwanderung und die daraus resultierenden Geburten. Ohne diese Zuwanderung aus dem Ausland wäre die Bevölkerungsentwicklung in der Steiermark schon seit einigen Jahrzehnten stark rückläufig. Am dynamischsten sind hier eindeutig die Stadt Graz und die Umlandgemeinden sowie die Achse in Richtung Leibnitz.

3.3.4 Bevölkerungsprognose

In diesem Kapitel wird die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung dargestellt und dabei zeigt sich, dass der abnehmende Trend der vergangenen Jahrzehnte in Pölfing-Brunn gemäß den Berechnungen des Landes Steiermark nicht fortgesetzt wird.

In der Regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/2016 wurden ausgehend vom Basisjahr 2015 Berechnungen zur Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2037 durchgeführt. Unter anderem werden darin Prognosen auf Gemeindeebene getroffen. Vom Basiswert von 1.624 Einwohnern im Jahr 2015 weist die Berechnung für Pölfing-Brunn eine leichte, aber stetig positive Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 aus, wo die Bevölkerungszahl auf 1.676 anwachsen soll. Mit dieser Entwicklung wird für Pölfing-Brunn eine Trendumkehr prognostiziert. In den Jahrzehnten vor 2015 nahm die Einwohnerzahl kontinuierlich ab. Festzuhalten ist, dass zwischen den Jahren 2016 und 2020 die Bevölkerungszahl stagniert und sich nicht positiv entwickelt hat, wie dies in der Prognose bestimmt wurde. Laut Gemeindeangabe hat sich die Einwohnerzahl im Jahr 2025 auf 1.581 Personen eingependelt. Damit entspricht die tatsächliche Situation vorerst nicht den prognostizierten Kennzahlen.

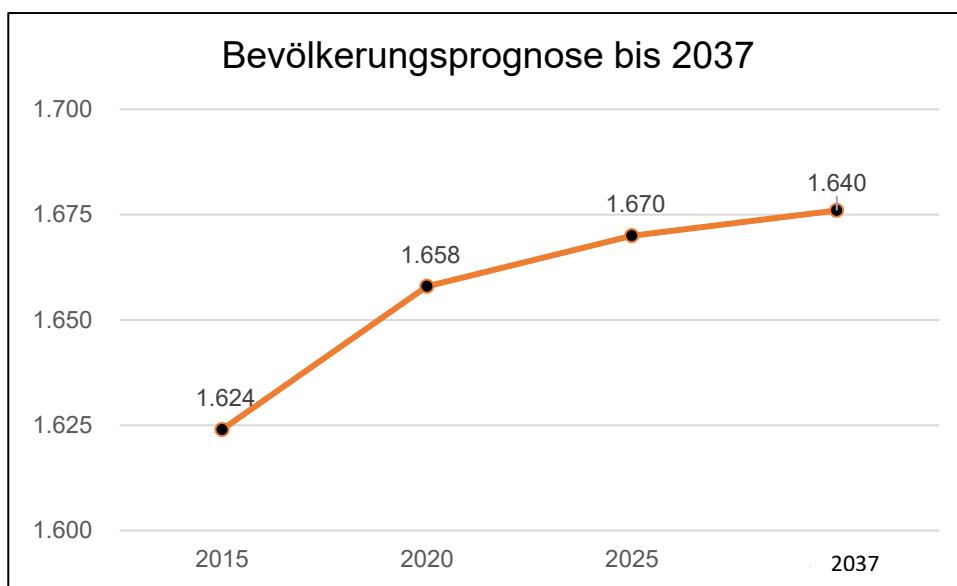


Abbildung 15: Bevölkerungsprognose bis 2037
 (Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Die Marktgemeinde Pölfing-Brunn setzt sich für die Planungsperiode des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 das Ziel, entsprechend dem prognostizierten Bevölkerungswachstum die Rahmenbedingungen in der Gemeindeentwicklung zu schaffen. Insbesondere gilt es, die Gemeinde als qualitätsvollen Wohnstandort weiter zu stärken und zu attraktivieren. Dazu gehört etwa die Entwicklung des Zentrums mit einem ausreichenden Angebot an Versorgungseinrichtungen oder die Schaffung der Voraussetzungen für den Ausbau des Arbeitsplatzangebotes. Insbesondere ist jedoch darauf zu achten, ausreichend Bauplätze für die Wohnbevölkerung zur Verfügung zu stellen, um dem vorausberechneten Bevölkerungszuwachs Rechnung zu tragen.

3.3.5 Pendlerverhalten

Anhand der untenstehenden Tabelle kann abgelesen werden, dass in Pölfing-Brunn mehr in der Gemeinde wohnhafte Erwerbstätige in andere Gemeinden auspendeln als Bewohner anderer Gemeinden nach Pölfing-Brunn einpendeln. Beim Pendlersaldo zeichnet sich bei Betrachtung der Jahre kein klarer Trend ab. Nach einem Saldo von -319 Personen im Jahr 2001 entwickelt sich dieser Wert mit einem Saldo von -174 Personen im Jahr 2011 und -144 Personen im Jahr 2021 in eine positive Richtung.

Auffallend sind die Entwicklungen der Einpendler am Arbeitsort und Auspendler am Wohnort. Beide Kennzahlen weisen einen steigenden Prozentanteil auf. Das bedeutet, dass tendenziell mehr Erwerbst tige in P lfing-Brunn aus anderen Gemeinden einpendeln und auch mehr in der Gemeinde wohnhafte Erwerbst tige f r die Arbeit in andere Gemeinden auspendeln. Dies l sst auf eine wesentlich h here Mobilit t der Erwerbsbev lkerung im Allgemeinen schlie en. Bezogen auf P lfing-Brunn arbeiten immer mehr Menschen nicht in der eigenen Wohnsitzgemeinde.

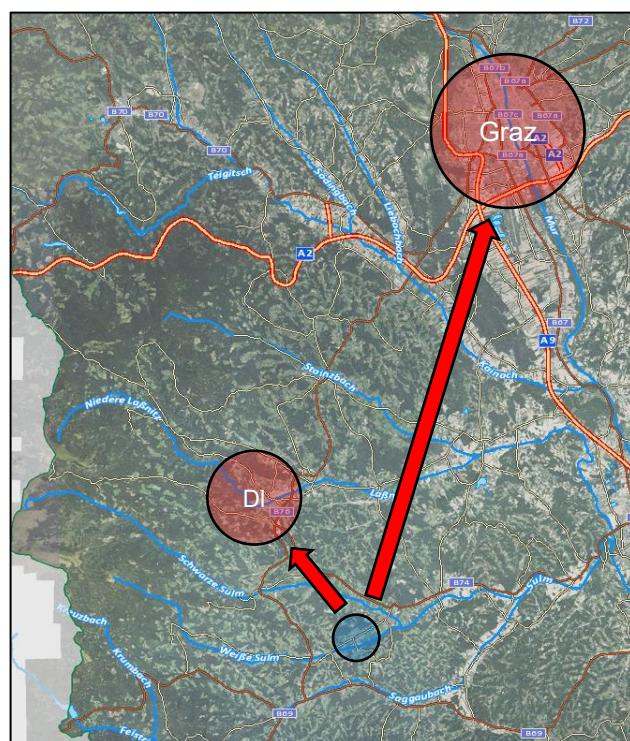
	1991	2001	2011	2021
Erwerbst�tige am Wohnort (ohne Karenz)	748	749	736	700
Erwerbst�tige am Arbeitsort (ohne Karenz)	499	430	562	556
Gemeinde-Einpendler	274	239	374	391
Gemeinde-Auspendler	523	558	548	535
Pendlersaldo	-249	-319	-174	-144
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	54,9 %	55,6 %	66,5%	70,3 %
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	69,9 %	74,5 %	74,5 %	76,4 %

Tabelle 3: Entwicklung der Pendlerkennzahlen
(Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Gemäß der Datenlage der Statistik Austria stammen die meisten Einpendler aus den unmittelbaren bzw. nahen Umlandgemeinden Eibiswald, Wies und St. Martin im Sulmtal. Wenig überraschend stellen die Stadt Graz sowie die Bezirkshauptstadt Deutschlandsberg die hauptsächlichen Destinationen der Pölfing-Brunner Auspendler dar. Fast 40 % aller Auspendler arbeiten in einer dieser beiden Städte. An dritter Stelle folgt die direkte Nachbargemeinde Wies.

Pölfing-Brunn ist an das S-Bahn-System Steiermark (betrieben von der GKB) angeschlossen und über den Schienennverkehr sind sowohl Graz als auch Deutschlandsberg ohne Umstieg direkt erreichbar. Die Wegstrecke Pölfing-Brunn / Graz

Hauptbahnhof kann mit der schnellsten Verbindung in knapp über einer Stunde zurückgelegt werden. Die Fahrtzeit von und nach Deutschlandsberg beträgt etwas über 20 min. Die Bahnstation Pölfing-Brunn befindet sich im Zentrum der Gemeinde und ist von weiten Teilen der



hauptsächlichen Siedlungsbereiche gut erreichbar. Die Schaffung von Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. ausreichend Stellplätze für Pendler am Bahnhof) ist aufgrund der Pendlerzahlen ein wichtiger Baustein in der Gemeindeentwicklung. Dadurch soll die Attraktivität der Gemeinde als Wohnstandort beibehalten und bei Bedarf ausgebaut werden.

3.3.6 Altersstruktur

Die Entwicklung der Altersstruktur der Marktgemeinde Pölfing-Brunn entspricht im Wesentlichen jener auf Bezirks- und Bundeslandebene. In der nachfolgenden Abbildung können die Anteile sowie die Absolutwerte der unter 15-jährigen, der 15- bis 64-jährigen sowie den Einwohnern ab 65 Jahren abgelesen werden.

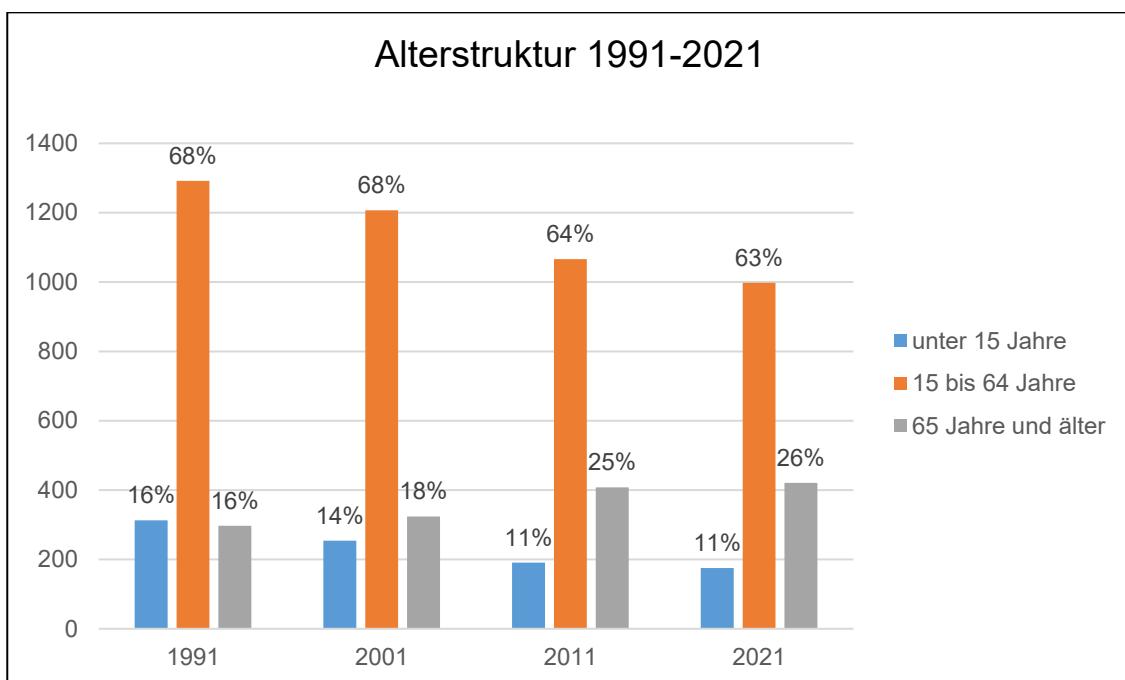


Abbildung 16: Altersstruktur der Bevölkerung
(Quelle: Eigene Bearbeitung nach Landesstatistik Stmk.)

Bei der Zusammensetzung der Bevölkerung nach ihrer Altersstruktur sind gegenläufige Tendenz entwicklungen vorhanden. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre unterliegt einer steten Abnahme. Waren im Jahr 1991 noch 313 Einwohner unter 15 Jahre, so verringerte sich diese Anzahl bis 2021 auf 175. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung ging von 16 % auf 11 % zurück. Auch die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahre nimmt seit Jahrzehnten ab. Der prozentuale Anteil lag 1991 bei ca. 68 % und 2001 noch bei 62 %. Dagegen wächst die Bevölkerung ab 65 Jahre deutlich an. Im Jahr 1991 waren 297 Einwohner der ältesten Gruppe zuzuordnen. Während die Bevölkerungszahl insgesamt zurück ging, wuchs diese Einwohnergruppe weiter an. Es waren gegenüber 1991 (16 %) im Jahr 2021 nunmehr bereits 26 % der Bevölkerung von Pölfing-Brunn mindestens 65 Jahre alt.

Da der Anteil der älteren Bevölkerung im Anstieg begriffen ist und sich dieser Trend noch weiter fortsetzen wird, ist in der Gemeinde für ein ausreichendes Angebot an altersgerech-

tem Wohnraum und entsprechenden Einrichtungen zu sorgen. Ebenso stellt es eine Zielsetzung der Marktgemeinde Pölfing-Brunn dar, die Gemeinde für junge Menschen, insbesondere Jungfamilien, attraktiv zu gestalten. Die Anzahl der Familien ist in Pölfing-Brunn weiter zurückgegangen und dieser Trend soll durch geeignete Maßnahmen aufgehalten werden. Demgemäß ist für ein ausreichendes Wohn- bzw. Bauplatzangebot für eine Wohnsitzgründung zu sorgen. Darüber hinaus ist das Angebot an Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs fortwährend zu stärken und bei Bedarf auszubauen.

3.3.7 Haushalte

Gemäß § 22 Abs. 4 StROG 2010 ist für die Planungsperiode des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von 15 Jahren der Baulandbedarf für Wohnen in jedem Fall abzuschätzen. Zwei entscheidende Kennzahlen für die Festlegung von unbebautem Wohnbauland in der Gemeinde sind die Entwicklung der Haushaltszahlen sowie der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Nachfolgend sind die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte dargelegt.

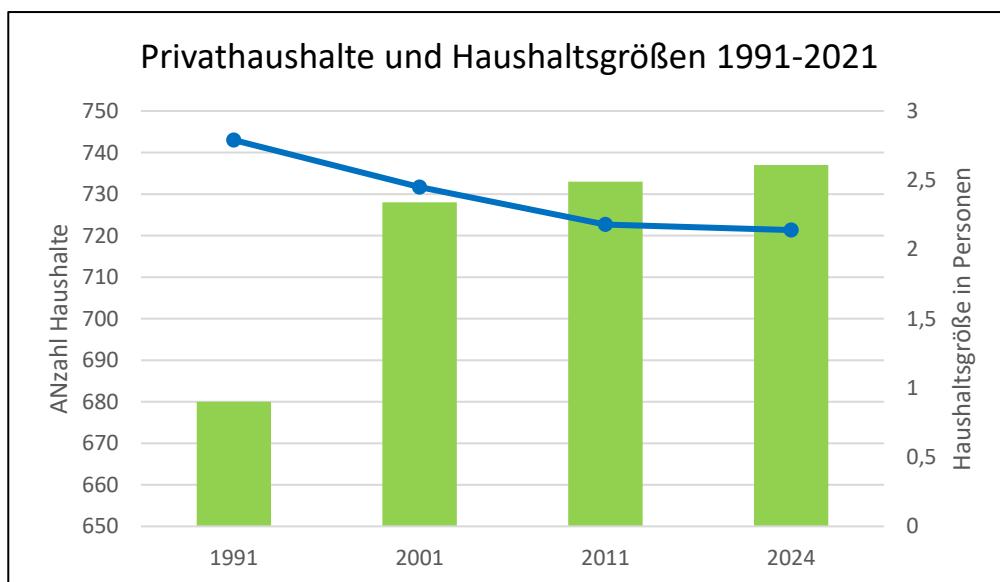


Abbildung 17: Entwicklung der Privathaushalte und Haushaltsgrößen
(Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Zwischen dem Jahr 1991 und 2001 war der größte Anstieg bei den Haushaltszahlen zu verzeichnen. Allein in diesen zehn Jahren belief sich der Zuwachs auf ca. 7,1 % (von 680 auf 728). Danach schwächte sich dieser Anstieg ab und über die nächsten zehn Jahre bis 2011 sind nur noch fünf weitere Haushalte dazu gekommen. In den weiteren Jahren, also von 2011 bis 2025 stieg die Haushaltszahl auf 737 an. Von einer Trendumkehr kann angesichts einer Zunahme von Haushalten jedoch nicht gesprochen werden. Vielmehr stagniert die Zahl der Haushalte seit nunmehr ca. 10 Jahren.

Während sich die Anzahl der Haushalte über die letzten Jahrzehnte nicht immer kontinuierlich entwickelt hat, so ist bei der durchschnittlichen Haushaltsgröße, also der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen, ein fortwährender Rückgang bis zumindest 2024 gegeben, wenn auch sich dieser Rückgang innerhalb der letzten Dekade verlangsamt hat. Insbesondere die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte ist stark angewachsen, während die Haushalte mit drei und mehr Personen weniger geworden sind.

Den stärksten Rückgang gab es zwischen 1991 und 2001 sowie 2001 und 2011. Insgesamt ging die Haushaltsgröße in Pölfling-Brunn in diesen 20 Jahren von 2,79 auf 2,18 zurück, wobei in den 1990er Jahren der Rückgang noch stärker ausfiel. Im Durchschnitt verkleinerte sich diese Kennzahl in diesem Zeitraum damit in etwa, um 0,03 Personen pro Jahr. Auffallend ist dagegen die Entwicklung von 2011 bis 2024. Der Rückgang hat sich deutlich verlangsamt und statistisch betrachtet liegt ein Verlust von lediglich 0,003 Personen pro Jahr und damit wesentlich weniger als noch in den Jahrzehnten zuvor. Auf Basis des Bevölkerungsstandes von 1.581 Einwohnern und einer Haushaltsanzahl von 790 (beide Kennzahlen gemäß Bekanntgabe der Gemeinde) ergibt sich für das Jahr 2025 eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0. Damit ist nach langer Zeit wieder ein sehr leichter Anstieg der durchschnittlichen Haushaltsgröße festzustellen.

Dass die Anzahl der Personen, die im Durschnitt in einem Haushalt wohnen, tendenziell immer weiter zurückgeht, ist kein Merkmal, dass auf Pölfling-Brunn in besonderem Maße zutrifft. Der gesamte Bezirk Deutschlandsberg unterliegt der gleichen rückläufigen Entwicklung. Von einer Haushaltsgröße von 3,11 im Jahr 1991 ging dieser Wert bis 2025 auf 2,0 zurück. Auffallend beim Vergleich ist nur, dass Pölfling-Brunn im Allgemeinen eine unterdurchschnittliche Haushaltsgröße auf regionaler Ebene aufzuweisen hat. Dies relativiert sich wieder bei Betrachtung der Kennzahlen für die gesamte Steiermark. Auf Bundeslandebene lebten 1991 statistische gesehen noch 2,74 Menschen in einem Haushalt zusammen und 2021 nur mehr 2,06.

Eine Prognose für die weitere Entwicklung der Haushalte und Haushaltsgrößen existiert nur auf Regionsebene. Gemäß der ÖROK-Prognose für die Planungsregion Bezirk Deutschlandsberg wird bis zum Jahr 2025 eine Haushaltsgröße von ca. 2,00 Personen vorausberechnet. Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn setzt sich zum Ziel, diesem weiter rückläufigen Trend entgegenzuwirken und ein attraktives Angebot vor allem für Jungfamilien bereitzustellen.

3.3.8 Wohnungsentwicklung

Hinsichtlich der Wohngebäude und Wohnungen in Pölfling-Brunn ist zwischen 1991 und 2025 ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen. Im letzten Betrachtungszeitraum zwischen 2001 und 2011 hat sich die Dynamik gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt noch verstärkt. In diesem Zeitraum wuchs der Bestand an Wohngebäuden um ca. 9,8 % an und die Anzahl an Wohnungen stieg sogar um ca. 13,2 %. Bis jetzt ist eine positive Entwicklung zu erkennen und eine Trendumkehr ist nicht in Sicht.

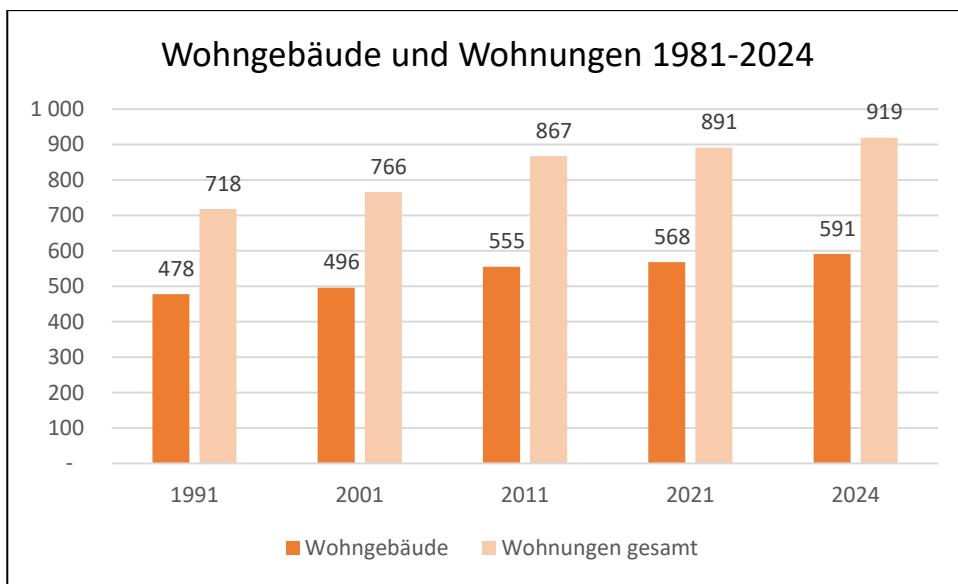


Abbildung 18: Entwicklung der Wohngebäude und Wohnungen gesamt
(Quelle: Landestatistik Stmk.)

Gemäß der Bekanntgabe der Gemeinde (Stand April 2024) sind derzeit 591 Wohngebäude und 919 Wohnungen im Bestand.

3.3.9 Wohnungsbedarfsprognose und Ermittlung des Flächenbedarfs

Der Planungshorizont für das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 beträgt 15 Jahre und für diese Zeitspanne ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des StROG 2010 der Bedarf an Wohnbauland zu erheben. Die Basis für die Berechnung dieses Flächenbedarfs bildet die Berechnung für die Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes, welche 10 Jahre beträgt. Der Bedarf für 10 Jahre wird dabei auf 15 Jahre ausgedehnt. Die wesentlichen Kennzahlen zur Ermittlung des Wohnbaulandbedarfs sind die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen der Einwohnerzahl sowie der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Aufbauend auf diesen Entwicklungen kann die Anzahl der Haushalte abgeschätzt werden.

Für die Marktgemeinde Pölfling-Brunn wird erwartet, dass sich die Einwohnerzahl positiv entwickeln wird (siehe dazu das Kapitel zur Bevölkerungsprognose). Gleichzeitig wird weiterhin von einer kleiner werdenden, durchschnittlichen Haushaltsgröße ausgegangen, was in Summe mit einem weiteren Anstieg der Haushaltsanzahl in der Marktgemeinde gleichbedeutend ist. Es stellt eine klare Zielsetzung der Marktgemeinde Pölfling-Brunn dar, im Sinne einer vorausschauenden Raumplanung für ausreichend Potentialflächen zur Errichtung von Wohnnutzungen in geeigneter Lage vorzusorgen.

3.4 Wirtschaft

3.4.1 Beschäftigung

In der untenstehenden Grafik wird das Verhältnis der Wirtschaftssektoren in 10-Jahresschritten bzw. für 2021 als aktuellstes Jahr der Datenverfügbarkeit veranschaulicht. Dabei kann zu den drei Wirtschaftssektoren jeweils ein klarer Trend festgestellt werden. Der primäre Sektor der Land- und Forstwirtschaft sowie der sekundäre Sektor für Industrie, Gewerbe und

Bauwesen haben seit dem Ausgangsjahr 1991 deutlich an Erwerbstäigen verloren. Im Gegensatz dazu unterliegt der tertiäre Dienstleistungssektor einem kontinuierlichen Anstieg. Pölfing-Brunn spiegelt damit die allgemeinen Veränderungen des Wirtschaftssystems wider. Bezogen auf den gesamten Bezirk Deutschlandsberg sind die gleichen Entwicklungen zu verzeichnen.

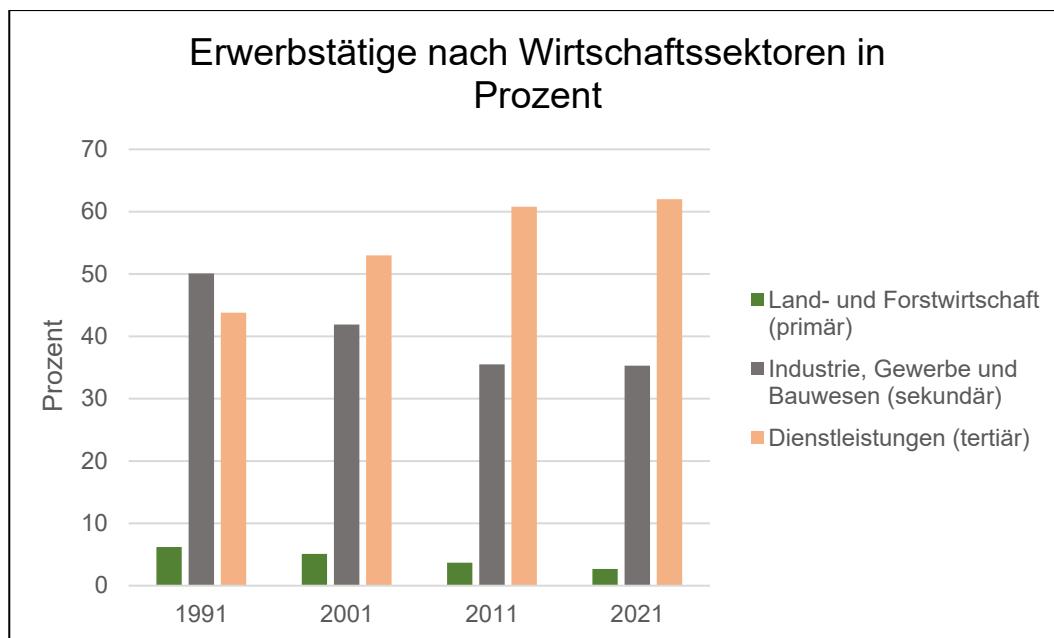


Abbildung 19: Erwerbstätige nach Wirtschaftssektoren in Prozent
(Quelle: Landesstatistik Stmk.)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft unterliegt einem signifikanten Wandel in der Agrarstruktur. Es besteht ein klarer Trend hin zu weniger, aber dafür größeren Betrieben. In Anlehnung an diese Entwicklung sind im primären Sektor immer weniger Menschen beschäftigt. Im Jahr 2021 machte dieser Anteil nur noch 2,7 % der Beschäftigten in Pölfing-Brunn aus. Der Rückgang an Arbeitskräften wird durch den vermehrten Einsatz von Maschinen aufgefangen.

Die aktuell verfügbaren Daten aus der letzten Agrarstrukturerhebung zeigen einen Rückgang der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Haupt- und Nebenerwerb) von 46 im Jahr 1999 auf 38 bis 2010. Auffallend dabei ist, dass der Rückgang lediglich auf die Hauptherwerbsbetriebe zurückzuführen war. Die Anzahl der Betriebe im Nebenerwerb blieb in diesem Zeitraum unverändert.

Im Gemeindegebiet von Pölfing-Brunn wurden im Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark Landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt, wodurch eine Sicherung der bestehenden Landwirtschaften angestrebt wird. Diese Vorrangzonen sind im Örtlichen Entwicklungsplan dargestellt und bei jeglichen planerischen Vorhaben verpflichtend zu berücksichtigen.

3.4.3 Industrie und Gewerbe

Eine ähnliche Entwicklung wie der Primärsektor weist auch der Sektor für Industrie- und Gewerbe auf. Während im Jahr 1991 noch 50,1 % und damit jeder zweite Erwerbstätige in Pölfling-Brunn im Sekundärsektor beschäftigt war, ist dieser Anteil bis 2021 auf 35,3 % zurückgegangen. Auffallend ist jedoch, dass im Jahr 2011 der Wert mit 35,5 % schon sehr ähnlich war. Damit hat sich der zuvor vorherrschende Abwärtstrend zwischen 2011 und 2021 lediglich marginal fortgesetzt und es ist eine gewisse Stabilisierung eingetreten.

3.4.4 Handel, Dienstleistungen und Tourismus

Waren im Jahr 1991 noch 43,8 % der Erwerbstätigen von Pölfling-Brunn dem tertiären Sektor zuzurechnen, hat sicher dieser Anteil bis 2021 deutlich erhöht und liegt bei 62,0 %. Mit diesem Wert liegt Pölfling-Brunn sehr nahe am Durchschnitt in Bezug auf den gesamten Bezirk Deutschlandsberg. Dieser Wandel in der Struktur (Wachstum des tertiären bei gleichzeitigem Rückgang des primären und sekundären Sektors) ist ein wesentliches Merkmal nicht nur der österreichischen Wirtschaft und findet damit wenig überraschend auch in Pölfling-Brunn statt. Die Handels- und Dienstleistungsbetriebe der Gemeinde werden in der Bestandsaufnahme ersichtlich gemacht.

In Pölfling-Brunn gibt es mehrere Möglichkeiten zur Nächtigung. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser. Daneben sind Übernachtungsangebote beim naturnahen Campingplatz vorhanden.

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn ist keine Berichtsgemeinde und daher sind für die Marktgemeinde Pölfling-Brunn keine Zahlen zu Ankünften oder Nächtigungen bzw. deren Entwicklung der vergangenen Jahre in der Landesstatistik Steiermark verfügbar. Gemäß Bekanntgabe der Gemeinde wurden in den vergangenen Jahren folgende Nächtigungen verzeichnet:

- 2017: 2.061 Nächtigungen
- 2018: 2.285 Nächtigungen
- 2019: 2.469 Nächtigungen
- 2020: 5.413 Nächtigungen
- 2021: 5.015 Nächtigungen
- 2022: 3.781 Nächtigungen
- 2023: 5.274 Nächtigungen

Anhand dieser Kennzahlen ist festzustellen, dass innerhalb von zwei Jahren eine deutliche Steigerung bei den Nächtigungen erzielt werden konnte. Zwischen 2017 und 2019 liegt der Anstieg bei ca. 19,8 %, was vorrangig auf die verstärkte Nutzung des Campingplatzes zurückzuführen ist. Zwischen den Jahren 2019 und 2020 steigerte sich die Anzahl an Nächtigungen um über 100% von 2.469 auf 5.413. In den folgenden Jahren wurde der Wert mit Ausnahme von 2022 konstant über 5000 Nächtigungen gehalten. Die Daten zeigen eine ähnlich positive Entwicklung wie jene des Bezirkes Deutschlandsberg. Hierbei sind die Nächtigungen von 162.610 im Jahr 2020 auf 223.345 im Jahr 2023 gestiegen.

3.4.5 Lokale Wirtschaft und Vereinswesen

Das Angebot an Bildungseinrichtungen in Pölfling-Brunn setzen sich aus einem Kindergarten und der Volksschule zusammen. Im Kindergarten werden nach Bekanntgabe der Gemeinde (Stand: Jänner 2021) 46 Kinder betreut. Insgesamt besuchen 55 SchülerInnen die Volksschule.

Die Gesundheitsversorgung erfolgt durch einen praktischen Arzt und einen Zahnarzt. Daneben ist in Pölfling-Brunn noch ein physiotherapeutisches Therapiezentrum eingerichtet. Es wird angemerkt, dass im nahen gelegenen Wie noch weitere Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung angesiedelt sind. Für die ältere und bedürftige Bevölkerung ist seit dem Jahr 2010 in Pölfling-Brunn ein Pflegeheim vorhanden.

Die soziale Ausstattungskomponente wird durch eine Vielzahl an Vereinen abgedeckt. Die Vereinslandschaft setzt sich aus den Bereichen Sport (z.B. Fußball, Eisschützen, Fußball, Reitsport, Radsport, Tennis), Soziales (Seniorenbund, Pfarrgemeinderat) sowie Brauchtum und Kultur (Knappschaft, Kameradschaftsbund, Musikverein, Jagd etc.) zusammen und stellt damit ein breites Angebot an die lokale Bevölkerung zur Verfügung. Diese Vereinslandschaft bildet einen wichtigen und wesentlichen Bestandteil im sozialen Zusammenleben in der Gemeinde und die Aufrechterhaltung davon ist für die zukünftige Entwicklung von großer Bedeutung.

3.5 Technische Infrastruktur

3.5.1 Energieversorgung und -verbrauch

Die Energieversorgung der Marktgemeinde Pölfling-Brunn erfolgt über das Energieversorgungsunternehmen Energie Steiermark GmbH. Die Stromleitungen im Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn werden im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 ersichtlich gemacht und sind bei sämtlichen künftigen Planungen hinsichtlich eines Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen. Nähere Informationen dazu sind dem Erläuterungsbericht des Flächenwidmungsplanes zur Ersichtlichmachung der Stromleitungen zu entnehmen.

Die Universität für Bodenkultur (BOKU) hat ein Modell zur Feststellung des Energieverbrauchs sowie der Treibhausgasemissionen (THG) entwickelt, das auf einen raumplanerischen Ansatz zurückzuführen ist. Diese Berechnungen wurden auch für die Marktgemeinde Pölfling-Brunn durchgeführt und sind unter www.energiemosaike.at frei zugänglich. In der untenstehenden Tabelle sind die jährlichen Absolutwerte gegliedert nach unterschiedlichen Nutzungsarten abgebildet.

Gemeinden sind hinsichtlich ihrer Nutzungsstruktur sehr unterschiedlich. Dies hängt wesentlich von den räumlichen Rahmenbedingungen (z.B. Lage und Erreichbarkeit) ab. Während manche Gemeinden stark durch einzelne Nutzungen geprägt werden, sind andere wiederum durch eine gleichmäßige Verteilung gekennzeichnet. Pölfling-Brunn wird anhand der Nutzungszusammensetzung dem Typ B2 zugeordnet und damit als Wohngemeinde mit Dienstleistungsangebot bezeichnet. Ungefähr die Hälfte aller Gemeinden in Österreich wird zu den Wohngemeinden gezählt.

	Energieverbrauch in MWh/a	Treibhausgasemissionen in t CO2-Äquivalent/a
Wohnen	16.700	2.860
Land- und Forstwirtschaft	800	150
Industrie und Gewerbe	2.200	590
Dienstleistungen	3.000	680
Mobilität	9.700	3.570
Gesamt	40.200	7.850

Tabelle 4: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen (absolut)
 (Quelle: www.energiemosaike.at)

Die Darstellungen der Tabelle bzw. der nachfolgenden Grafik zeigen deutlich den Zusammenhang zwischen Energieverbrauch und THG-Emissionen. Somit kann festgestellt werden, dass ein hoher Energieverbrauch auch mit einem hohen Ausstoß an Treibhausgasen einhergeht und umgekehrt.

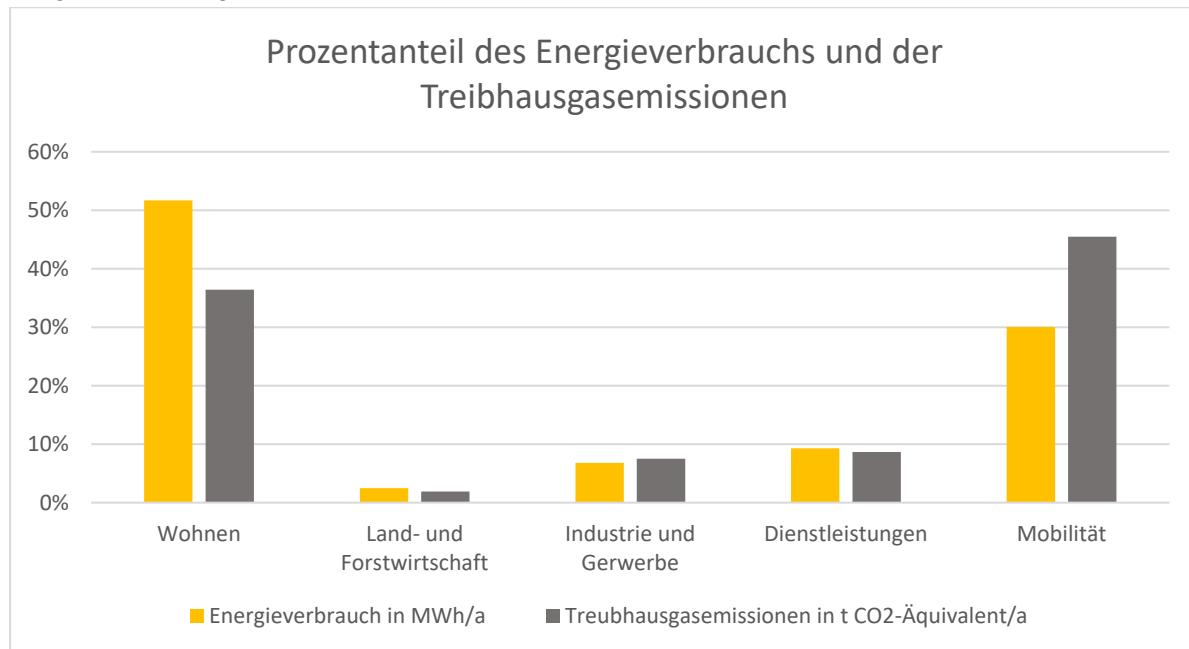


Abbildung 20: Prozentanteile von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen
 (Quelle: www.energiemosaike.at)

Als intensivste Nutzungsform stellt sich die Wohnnutzung heraus. Durch die Charakteristik einer Wohngemeinde kommt dieser Umstand nicht überraschend. Wohnen benötigt allgemein viel Energie für das Heizen und die Warmwasseraufbereitung. Der Betrieb von Geräten und Licht spielen dagegen eine eher untergeordnete Rolle. In ganz Österreich liegt der Anteil des Energieverbrauchs der Wohnnutzung bei ca. 25 %. Damit liegt Pölfling-Brunn mit fast 42 % deutlich darüber.

Bei der Einteilung der Wohngebäude nach deren Bauperiode kann festgehalten werden, dass der Energieverbrauch bei Gebäuden, die seit den 1980er Jahren errichtet wurden, deutlich geringer ausfällt als bei Gebäuden, die davor gebaut wurden. Der Heizwärmeverbrauch von Einfamilienwohnhäusern ist gegenüber Mehrfamilienhäusern um etwa 50 % höher.

Die zweithöchsten Werte verzeichnet der Mobilitätssektor. Mit knapp 30 % liegt Pölfling-Brunn hier nur knapp über dem österreichweiten Durchschnitt von etwa einem Viertel. Wie viel Energie verbraucht bzw. Treibhausgase ausgestoßen werden, hängt stark von den Standorten der relevanten Einrichtungen (Wohnen, Arbeitsplatz, Schulen etc.) bzw. der Siedlungsstruktur (Kompaktheit) und dem genutzten Verkehrsmittel ab.

Der Dienstleistungssektor ist in Pölfling-Brunn von größerer Bedeutung. Dies kann einerseits an der Anzahl der Beschäftigten abgelesen werden und andererseits fällt hier auch ein dementsprechender Energieverbrauch an. Während gemeindeintern der Energieanteil für Dienstleistungen bei ca. 10% liegt, ist der Österreich-Durchschnitt mit ca. 17 % deutlich höher.

Innerhalb der Industrie- und Gewerbenutzungen in Pölfling-Brunn zeichnen die Nahrungs- und Genussmittelbranche sowie das Baugewerbe für Energieverbrauch und THG-Emissionen verantwortlich. Es handelt sich vorwiegend um Prozessenergie zum Betrieb von Produktionsanlagen. Mit unter 10 % bei beiden Kennzahlen fällt der Gesamtanteil in der Gemeinde vergleichsweise gering aus.

Wesentlich geringer präsentieren sich die Werte für die Land- und Forstwirtschaft, die jeweils unter 2 % liegen und damit für den Gesamtenergieverbrauch sowie die TGH-Emissionen in der Gemeinde von sehr untergeordneter Bedeutung sind.

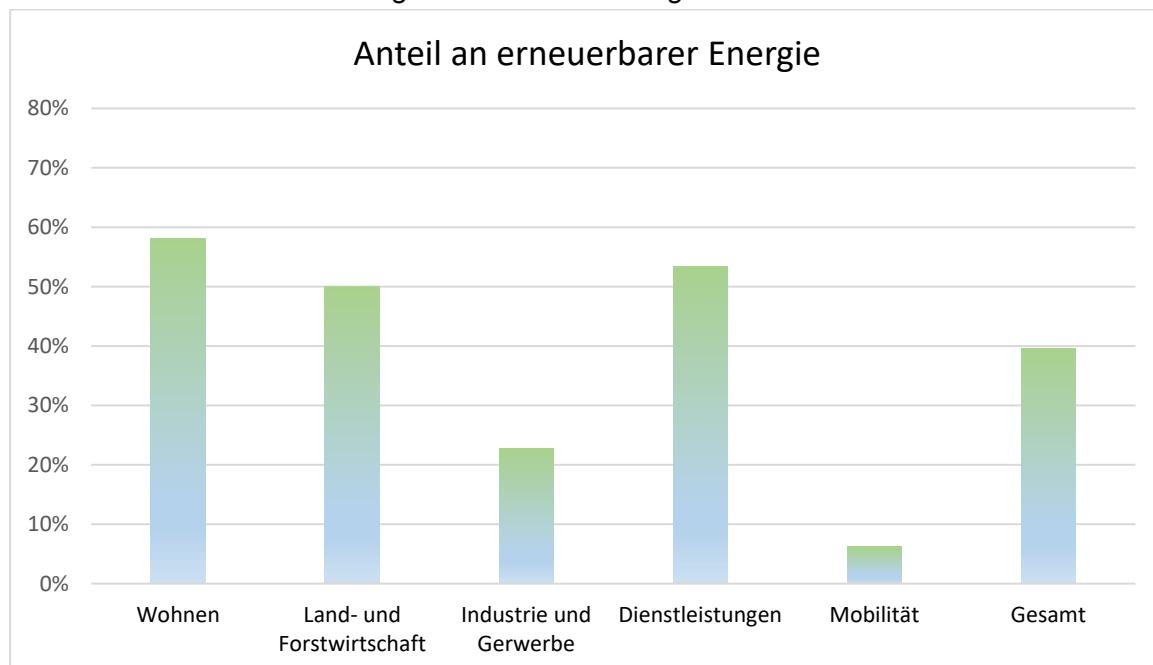


Abbildung 21: Anteil erneuerbarer Energieträger nach Nutzungen
(Quelle: www.energiemosaike.at)

Die obige Abbildung zeigt deutlich den Unterschied des Anteils erneuerbarer Energieträger zu den verschiedenen Nutzungsarten. Mit Abstand wird bei der Wohnnutzung, der Dienstleistungen sowie in der Land- und Forstwirtschaft am meisten Energie aus erneuerbaren Quellen gewonnen (über 40 %). Dagegen zeigt sich, dass die Mobilität der Bevölkerung in der Gemeinde zu einem überwältigenden Teil von 94 % auf fossilen Energieträgern beruht.

3.5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde Pölfling-Brunn erfolgt durch kommunale und private Anlagen einerseits und auf der anderen Seite versorgt der Wasserverband Eibiswald-Wies die Marktgemeinde noch zusätzlich mit Wasser. Die Verteilung wird durch die Gemeinde über das gemeindeeigene Leitungssystem vorgenommen. Brunnen sowie Speicheranlagen mit öffentlichem Charakter, die sich auf dem Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn befinden, werden im Örtlichen Entwicklungsplan 5.0 ersichtlich gemacht.

Die öffentlichen Versorgungsanlagen auf dem Gemeindegebiet von Pölfling-Brunn sind in folgender Tabelle dargelegt.

Name	Typ	Anlagen
Wasserversorgungsge-nossenschaft Pitschgauegg 3/1026	Nutzwasser	5 Quellen 1 Quellsammelschacht 1 Hochbehälter

Tabelle 5: Öffentliche Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen
(Quelle: Wasserbuch Stmk.)

3.5.3 Abwasser- und Abfallentsorgung

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg und in der Gemeinde steht ein Altstoffsammelzentrum zur Sammlung von Papier und Glas zur Verfügung. Weitere Reststoffe werden im Ressourcenpark Wies gesammelt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über das Kanalsystem im Eigentum der Gemeinde und diverse Kläranlagen im Privateigentum.

3.5.4 Oberflächenentwässerung

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationssanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) sowie unter Einbeziehung der Hangflächenwässer vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens unter Einsatz eines

vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen - sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist - vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. dem entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung (Version 2.1 August 2017), herausgegeben von der A14 des Amtes Steiermärkischen Landesregierung, entnommen werden. Hinsichtlich einer hydraulischen Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, auf die ÖNORM B 2506-2, auf die ÖNORM B 2506-3, auf das ÖWAV-Regelblatt 35, auf das ÖWAV-Regelblatt 45 sowie auf das DWA Regelblatt A 138 – jeweils in den gültigen Fassungen – verwiesen.

3.5.5 Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrserschließung des Gemeindegebietes erfolgt durch zwei Landesstraßen sowie der Eisenbahn. Die Marktgemeinde verfügt über eine Anbindung an das S-Bahn-Netz Steiermark. Die Lage von Pölfling-Brunn innerhalb der Region Südweststeiermark sowie im Verhältnis zu den Zentralräumen und Hauptverkehrsachsen ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

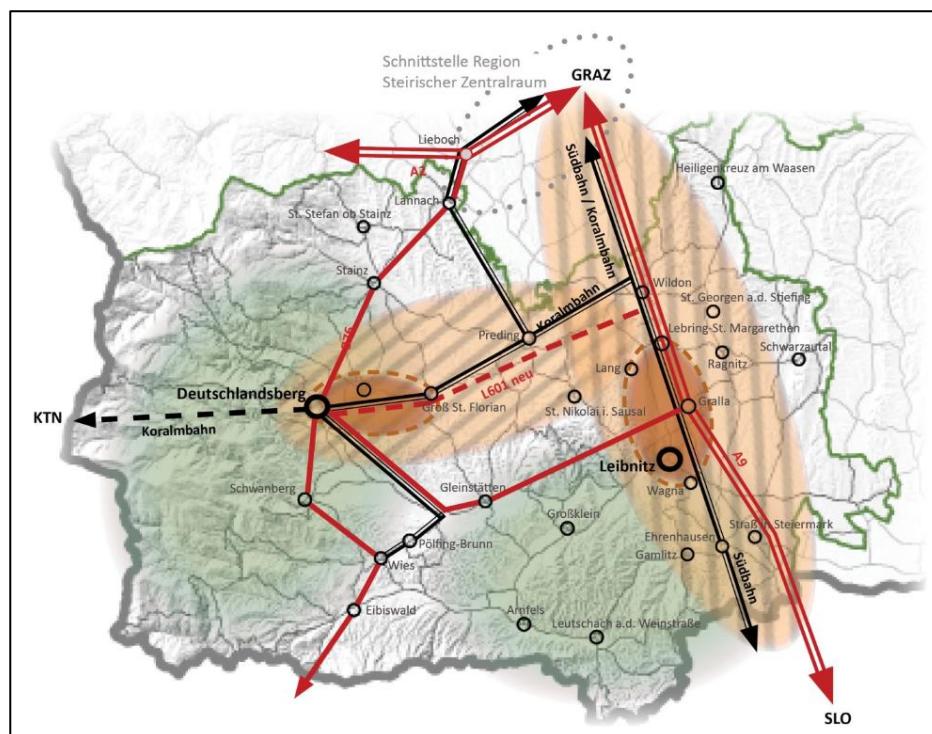


Abbildung 22: Zentralräume und Verkehrsachsen der Südweststeiermark
(Quelle: REPRO Südweststeiermark)

Pölfing-Brunn ist wesentlich durch die Lage entlang der L605 Pölfing-Brunner-Straße gekennzeichnet. Diese durchzieht das Gemeindegebiet in einer Ost-West-Richtung und folgt dem Verlauf des Talraumes der Weißen Sulm. In Richtung Osten erreicht man die B70 und in weiterer Folge die A9 Pyhrn-Autobahn. Sämtliche bedeutenden Siedlungsstrukturen im Gemeindegebiet liegen beiderseits dieser Landesstraße. In Richtung Westen mündet die L605 in die B76 und damit ist ein Anschluss an die wichtigste Nord-Süd-Verbindung im Bezirk

Deutschlandsberg gegeben. Entsprechend der Bedeutung der Landesstraße fallen hier auch die höchsten Verkehrsbelastungen an.

Westlich des Zentrums der Marktgemeinde befindet sich der Kreuzungspunkt der L605 mit der L668 Kopreinigstraße, der zweiten Landesstraße im Gemeindegebiet. Diese führt in Richtung Süden, wo sie in der Nachbargemeinde St. Martin im Sulmtal mit der L654 St.-Ulrich-Straße zusammentrifft.

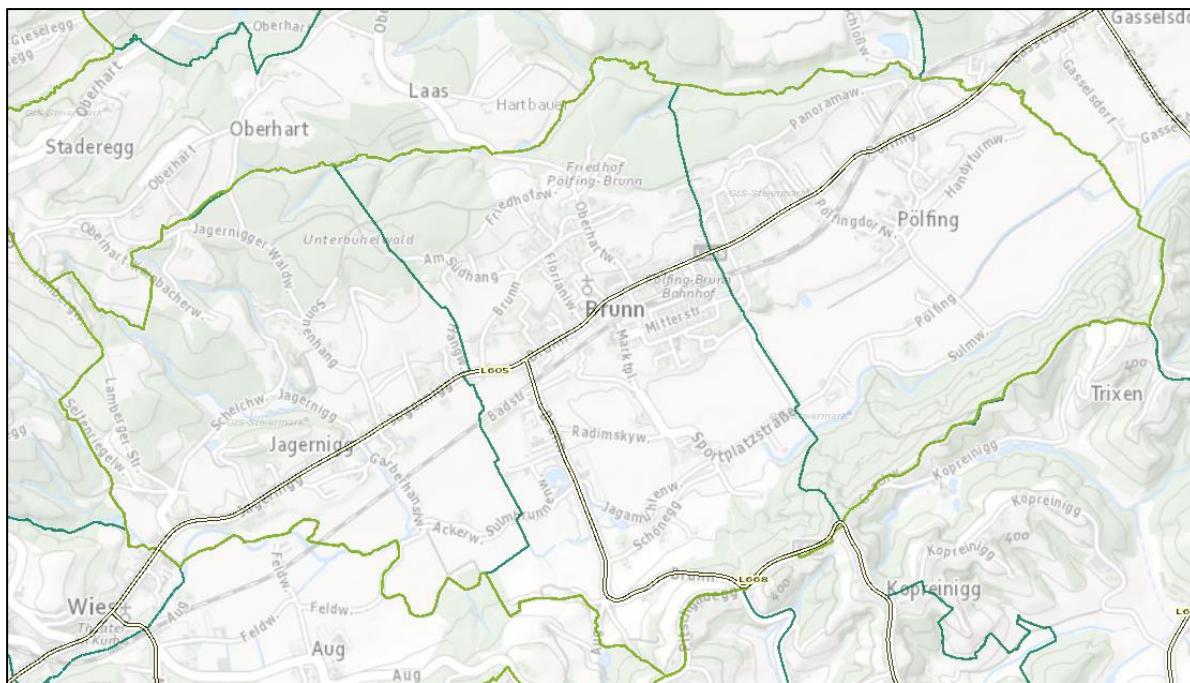


Abbildung 23: Landesstraßen in Pölfing-Brunn
(Quelle: GIS Stmk.)

Durch die S-Bahn S6 und S61 ist Pölfing-Brunn mit einer regional bedeutsamen, öffentlichen Verkehrsanbindung ausgestattet. Die Station liegt direkt im Zentrum der Gemeinde und damit sind die dort ansässigen öffentlichen wie auch privaten Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen auch von anderen Gemeinden aus per öffentlichem Verkehrsmittel gut erreichbar. Durch die zentrale Lage der Bahnstation sowie die kompakte Siedlungsstruktur im der Marktgemeinde Pölfing-Brunn befinden sich weite Teile der Siedlungsstrukturen innerhalb des Einzugsbereiches der Eisenbahn im Umkreis von 1 km. Damit ist für große Bevölkerungsteile von Pölfing-Brunn die Erreichbarkeit der S-Bahn in fußläufiger Distanz möglich. Dieser Einzugsbereich wird im Örtlichen Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Ebenfalls kann durch den Anschluss an die S-Bahn der Großraum Graz direkt per Eisenbahn erreicht werden. Mit dem S-Bahn-Takt besteht ca. stündlich eine Möglichkeit, zwischen Graz und Pölfing-Brunn zu reisen. Zu den wichtigsten Zeiten in der Früh sowie am Nachmittag/Abend besteht eine noch engere Taktung in einem Abstand von ca. 30 min.

Die Bahnlinie wird ebenfalls im Örtlichen Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Diesbezüglich gelten nach dem Eisenbahngesetz 1957 rechtliche Bestimmungen zu Abständen und Bauvorhaben im Nahbereich zur Eisenbahn, die ist bei Planungen zu berücksichtigen gilt.

Nähere Informationen dazu werden in den Erläuterungen des Flächenwidmungsplanes zur Eisenbahnstrecke angeboten oder sind dem o.a. Gesetz zu entnehmen.

Das übrige Gemeindegebiet abseits des Zentrumsbereiches wird durch drei Buslinien erschlossen. Die Linie 750 operiert dabei unabhängig vom Schülerverkehr. Die Linie 606 sowie die Linie 769 operiert saisonal in Abhängigkeit der Schulöffnungszeiten. Beide Buslinien bedienen vorrangig Haltestellen entlang der L605 und damit liegen die großen Teile der Hauptsiedlungsbereiche im Gemeindegebiet im Einzugsbereich dieser Haltestellen.

4 Sachbereichskonzept Energie

Ein Sachbereichskonzept Energie ist gemäß Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 § 21 (3) zu erstellen.

Zu dessen Inhalten gehören allenfalls erforderliche Sachbereichskonzepte zur Erreichung der Entwicklungsziele für einzelne Sachbereiche, wie insbesondere für die Energiewirtschaft (wie etwa Energiekonzepte). Es können ausschließlich jene energie- und klimarelevanten Aussagen im Örtlichen Entwicklungskonzept getroffen werden, die eine entsprechende rechtliche Grundlage im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz finden und deren Umsetzung mit dem Instrumentarium der Örtlichen Raumplanung gewährleistet werden kann. Das Hauptaugenmerk des Sachbereichskonzeptes Energie ist auf die Absicherung und Schaffung energieeffizienter Raum- und Siedlungsstrukturen gerichtet, die durch niedrigen Energiebedarf bzw. niedrige Treibhausgasemissionen charakterisiert sind. Im Vordergrund der Betrachtungen stehen Überlegungen zur Verfolgung räumlich differenzierter Strategien zur Wärmeversorgung und zur Unterstützung von energiesparender Mobilität (Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 13).

Gemäß Steiermärkischen Raumordnungsgesetz § 22 (8) hat das Sachbereichskonzept Energie für das Gemeindegebiet oder Teile davon, folgende Bereiche darzustellen:

- *Standorträume für FernwärmeverSORGUNG, sind potenzielle Standorträume, die für eine FernwärmeverSORGUNG aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind;*
- *Standorträume für energiesparende MOBILITÄT, sind Standorträume, die durch eine an die öffentlichen Verkehrsangebote sowie an die Erfordernisse des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind.*

Auf Grundlage der Standorträume können im örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für die FernwärmeverSORGUNG festgelegt werden. Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen können von der Gemeinde insbesondere dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmearausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Überdies können örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden.

Der Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie Version 2.0“ der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahr 2019 wird herangezogen, wobei zur Darstellung der Bereiche Energie und Mobilität der Marktgemeinde Pölfling-Brunn hauptsächlich das GIS Steiermark Verwendung findet. Das Sachbereichskonzept Energie soll als Entscheidungsgrundlage für zukünftige räumliche Entwicklungen unter energie- und klimapolitischen Prämissen dienen. Eine Verknüpfung von energie- und klimaspezifischen Themen wird beabsichtigt. Mit dem Sachbereichskonzept Energie werden folgende Themen behandelt (Amt der Steiermärkischen Landesregierung -Abteilung 13):

- Energie- und klimapolitische Ziele
- Energie- und mobilitätsrelevante Bestands- und Potenzialanalyse
- Standorträume für FernwärmeverSORGUNG
- Standorträume für energiesparende MOBILITÄT

Energie- und Klimapolitische Ziele

Klimaziele

Durch den Klimawandel wird Österreich zukünftig besonders stark betroffen sein. Die Temperatur ist hierzulande bereits um ca. 1,9°C (im Mittel 1991 – 2020), verglichen mit der vor-industriellen Zeit (Zeitraum 1850-1900), angestiegen. Global beträgt der Anstieg ca. 0,9°C im Mittel. Allein im Zeitraum zwischen 2011 und 2020 liegt ein Temperaturanstieg von 0,8°C vor. Österreich ist folglich mit einem etwa doppelt so starken Temperaturanstieg maßgeblich beeinträchtigt (ZAMG – Zentralanstalt für Meteorologie). Daher ist ein Umstieg von fossiler hin zu erneuerbarer Energie eine bedeutende Maßnahme, um die Temperaturerhöhung im Rahmen der Möglichkeiten zu verlangsamen. Im Folgenden werden die bestehenden Klimaschutzziele dargelegt.

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, bis 2050 eine Klimaneutralität zu verwirklichen. Mit dem europäischen Klimaschutzgesetz (beschlossen Juli 2021) wird eine Reduktion der Treibhausgase bis 2030 um 55 % verglichen mit 1990 ausgegeben. Mit folgenden Maßnahmen können jene 55 % an Emissionen eingespart werden:

- Strengere Auflagen für den europäischen Emissionshandel
- Ausbau erneuerbarer Energien
- Höherer Energieertrag
- Rasche Schaffung klimaschonender Verkehrsträger sowie der Infrastruktur und der Kraftstoffe
- Angepasste Steuerpolitik an die europäischen Ziele
- Zielgerichtete Maßnahmen zur Verhinderung der Verlagerung der CO₂-Emissionen
- Beibehaltung sowie Vergrößerung von bestehenden CO₂-Senken (Bundeskanzleramt 2021)

Auf europäischer Ebene wird ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 32 % angestrebt. Erneuerbare Energien umfassen Strom (Industrie, Elektrogeräte, etc.), Wärme (Industrie, Gebäude, etc.). Gas sowie Antriebsformen (Bioethanol, Biodiesel, etc.) (Umweltbundesamt 2023).

Die österreichischen Klimaschutzziele beabsichtigen eine Klimaneutralität bis 2040 sowie eine Treibhausgasreduktion um 48 % verglichen mit 2005 (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 2023). Folgender Ausbau wird zur Erreichung der genannten Ziele benötigt: 11 Terawattstunden an Photovoltaik, 10 Terawatt pro Kelvin an Windkraft, fünf Terawattstunden an Wasserkraft, fünf Terawattstunden an erneuerbarem Gas. Die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie soll mithilfe folgender Maßnahmen erfolgen: Förderungen für Wasserkraft-, Windkraft-, Biomasse-, Biogas- und Photovoltaikanlagen. Schaffung der Möglichkeit, Bürger stärker am Energiemarkt zu beteiligen (Verbrauch, Speicherung, Verkauf), Senkung der Netznutzungsentgelte, Streichung des erneuerbaren Förderbeitrags sowie der Elektrizitätsabgabe und Erstellung eines Netzinfrastrukturplans (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie 2021). Derzeit stammt mehr als die Hälfte der Stromversorgung

Österreichs aus Wasserkraft, Windkraft besitzt einen Anteil von knapp 10 %, Photovoltaik knapp 3%.

Erneuerbarer Strom ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um Klimaneutralität zu erreichen und wird in großen Mengen benötigt werden. Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie steht nicht immer in der gleichen Intensität zur Verfügung. Aufgrund dieser Volatilität ist es notwendig, zusätzliche umweltverträgliche Stromspeicherkapazitäten zu entwickeln. Zur Stabilität der Übertragungsnetze müssen vermehrt nachfrageseitige Maßnahmen (Demand Side Management – vor allem in der Industrie ein gezieltes Ab- und Zuschalten von Lasten Quelle: Deutsche Energie Agentur - dena) beitragen. Wenn die europäischen Strommärkte stärker vernetzt werden und der Stromsektor mit anderen Sektoren – wie Verkehr oder Industrie – über die Einbindung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen oder über die Erzeugung von Wasserstoff aus Strom gekoppelt wird, kann die Versorgungssicherheit deutlich erhöht und die Transformation unterstützt werden.

(Umweltbundesamt 2023).

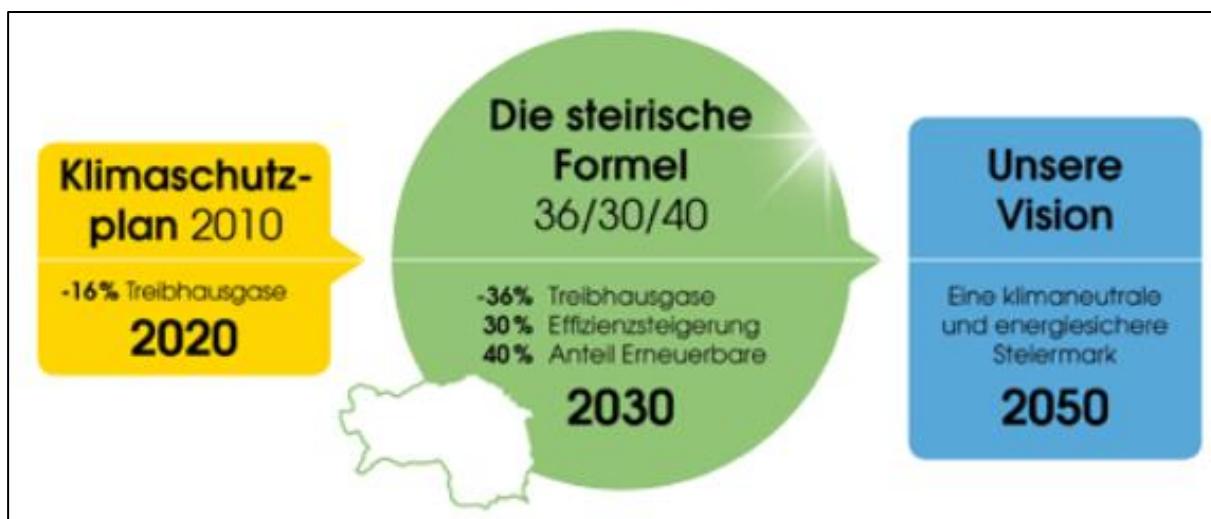


Abb. 24: Klimastrategie- und Energiestrategie der Steiermark
(Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 2017)

Die Klimaziele des Bundeslandes Steiermark streben eine Treibhausgasreduktion von 36 % sowie eine Steigerung der erneuerbaren Energien auf 40 % bis 2030 an. Jener Ausbau ist erforderlich: Wasserkraft von 13,6 auf 16,2 Petajoule, Windkraft von 0,8 auf 4,5 Petajoule, Biomasse von 37,5 auf 42,2 Petajoule, Sonnenenergie, Erd- und Umgebungswärme von 3,3 auf 9,7 Petajoule. 2030 sollen insgesamt 72,6 Petajoule an erneuerbaren Energien jährlich erzeugt werden. Das Ziel ist, bis 2050 eine Klimaneutralität der Steiermark zu schaffen (Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15).

Energieraumplanung

Energieraumplanung ist jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt (Österreichische Raumordnungskonferenz ÖRÖK 2019).

Folgende Leitziele werden in der Energieraumplanung genannt:

Ziel 1 (erneuerbare Energieträger): Die räumlichen Potenziale für die Gewinnung erneuerbarer Energie sind in ausreichendem und leistungsbarem Ausmaß zu erhalten und zu mobilisieren.

Ziel 2 (räumliche Strukturen): Die raumstrukturellen Potenziale für die Umsetzung energiesparender und energieeffizienter Lebensstile und Wirtschaftsformen sind zu erhalten und zu verbessern.

Jene Handlungsfelder ergeben sich aus den genannten Leitz Zielen:

Ziel 1 – erneuerbare Energieträger

Handlungsfeld 1.1:

Freihaltung von geeigneten Räumen zur Gewinnung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien von konfliktträchtigen Nutzungen einschließlich Erhaltung von Pufferflächen

Handlungsfeld 1.2:

Freigabe von geeigneten Räumen zur Gewinnung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien

Handlungsfeld 1.3:

Bereitstellung von Planungsgrundlagen und Planungsmethoden für örtliche und überörtliche Energie- und Mobilitätskonzepte (Wasserstoff, Biotreibstoff, Elektromobilität)

Handlungsfeld 1.4:

Wahrnehmung der Rolle als Plattform zum Interessensaustausch

Ziel 2 – räumliche Strukturen

Handlungsfeld 2.1:

Stärkung von Zentralität und kurzen Wegen

Handlungsfeld 2.2:

Anstreben von Dichte und Funktionsmischung

Handlungsfeld 2.3:

Innen- vor Außenentwicklung

Handlungsfeld 2.4:

Abstimmung von Nutzungsentwicklung und Mobilitätsangebot (im Umweltverbund)

Handlungsfeld 2.5:

Optimierung und Attraktivierung ungenutzter Energiepotenziale

Im Folgenden werden die Planungsziele und -grundsätze für die Energieraumplanung genannt:

- *Unterstützung des Klimaschutzes mit raumplanerischen Mitteln durch Schaffen der räumlichen und funktionellen Voraussetzungen für Energieeinsparung und die Versorgung mit regional bzw. lokal verfügbaren, erneuerbaren Energieträgern:*
 - *Erhalten und Entwickeln von energieoptimierten, funktionsgemischten, maßvoll verdichteten, nach dem Prinzip Nähe im Umweltverbund organisierten Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Bestand und Neubau;*
 - *Gestalten von attraktiven, qualitativ hochwertigen Siedlungs- und Stadtquartieren unter Berücksichtigung des räumlichen Verbundes mit weiteren Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen;*
 - *Sicherung von Ressourcenbereitstellungsflächen für die Gewinnung erneuerbarer Energie;*
 - *Ermittlung und Sicherung von Standorten für Anlagen der Energiegewinnung, -speicherung und –verteilung (Österreichische Raumordnungskonferenz ÖRÖK 2019)*

Die Energieraumplanung besitzt eine entsprechende Relevanz zur Erreichung der genannten Klimaschutzziele.

Der Anteil an motorisiertem Individualverkehr ist aufgrund der teils gestreuten Siedlungsentwicklung in der Marktgemeinde Pölfling-Brunn hoch, wodurch eine starke Abhängigkeit von fossilen Energieträgern vorhanden ist. Eine Reduktion der Verwendung klimaschädlicher Brennstoffe kann durch den Einsatz alternativer Antriebsstoffen wie zum Beispiel Biotreibstoffe, Elektromobilität oder Wasserstoff erzielt werden.

Angesichts der angeführten Ziele auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes ist einer der Hauptaspekte für die erneuerbare Energiegewinnung in der Marktgemeinde Pölfling-Brunn die Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Insgesamt liegt der Energieverbrauch der Marktgemeinde Pölfling-Brunn bei ca. 32.300 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a). Die folgende Abbildung zeigt die Gliederung des Verbrauchs nach einzelnen Sektoren:

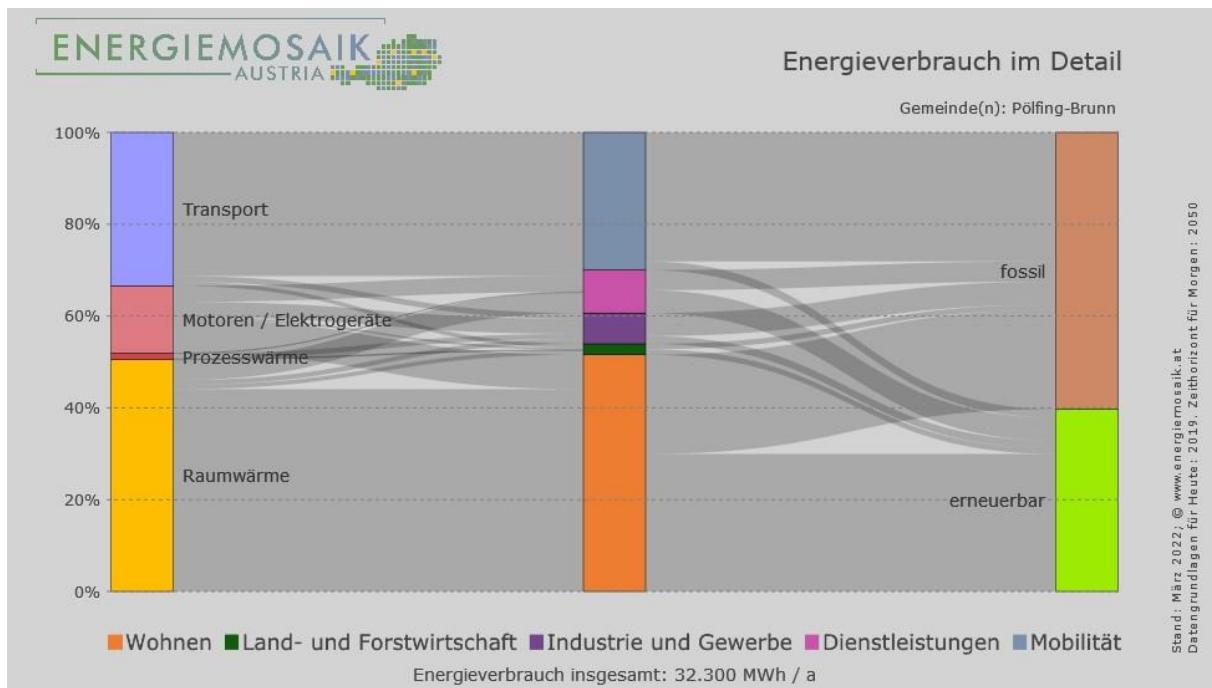


Abbildung 25: Energieverbrauch im Detail der Marktgemeinde Pölfing-Brunn

(Quelle: Energiemosaik – Austria; Datengrundlage 2019)

Verwendungszweck	Verbrauch in MWh/a
Wohnen	16.700
Land- und Forstwirtschaft	800
Industrie und Gewerbe	2.200
Dienstleistungen	3.000
Mobilität	9.700
Gesamt	32.300

Tabelle 9: Energieverbrauch nach Verwendungszweck

(Quelle: Energiemosaik – Austria; Datengrundlage 2019)

Verwendungszweck	Treibhausgasemissionen in t CO ₂ -Äquivalent pro Jahr
Wohnen	2.860
Land- und Forstwirtschaft	150
Industrie und Gewerbe	590
Dienstleistungen	680
Mobilität	3.570
Gesamt	7.850

Tabelle 10: Treibhausgasemissionen nach Verwendungszweck

(Quelle: Energiemosaik – Austria; Datengrundlage 2019)

Aktuell liegt der Anteil an Fossilen Energieträgern für den Gesamtverbrauch in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn bei ca. 60%. Dies entspricht einer Menge von ca. 19.380 MWh/a (siehe obenstehende Tabellen). Aus diesem Grund ist es essenziell, Maßnahmen zu setzen, mit

welchen die oben genannten Ziele erreichbar sind. Der größte Anteil des Energieverbrauchs macht aktuell der Bereich Wohnen. 52% bzw. 16.700 MWh/a werden hierfür verwendet. Aus der Mobilität ergibt sich ein Verbrauch von 9.700 MWh/a, was einen Anteil von ca. 30% ausmacht. Dienstleistungen folgen mit ca. 9% bzw. 3.000 MWh/a. Industrie und Gewerbe machen einen Anteil von ca. 7% oder 2.200 MWh/a aus und die Land- und Forstwirtschaft mit 800 MWh/a etwa 2%. Dennoch ist der Bereich Wohnen, obwohl er für den größten Anteil an Energie verantwortlich ist, nicht für die größte Menge an ausgestoßenen Treibhausgasen verantwortlich. Denn mit ca. 45% bzw. 3.570 Tonnen CO₂-Äquivalent stößt der Nutzungsbereich Mobilität die meisten Treibhausgase aus. Dies ist auch in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

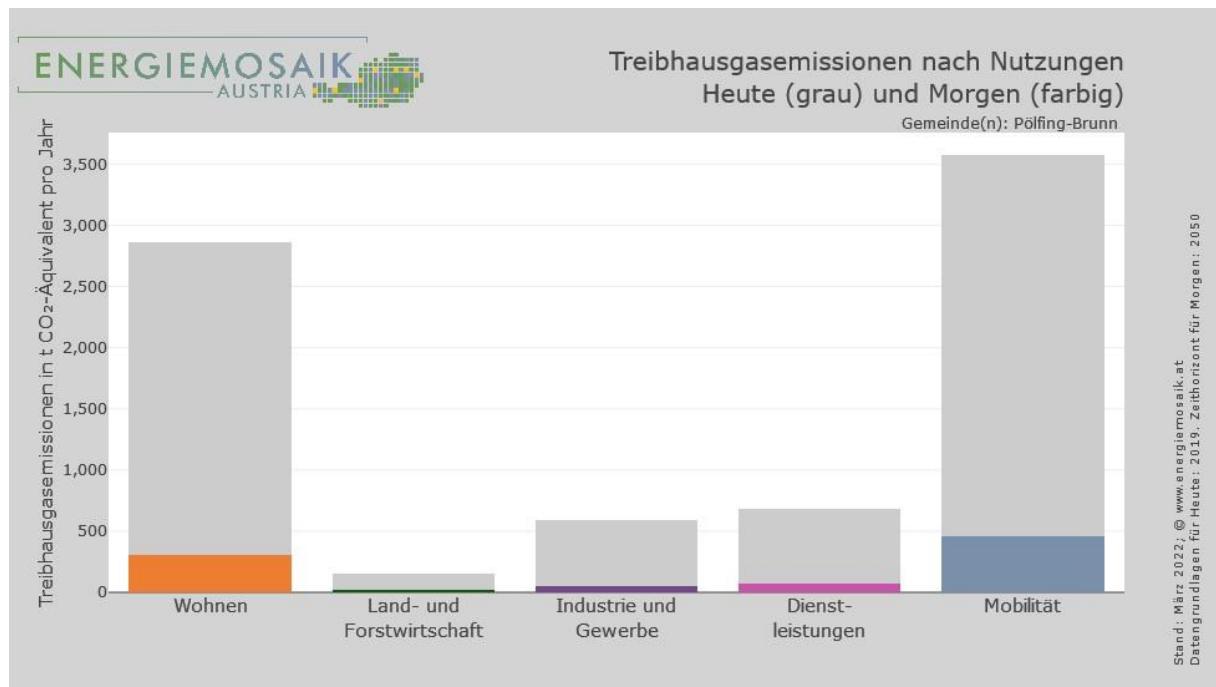


Abbildung 26: Prognose der Treibhausgasemissionen für 2050 nach Nutzungen

(Quelle: Energiemosaike – Austria; Datengrundlage 2019)

Wie oben ersichtlich können durch umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen in allen Bereichen die Treibhausgasemissionen der Marktgemeinde bis 2050 deutlich reduziert werden. Insgesamt ist es möglich, ca. 88 % oder 6.940 t CO₂-Äquivalent durch ein klimagerechtes Handeln einzusparen.

Der Anteil an erneuerbaren Energien in der Marktgemeinde Pölfing-Brunn beträgt ca. 40 % oder 12.920 MWh/a und gliedert sich wie folgt:

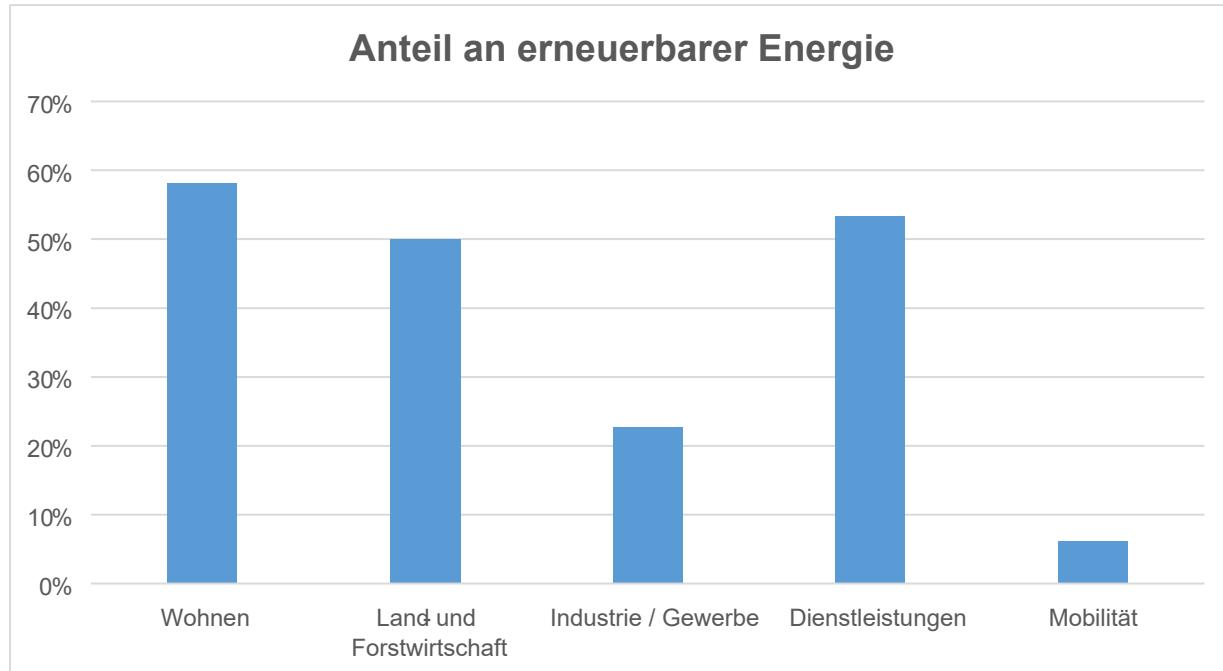


Abbildung 27: Anteil erneuerbarer Energieträger nach Nutzung

(Quelle: Energiemosaike – Austria; Datengrundlage 2019)

Mit ca. 58% besitzt die Nutzung Wohnen den mit Abstand größten Anteil an erneuerbarer Energie, wie sich in der obigen Abbildung ablesen lässt. In der Mobilität liegt dieser Anteil bei ca. 6%. Dienstleistungen sowie Industrie und Gewerbe weisen einen Anteil von ca. 23% auf und in der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich ein Anteil von 50%. Hinsichtlich der 58% an erneuerbarer Energie, welche in der Nutzung Wohnen verwendet wird, sei angemerkt, dass diese Energie ebenso zu einem großen Teil aus gebäudeintegrierten Dachflächen-Photovoltaikanlagen erzeugt werden können.

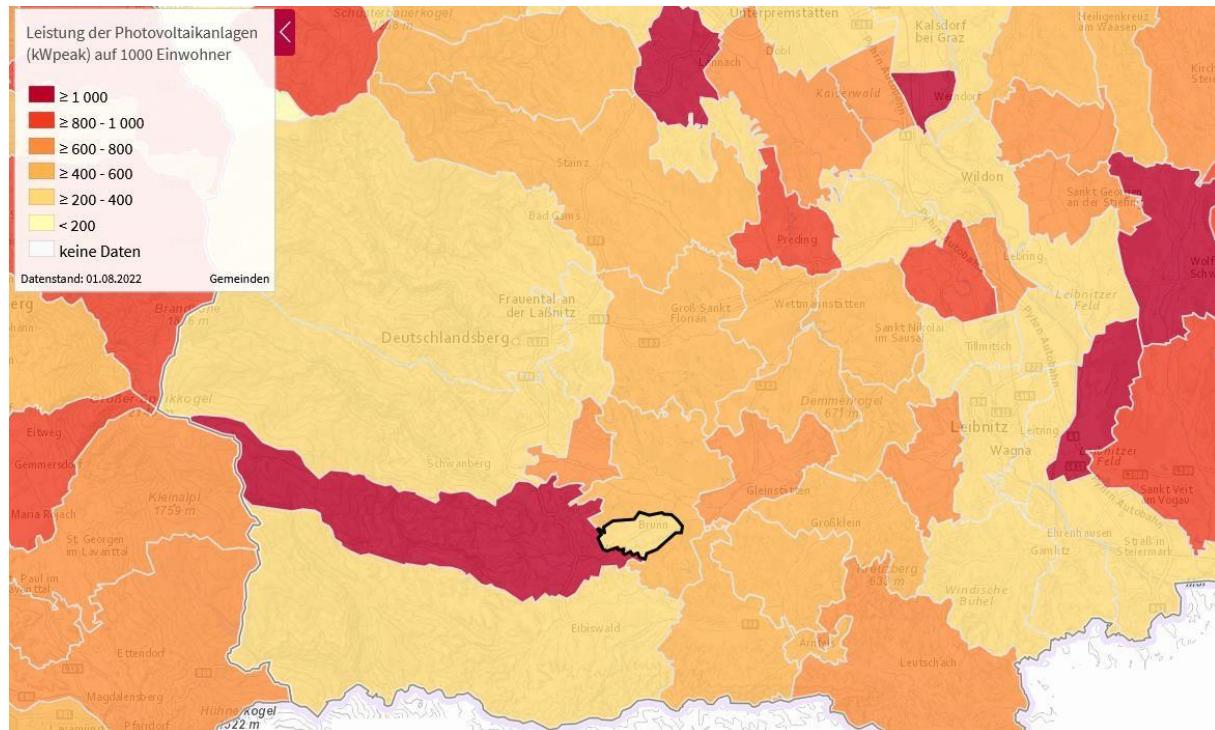


Abbildung 28: Leistung der Photovoltaikanlagen auf 1000 Einwohner

(Quelle: STATatlas; Stand 01.08.2022)

Die Abbildung zeigt die Leistung von Photovoltaikanlagen (kWpeak) auf 1000 Einwohner. Zu sehen ist, dass in Pölfling-Brunn eine Leistung von rund 195 Kilowattpeak auf 1000 Einwohner erreicht wird. Berücksichtigt werden alle vom Klima- und Energiefonds geförderte Photovoltaikanlagen 2008-08/2022 (STATatlas).

In der folgenden Abbildung ist das Solarthermische Potential der Marktgemeinde Pölfling-Brunn ersichtlich.

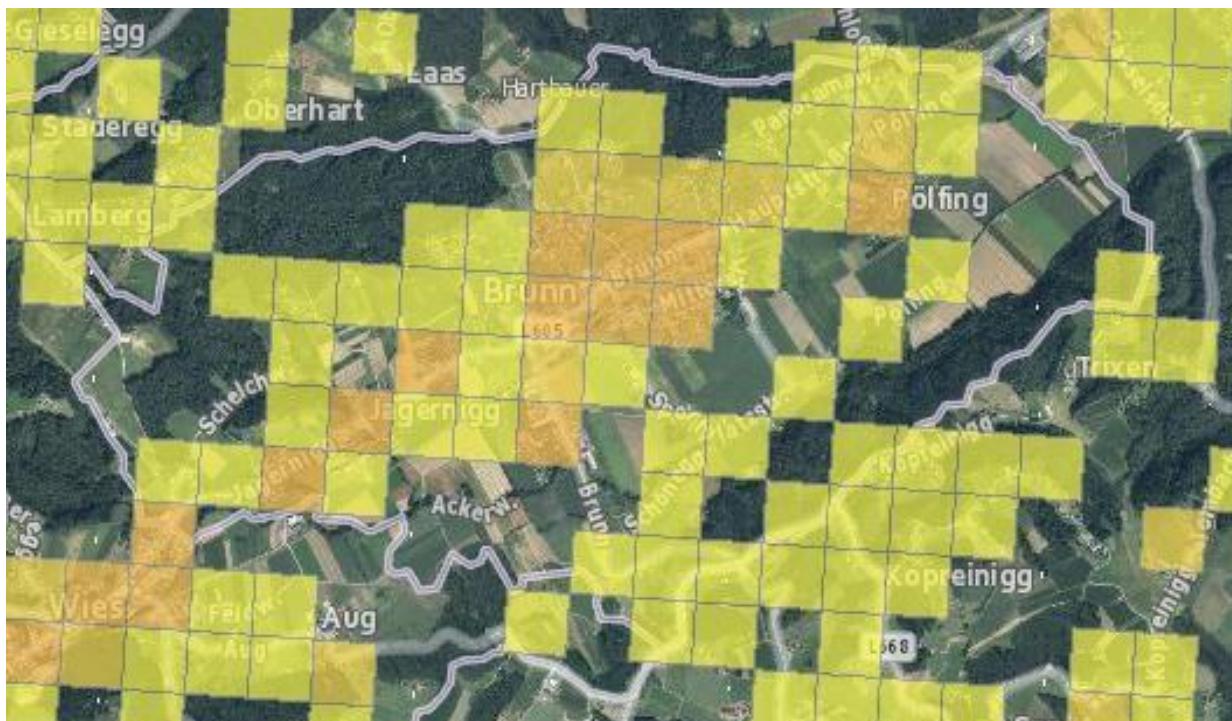


Abbildung 29: Solarthermisches Potenzial in der Marktgemeinde Pölfling-Brunn

(Quelle: GIS-Steiermark)

Der Kataster für Solarthermisches Potenzial der GIS-Steiermark zeigt, wie viele MWh/a in einem gewissen Flächenbereich gewonnen werden können. Gelbe Flächen weisen hierbei ein geringes solarthermisches Potenzial auf, orange ein Mittleres und rote Flächen ein hohes Solarthermisches Potenzial. Zu sehen ist in der Abbildung, dass das höchste Solarthermische Potenzial im Zentrum der Marktgemeinde gegeben ist. Hierbei liegt teilweise ein Potenzial von 200-300 MWh/a vor. Ebenso ist entlang der Landesstraße L605, welche mit Nordost-Südwest Ausrichtung durch die Marktgemeinde verläuft, ein Solarthermisches Potenzial zwischen 50.100 und 200-300 MWh/a gegeben. Südlich der Marktgemeinde ist das Solarthermische Potenzial kaum vorhanden, da die Hügellandschaft entlang der Gemeindegrenze die Insolation verringert. Zudem liegen sowohl im Süden als auch im Norden der Marktgemeinde Waldflächen vor, welche nicht für Solarthermie in Frage kommen.



Abbildung 30: Dachflächen-Solarthermieanlagenpotenzial
(Quelle: GIS Steiermark)

Im Solardachkataster von GIS Steiermark wird das Dachflächen-Solarthermieanlagenpotenzial dargestellt. Rote Fläche eignen sich sehr gut, orange Flächen gut und gelbe Flächen sind grundsätzlich geeignet. Laut dieser Erhebung ist in der Marktgemeinde Pölfling-Brunn eine Fläche von ca. 13,0 ha geeignet für Solarthermieanlagen. Insgesamt liegt ein potenzieller Ertrag an Photovoltaikenergie, gewonnen durch Photovoltaik-Dachflächenanlagen, von 17,2 GWh/Jahr und ein potenzieller Ertrag an Energie durch Solarthermieanlagen von 37,6GWh/Jahr vor.

Mit dem alleinigen Ausbau der Dachflächen-Photovoltaik- sowie Solarthermieanlagen können die Klimaschutzziele auf EU-, Bundes- und Landesebene folglich nicht realisiert werden. Es erfordert einen entsprechenden Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um die genannten Ziele hinreichend erreichen zu können.

Wegweiser zum Ausbau der Photovoltaik in der Region Südweststeiermark

Eine Untersuchung basierend auf der Geodatenauswertung betreffend Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde für die Region Südweststeiermark von der Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH im Auftrag der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH durchgeführt. Die Analyseergebnisse der (regionsweiten) GIS-basierten PV-Freiflächenanalyse wurde auf Aktualität geprüft und die Ergebnisse sind in den Abbildungen 31 und 32 dargestellt. Bei diesen Darstellungen kommen Überschneidungen zwischen den Konfliktbereichen und Gunstlagen vor, insbesondere in den Sachbereichen Flächen unter Forstzwang und Landwirtschaftliche Vorrangflächen laut dem Regionalen Entwicklungskonzept. Bei diesen Überschneidungen haben die jeweiligen Materiengesetze und Verordnungen des Landes Vorrang.

Diese regionsweite Analyse für die Südweststeiermark lässt sich auf Basis der bisherigen Auswertungen wie folgt zusammenfassen:

- Großflächige Konfliktbereiche stellen die Waldflächen, die landwirtschaftlichen Vorrangzonen und die Naturparkausweisungen dar. Dadurch sind – mit Ausnahmen – im Bezirk Deutschlandsberg insbesondere die Berglagen und Hänge der Koralmbahn sowie die außeralpinen Tallagen und im Bezirk Leibnitz die Naturparkgebiete, die außeralpinen Wälder und große Bereiche des Leibnitzer Beckens als „hohes Konfliktpotential“ einzustufen.
- Potentielle Gunstlagen befinden sich im Nahbereich zu den hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahn A9, Südbahn, Koralmbahn), den hochrangigen Energieinfrastrukturen (Umspannwerke, Kraftwerke, Stromleitungen) sowie den sonstigen Synergieinfrastrukturen (Industrie- und Gewerbegebiete, Nachnutzungen, Bauhöfe, Kläranlagen etc.).

Die verbleibenden Bereiche (zwischen Konfliktlagen und Gunstlagen) verteilen sich auf eine Vielzahl an kleineren und mittleren Flächengrößen insbesondere auf die Hänge und Freiflächen des Riedellandes sowie auf Waldinseln und Almgebiete des Berglandes. Diese stellen – je nach konkreter Ausstattung – in der Regel auch ökologisch hochwertigere Strukturen dar (zB im Vergleich zu agrarisch überprägten Gebieten) und es ist aufgrund der fehlenden Datenlage dazu derzeit keine weiterführende Aussage möglich.

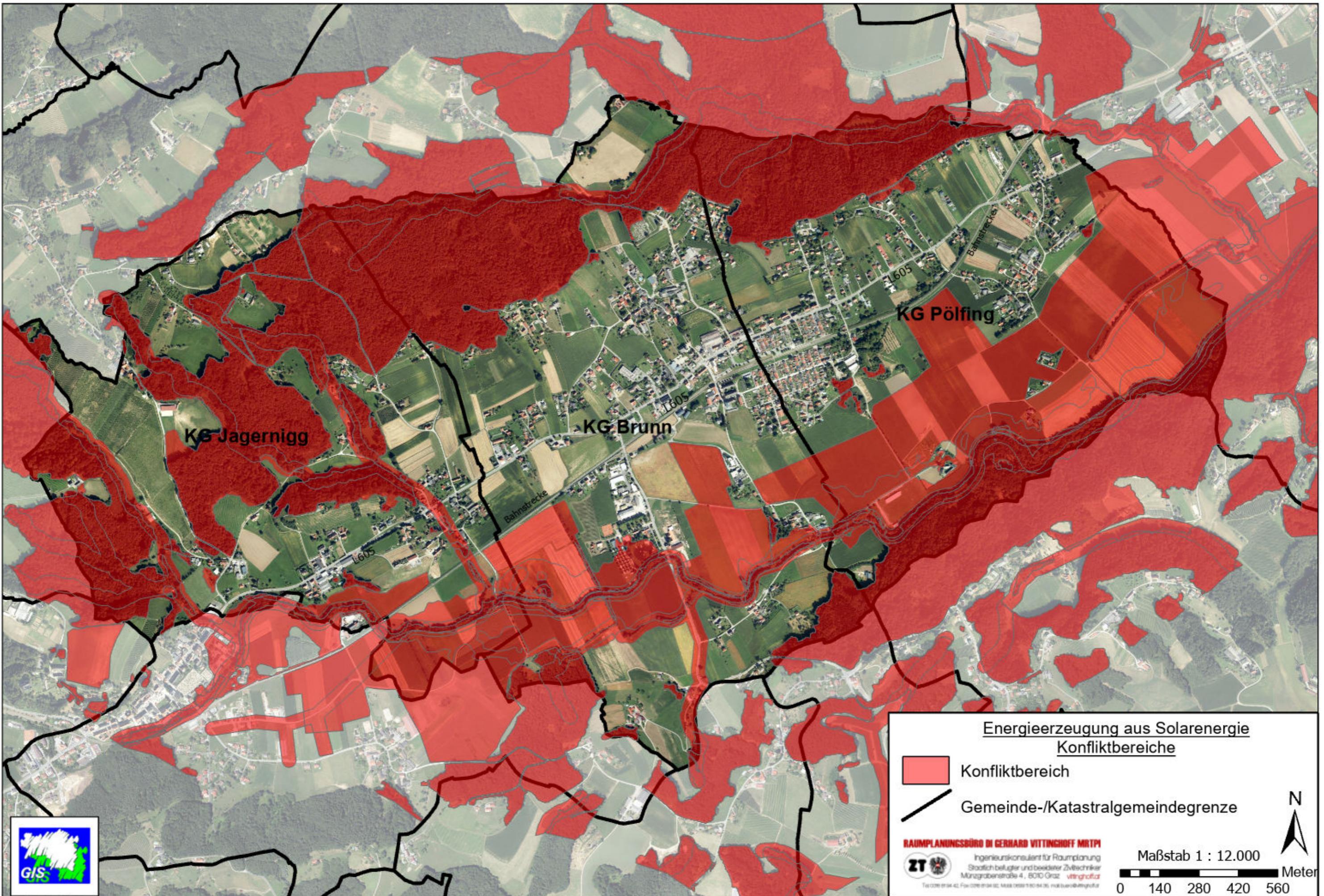
Umgeleitet auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölfling-Brunn kann folgendes abgeleitet werden:

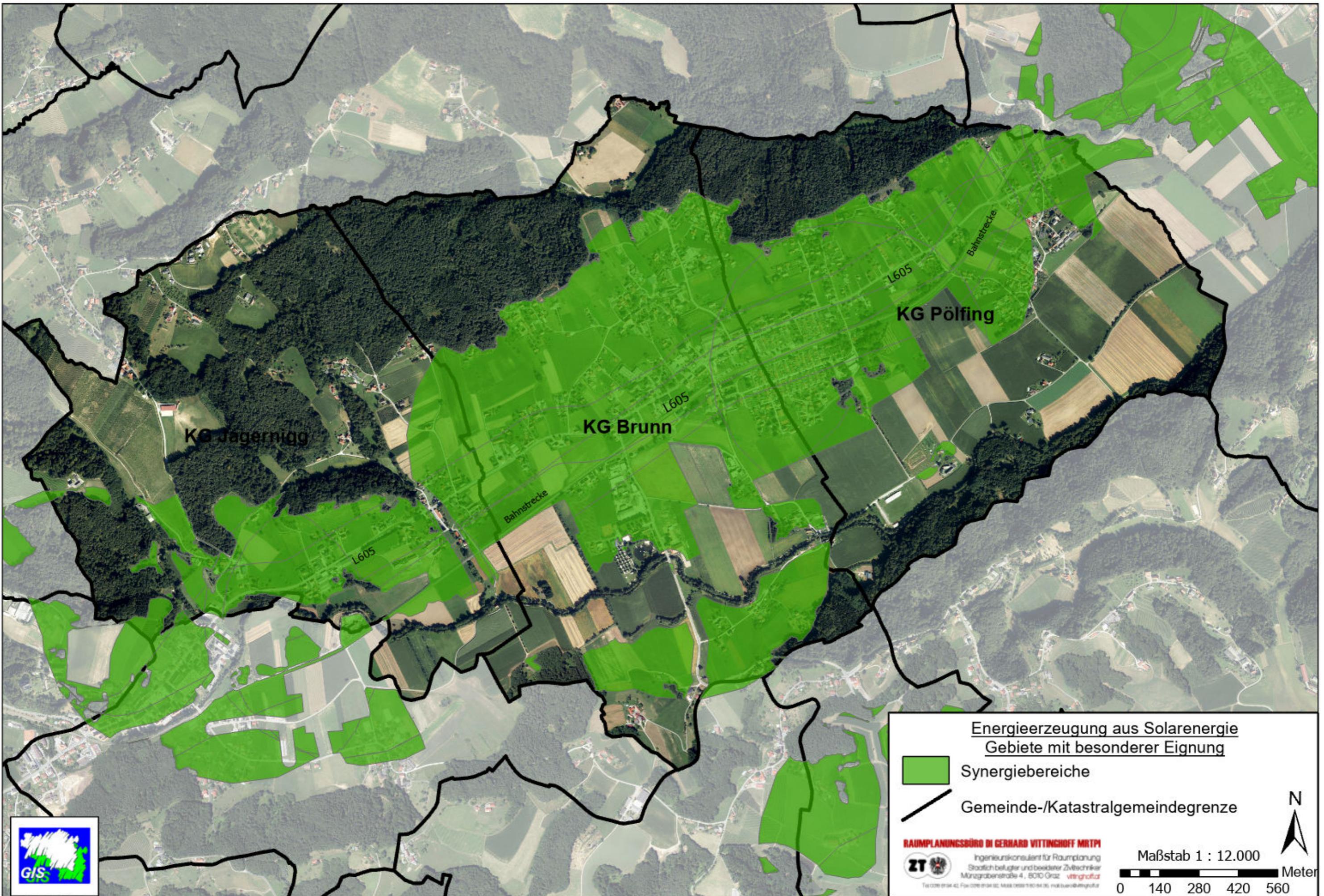
Konfliktbereiche:

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölfling-Brunn sind durch die großflächigen landwirtschaftlichen Vorrangzonen mit Südwest-Nordost -Ausrichtung sowie Wälder im Norden und Süden der Marktgemeinde Konfliktbereiche gegeben. Weiters sind Hochwassergefährdungsbereiche (HW 30 und HW 100) durch die Weiße Sulm gegeben. Weiters finden sich innerhalb der Marktgemeinde Pölfling-Brunn Bereiche mit hohen Synergien (grüne Bänder) vor allem entlang der Landesstraße L605. Diese erstrecken sich in Nordost-Südwest-Ausrichtung durch die Marktgemeinde und bieten mit einer Länge von über 3,5km ein großes Potenzial.

Gunstlagen für Photovoltaik-Freiflächen liegen besonders im Nahbereich zu hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen wie der Landesstraße L605.

Die nachfolgenden zwei Abbildung zeigen die Konfliktbereiche sowie die Synergiebereiche der Marktgemeinde Pölfling-Brunn.





Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie Solarenergie (Ausschlussgründe)

Die im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie Solarenergie unter § 5 festgelegten Ausschlusszonen sind bei der Beurteilung der Standorte immer einzuhalten, dazu zählen folgende Bestimmungen:

- in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agrar-Powervoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
- in den Teirläufen „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion;
- in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und bei Naturdenkmälern;
- auf Grünlandflächen in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie; auf anderen Flächen in diesen Schutzgebieten sind Flächen für Anlagen bis zu 2 ha zulässig;
- in den Biotoptypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weiher einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
- in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;
- auf Waldflächen
- in roten Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 sowie in blauen Vorbehaltsbereichen gemäß § 7 Z 3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV;
- in roten Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie in blauen Funktionsbereichen gemäß § 10 Abs. 3 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV;
- im Bereich von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie auf Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gemäß den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.

Die Ziele, die im Anlassfall abzuwägen sind §5.1 Ziele- und Maßnahmen für den Sachbereich -Erneuerbare Energie werden wie folgt begründet:

Berücksichtigung von hochwertigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen nach einem landes- oder bundesweiten Regelwerk, davon ausgenommen sind Ari PV Anlagen.

Ziel ist es bei der Festlegung von örtliche Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und bei der Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Freiflächenanlagen eine möglichst geringe Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen und insbesondere auf die Erhaltung hochwertiger Böden für die Nahrungsmittelproduktion zu achten. Als Beurteilungsgrundlage wird die Bodenfunktionsbewertung (GIS Stmk) prioritär herangezogen.

Der Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen

Es besteht die Möglichkeit, dass die Lebensräume und das Mikroklima stark beeinflusst werden, wenn es zu kleinen Änderungen der Licht- oder Niederschlagsverhältnisse durch Bebauung von Photovoltaikanlagen kommt. Naturschutzgebiete sowie Nationalparks und Naturparks liegen nicht vor.

Unter anderem werden die Unterpunkte Lebensraum für Bodenorganismen und der Standortpotential nach der Bodenfunktionsbewertung für diese Beurteilung herangezogen.

Sichtexponierte Lagen mit relevanter Fernwirkung sind auszuschließen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen verändern das Landschaftsbild maßgeblich. Folgende Eigenschaften führen zu einer Beeinflussung: Die Exposition, die Hangneigung sowie die Reflexionseigenschaften der Anlage.

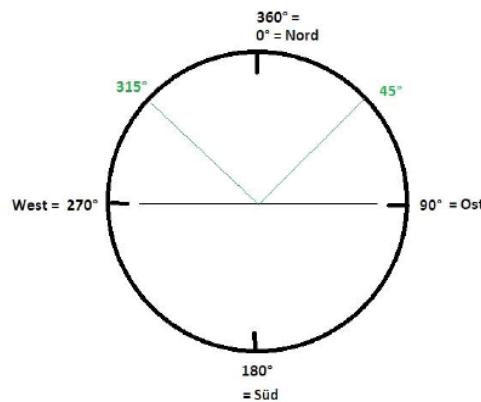


Abb. 31: Hanglage – Exposition Quelle: Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich.

Exposition: nach Norden ausgerichtete Flächen ($>=315^\circ$ und $<=45^\circ$ wenn Nord = $360^\circ/0^\circ$ – siehe Abbildung), die gleichzeitig eine Hinneigung von mehr als 4° (das entspricht 7% Hangneigung – 45° würden 100% Neigung entsprechen) aufweisen, wurden ausgeschlossen (leichte Nordhänge sind für Photovoltaik durchaus möglich, daher wurden diese in der Abschichtung nicht ausgeschlossen).

Flächen ab einer Neigung von 35° (entspricht 70%) wurden als ungeeignet für Photovoltaik eingestuft (Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich 2022).

Negative Auswirkungen in Form von Gefährdung bzw. Belästigung durch Blendwirkungen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Straßen, Bahntrassen etc. sind unbedingt zu vermeiden. Die Vorgabe dient einer Beurteilung des Reflexionsvermögens der Anlage mit entsprechenden Grenzwerten entsprechend der OVE - Richtlinie R 11-3.

Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstruktur (Orientierung an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen, räumliche Anbindung an physische Strukturlinien)

Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind zu erhalten und ist zu diesen ein entsprechender Abstand (zumindest Wuchshöhe des Bestandes) einzuhalten.

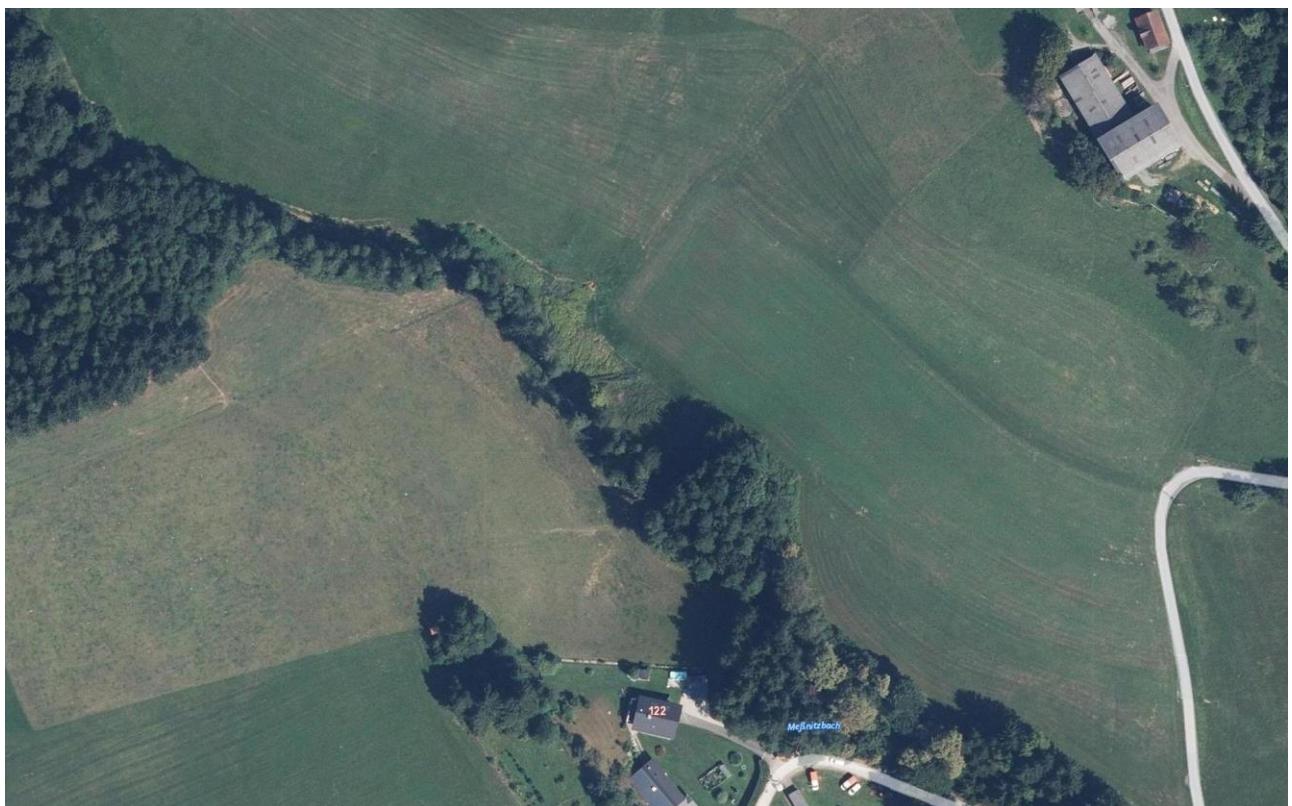


Abb 32: Beispielhafte Darstellung erhaltenswerte Landschaftsstruktur/ Strukturlinie

Blendwirkungen sind im Sinne der NORM OVE-RL, Richtlinie R 11-3 oder einer nachfolgenden NORM, zu minimieren.

PV-Freiflächenanlagen stellen großformatige und raumgreifende Landschaftselemente dar und entfalten je nach Standort und Exposition visuelle Fernwirkungen mit Beeinträchtigungspotential der Landschaftswahrnehmung. Im Nahbereich zu Siedlungen sowie zu Verkehrsinfrastrukturen (und ggf. zu sensiblen Tierhabitaten) können Blendwirkungen und Reflexionen weitere relevante Umweltwirkungen entfalten.

Wildtier- und Lebensraumkorridore sind zu berücksichtigen.

Üblicherweise werden PV-Freiflächenanlagen aus versicherungsrechtlichen Gründen eingezäunt und stellen in Kombination mit den Bauwerken selbst großflächige Barriereelemente im freien Landschaftsraum dar. Dies betrifft in besonderem Maße jene der (Wild)Ökologie (Korridore, Bewegungslinien, Migrationsachsen)

Von der GIS Steiermark wurden Lebensraumkorridore festgelegt, um die Lebensräume der Wildtiere nicht weiter einzuengen. *Der Waldentwicklungsplan soll auf diese Weise einen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität durch Lebensraumvernetzung leisten. Die Grundsätze sollen gewährleisten, dass die Lebensraumkorridore langfristig ihre Funktion der Lebensraumvernetzung erfüllen können.* Unterschieden werden kann zwischen folgenden Kategorien (Lebensraumkorridore in der Steiermark 2015):

- *Sehr hoher Schutzbedarf mit der Wertziffer 3 (Engstellen, Waldinseln, Trittsteinbiotope im Korridor)*
- *Hoher Schutzbedarf mit der Wertziffer 2 (Waldrandbereiche von geschlossenen Waldgebieten, größere Waldinseln oder Ausbreitungssachsen in Waldgebieten)*

Lebensraumkorridore innerhalb des Gemeindegebietes:

Lebensraumkorridor Nr. 219

Der Lebensraumkorridor verläuft hauptsächlich entlang der südlichen Grenze der Marktgemeinde. Es handelt sich um einen Wildtierkorridor mit hohem Schutzbedarf. Der Korridor ist ausgerichtet entlang der Wald- und Wiesenflächen.

Lebensraumkorridor Nr. 57

Dieser Lebensraumkorridor grenzt westlich direkt an den Lebensraumkorridor Nr. 219 an. Im Bereich des Wildtierkorridors liegen hauptsächlich Wald- und Wiesenflächen sowie vereinzelte Bebauungen im Freiland vor. Im östlichen Bereich entlang der Gemeindegrenze ist eine Teilfläche des Korridors mit einem sehr hohen Schutzbedarf ausgewiesen. Die übrige Fläche ist mit einem hohen Schutzbedarf ausgewiesen.

5 Anhang 1 PV-Standortbeurteilung

**Örtliche Vorrang-/ Eignungszone Photovoltaikanlage Grundstück Nr. 921, Teilfläche
KG Brunn - Änderungsbereich B6 laut Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungsplan**

Standortprüfung

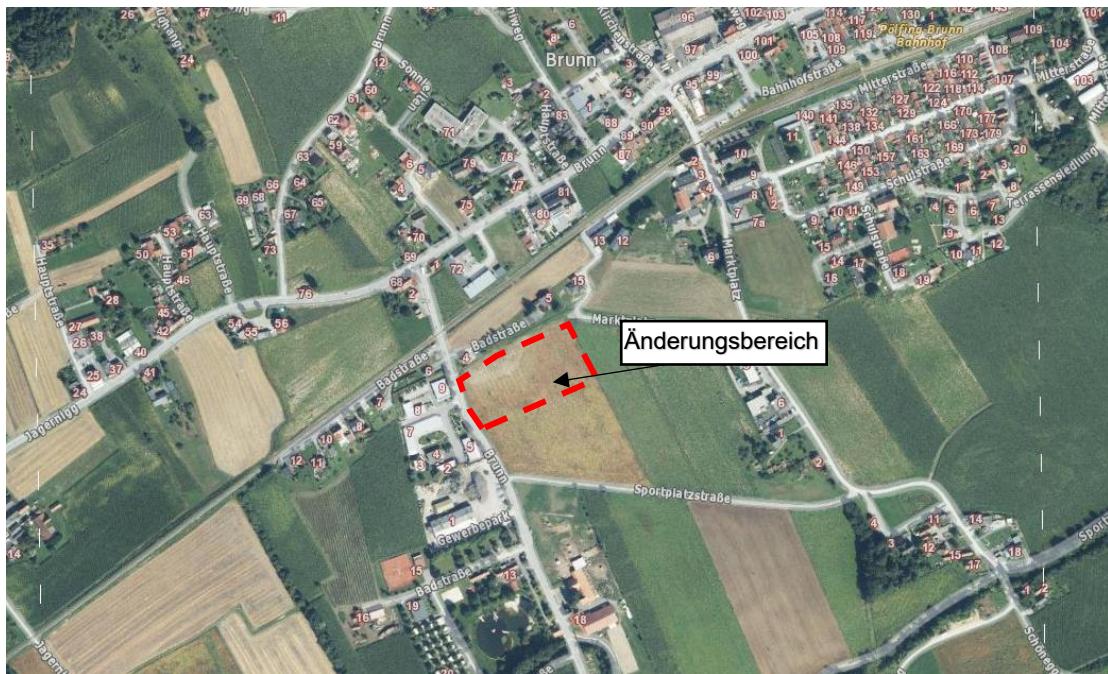


Abbildung 1: Luftbildaufnahme des Planungsgebietes

(Quelle: GIS-Steiermark)

Der Änderungsbereich befindet sich in zentraler Lage in der Katastralgemeinde Brunn. Im Westen des Grundstückes befindet sich die Landesstraße L668 und damit ist eine gute verkehrstechnische Erschließung des Planungsgebietes gegeben.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark befindet sich die gegenständliche Änderung innerhalb des regionalen Teilraumes Ackerbaugeprägte Talböden und Becken. Die Zielsetzungen nach § 3 Abs. 6 sind für diesen Teilraum eine Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Diese Zielsetzung wird erreicht, da sich der Änderungsbereich im direkten Anschluss an ein Industriegebiet befindet. Dieses liegt westlich der Änderung. Dadurch wird dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprochen. Hinsichtlich Regionaler Teilläume ist durch den Standort nahe dem Industriegebiet kein Konfliktpotenzial gegeben. Weiters wird auf die Rückbauregelung verwiesen, wonach eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Auflassung wieder rückgebaut werden muss und das ursprüngliche Nutzungsverhältnis wiederhergestellt werden muss.

Derzeit unterliegt der gegenständliche Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung, jedoch befindet sich der Bereich außerhalb der überregionalen landwirtschaftlichen Vorrangzone. Diese befindet sich sowohl südlich als auch östlich der Änderung, jedoch mit ausreichendem Abstand. Ferner liegt im gegenständlichen Bereich keine Rohstoffvorrangzone, Vorrangzone für Industrie und Gewerbe oder Vorrangzone für Siedlungsentwicklung vor. Dadurch wird der Prüfliste 1 der Standortüberprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß den Konfliktpotenzialen zu Räumlichen Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm entsprochen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als sehr gering eingestuft und damit wird wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Produktion nicht beansprucht. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen auftritt. Es werden somit kein hochwertiger Boden (Abwägungsziel lt. §5.1) beansprucht.

Ein Fließgewässer befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m Luftlinie in Richtung Süden. Diesbezüglich liegt gemäß der Prüfliste 2 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein Konfliktpotenzial vor.

Die Änderung liegt außerhalb des Europaschutzgebietes – Natura 2000. Zudem ist der Bereich unberührt von geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, Naturparks und Naturschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 3,2km. Daher hat es auf die Änderung keinen Einfluss. Dadurch entspricht der Änderungsbereich der Prüfliste 3 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Sowohl Schutzgebiete gemäß dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz als auch der Artenschutz gemäß Artenschutzverordnung bleiben von der Änderung unberührt und dadurch herrscht kein Konfliktpotenzial für diese Bereiche. Wildtierkorridore liegen auch keine vor. Damit wird das Abwägungsziel laut § 5.1 Örtliches Entwicklungskonzept „Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen“ entsprochen.

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist hauptsächlich geprägt von dem Industriegebiet im Westen. Zudem verläuft im Nahbereich eine Bahnstrecke und das Kerngebiet der Gemeinde Pölfling-Brunn liegt in einer Entfernung von ca. 70m. Damit ist gemäß der Prüfliste 4 zum Themengebiet Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild ein baulich stark vorbelasteter, wenig sensibler Landschafts- und Siedlungsraum gegeben. Dieser ist geprägt von intensiver Nutzung und visuell stark gestörten Landschaftsräumen. Durch den bereits bestehenden anthropogenen stark geprägten Gebietscharakter und durch die hohe Dichte an Störfaktoren bietet sich der Standort für eine Photovoltaik-Fläche an, da diese Räume intensiver und somit effizienter genutzt werden können. Ferner wird dadurch den Standortpräferenzen des Kriterienkataloges zur Beurteilung der Standorte entsprochen.

Durch die Maßnahmen wir vorgesehen im Räumlichen Leitbild werden die negativen Auswirkungen auf den Landschaftsraum limitiert.

Standorteignung:

Der Standort ist für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gut geeignet. Sowohl durch die Lage als auch durch die Exposition ist eine gute Besonnung gegeben. Zudem ist das Grundstück frei von Schattenflächen.

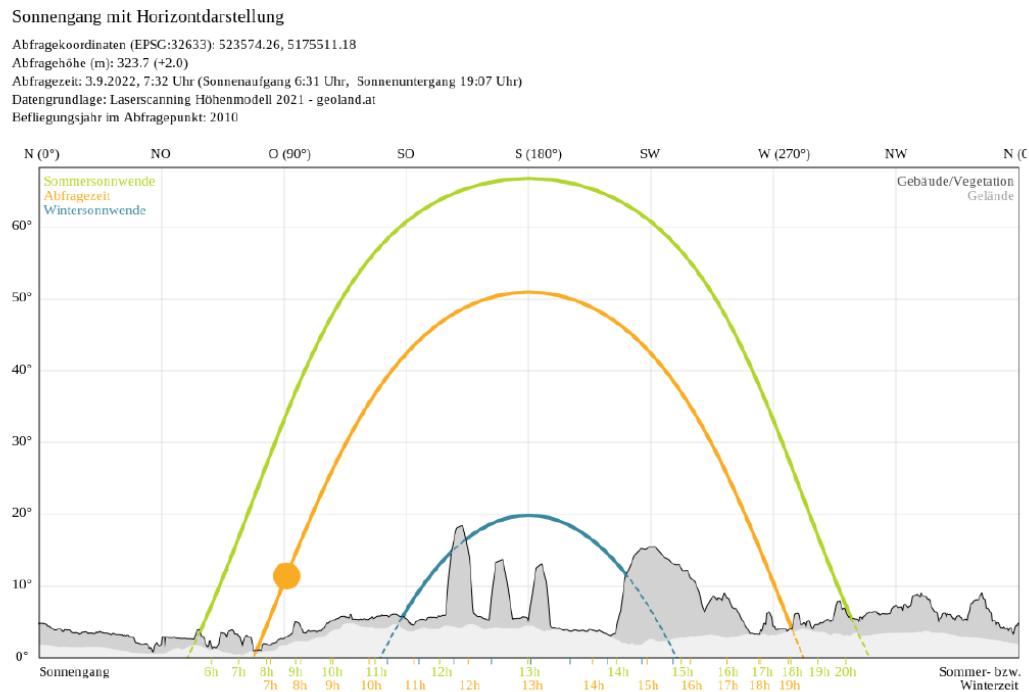


Abbildung 2: Sonnengang mit Horizontdarstellung am geplanten Photovoltaik-Standort
 (Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

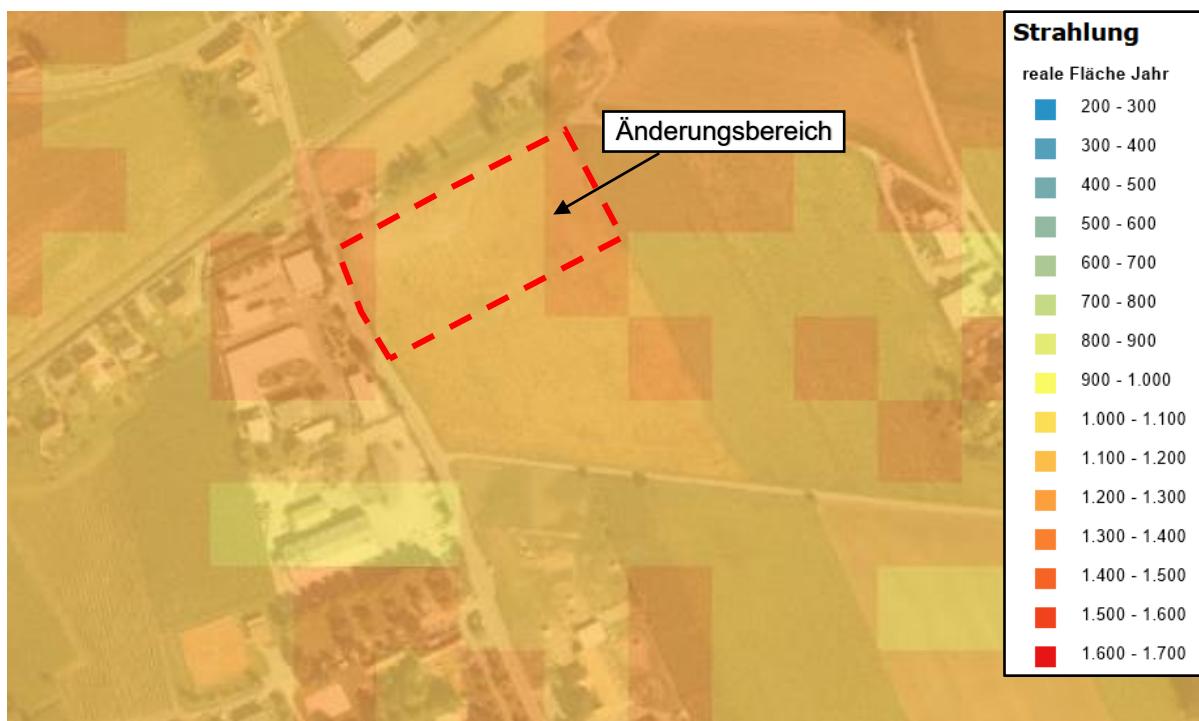


Abbildung 3: Globalstrahlung im Planungsgebiet
 (Quelle: GIS-Steiermark)

Relative Sonnenscheindauer:	
Frühjahr-Frühsommer	48%
Hoch-Spätsommer	57%
Früh-Mittelherbst	47%
Spätherbst-Frühwinter	30%
Hoch-Spätwinter	38%

Tabelle 1: Relative Sonnenscheindauer im Planungsgebiet
 (Quelle: GIS-Steiermark)

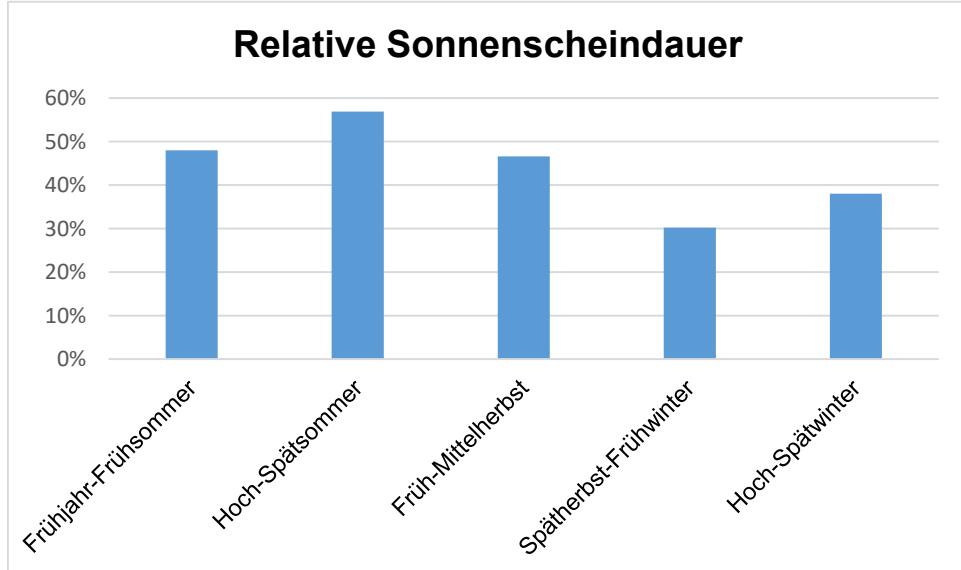


Abbildung 4: Relative Sonnenscheindauer im Planungsgebiet
 (Quelle: GIS-Steiermark)

Für den Änderungsbereich liegt eine Globalstrahlung von ca. 1.180-1.200 kWh/m² vor. Aus der relativen Sonnenscheindauer geht hervor, dass diese im Hoch- bis Spätsommer mit einem Anteil von ca. 57% am höchsten ist. Am niedrigsten ist der Anteil im Spätherbst bis Frühwinter, hier liegt die relative Sonnenscheindauer bei ca. 30%.

Aus energiewirtschaftlicher sowie technischer Sicht ist der Standort für die Energieproduktion sehr gut geeignet. Ebenfalls verlaufen über das Grundstück des Planungsgebietes zwei 20kV-Leitungen. Eine davon im nördlichen Bereich des Planungsgebietes und eine im südlichen Bereich. Beide weisen eine West-Ost-Ausrichtung auf. Aus naturräumlicher Sicht ist für die Photovoltaikanlage ebenfalls ein gut geeigneter Standort gegeben. Dadurch, dass keine Beschattung durch Bewuchs oder Bebauung auf dem Grundstück gegeben ist, ist ein hohes Potenzial für Photovoltaikanlagen gegeben. Weiters ist durch die Tallage des Standortes eine hohe Bilanz an Sonnenscheinstunden gegeben. Das Grundstück weist einen größtenteils flachen Untergrund auf. Lediglich im Norden des Grundstückes liegt stellenweise eine Hangneigung von ca. 20% vor. Da diese Neigung in Richtung Süden ausgerichtet ist, wirkt dies unterstützend für das Photovoltaik-Potenzial.

Wie in der nachfolgenden Abbildung zu erkennen, liegt keine Überschneidung mit einem Konfliktpotenzial vor. Die Abbildung wurde erstellt von der Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH und in Auftrag gegeben von der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH.

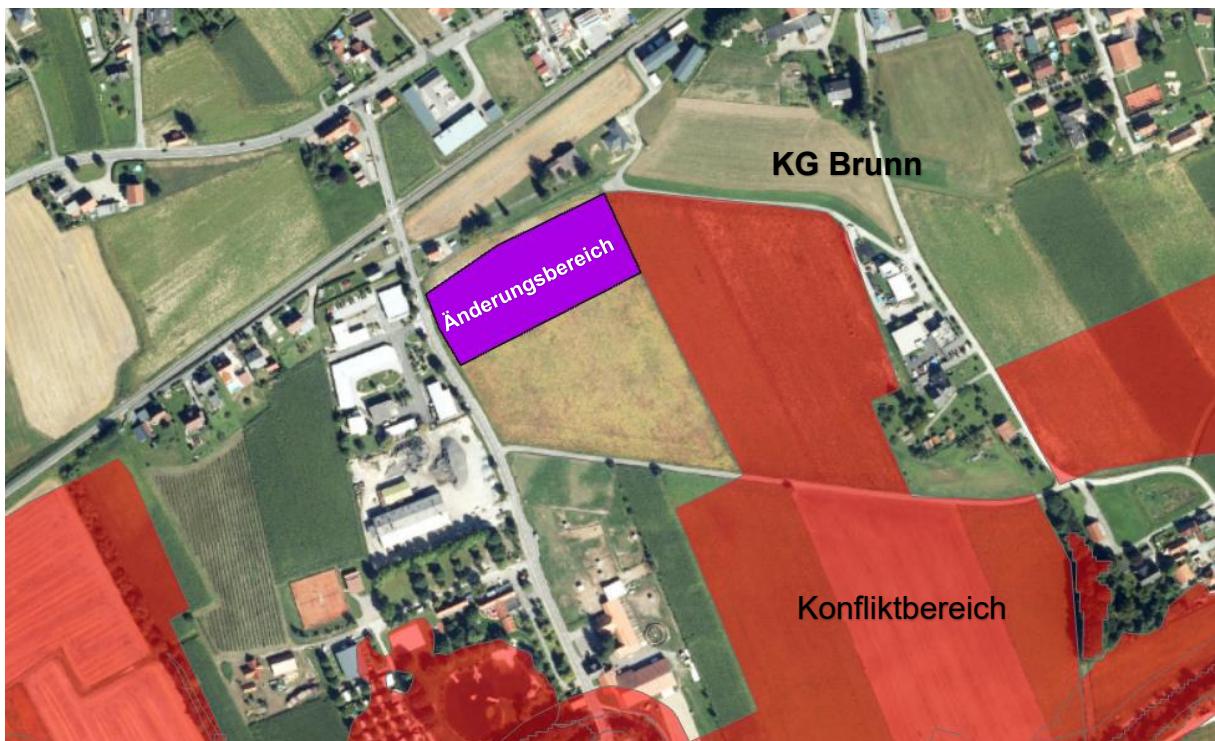


Abbildung 5: Konfliktpotenzial in Nahlage zum Änderungsbereich (unmaßstäblich)
(Datenquelle: Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH)

Aus den erhobenen Daten ist festzustellen, dass der gegenständliche Änderungsbereich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Die topographischen Gegebenheiten der Lage sowie die infrastrukturelle Lage bieten eine gute Grundlage für die Gewinnung erneuerbarer Energie. Zudem ist durch die Nahlage zum im Westen liegenden Industriegebiet eine intensive Nutzung von bereits stark beanspruchten Landschaftsgebieten gegeben, wodurch diese Nutzung effektiver wird und unberührte Landschaftsteile weiter bestehen bleiben.

Um sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit der westlich verlaufenden Landesstraße L688 durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht negativ beeinträchtigt wird, ist für diesen Bereich ein Blendgutachten einzuholen.

Übereinstimmung mit den überörtlichen Bestimmungen des Landes

Wie oben auch beschrieben werden die Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark sowie des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie eingehalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Standort nicht innerhalb einer Ausschlusszonen §5 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie liegt.

Standortbeurteilung Abwägung der Ziele nach §5.1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Abwägungsziele	
Berücksichtigung von hochwertigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen nach einem landes- oder bundesweiten Regelwerk, davon ausgenommen sind Agri-PV Anlagen	keine Beeinträchtigung
Der Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen	keine Beeinträchtigung
Sichtexponierte Lagen mit relevanter Fernwirkung sind auszuschließen	Räumliches Leitbild
Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstruktur (Orientierung an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen, räumliche Anbindung an physische Strukturlinien).	keine Beeinträchtigung
Blendwirkungen sind im Sinne der NORM OVE-RL, Richtlinie R 11-3 oder einer nachfolgenden NORM, zu minimieren	Liegt vor
Wildtier- Lebensraumkorridore sind zu berücksichtigen.	keine Beeinträchtigung

Nach Berücksichtigung der Abwägungsziele kann festgestellt werden, dass er Standort für die Errichtung einer Örtliche Vorrang-/ Eignungszone Photovoltaikanlage geeignet ist.

**Örtliche Vorrang-/ Eignungszone Photovoltaikanlage Grundstück Nr. 252/2, Teilfläche
KG Pölfling - Änderungsbereich P6 laut Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungsplan**

Standortprüfung

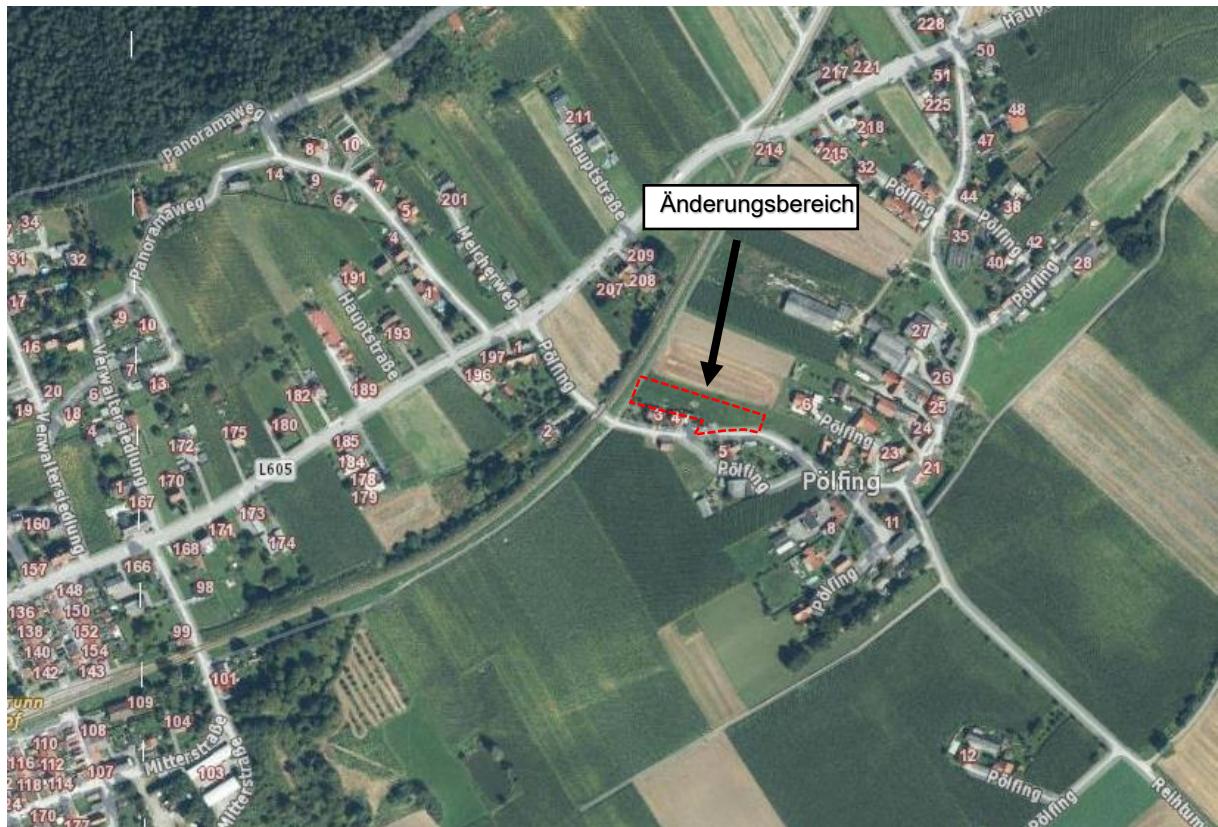


Abbildung 6: Luftbildaufnahme des Planungsgebietes

(Quelle: GIS-Steiermark)

In einer Entfernung von ca. 70m Luftlinie befindet sich in Richtung Norden sowie Westen ein Allgemeines Wohngebiet. Südlich grenzt das gegenständliche Planungsgebiet direkt an ein Dorfgebiet an. Ein Industriegebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 250m Luftlinie westlich und das nächstgelegene Kerngebiet liegt im Zentrum von Pölfling-Brunn in einer Entfernung von ca. 550m Luftlinie ebenfalls westlich.

Laut dem Regionalen Entwicklungsprogramm befindet sich der Bereich außerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone, gleiches gilt für Rohstoffvorrangzonen und Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe. Demnach entspricht die Änderung dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Gemäß diesem liegen laut der Prüfliste 1 zu räumlichen Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm keine Konfliktpotenziale für den Bereich vor.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark befindet sich der Änderungsbereich innerhalb von Ackerbaugeprägten Talböden und Becken. Für diesen landschaftlichen Teilräume ist nach § 3 Abs. 6 des Regionalen Entwicklungsprogrammes Südweststeiermark eine weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Diese Zielsetzung wird mit der Änderung eingehalten, da der Änderungsbereich im Süden direkt an ein bestehendes Dorfgebiet anschließt und somit landwirtschaftliche Flächen nicht segmentiert werden.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als gering eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen auftritt. Die Zielsetzung nach §5.1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wonach keine hochwertigen Böden dem Kreislauf entzogen werden soll, wird entsprochen.

Weiters wird im Zuge dessen auf die Rückbauregelung hingewiesen. Nach dieser müssen Flächen nach Auflösung der Photovoltaikanlage wieder in die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden.

Auch nach der Prüfliste 2 des genannten Leitfadens ist hinsichtlich der Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept zu Gebieten mit baulicher Entwicklung und zu örtlichen Vorrangzonen und Eignungszonen kein Konfliktpotenzial vorhanden. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete an. Der Bereich selbst ist aktuell als land- und forstwirtschaftliche Fläche im Freiland festgelegt. Daher herrscht keine Überschneidung mit Bauland. Zudem sind keine bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerter Bereiche und Sichtzonen gemäß Ortsbildschutzgesetz, keine siedlungs- und landschaftsgliedernde Freihaltebereiche sowie keine Vorrangzonen für Erholung Sport und Freizeit gegeben.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegt kein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Nächstgelegene ist das Südsteirische Weinland in einer Entfernung von ca. 1,9km. Dieser Bereich ist zudem der nächstgelegene Naturpark. Weiters ist der Änderungsbereich außerhalb des Europaschutzgebietes Natura – 2000. Es bestehen im gegenständlichen Bereich sowie in Nahlage dazu keine Naturdenkmäler, Nationalparks oder Naturschutzgebiete. Auch ist der Bereich außerhalb des Ramsargebietes. Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich in einer Entfernung von ca. 500m Luftlinie in Richtung Süden. Ein Waldgebiet liegt in einer Entfernung von ca. 400m nördlich zur Änderung. Dadurch wird dem Kriterienkatalog zur Beurteilung der Standorte gemäß den Anlagebezogenen Vorgaben § 3a.3 g entsprochen. Nach diesen ist ein Pufferabstand zu Waldgebieten und zu Fließgewässern von mindestens 10m einzuhalten. Auch der Prüfliste 3 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird entsprochen und hinsichtlich der Schutzgebiete gemäß Steiermärkischem Naturschutzgesetz, dem Artenschutz gemäß Artenschutzverordnung und internationalen Prädikaten liegt für die Änderung kein Konfliktbereich vor. Die diesbezüglichen Abwägungsziele werden entsprochen.

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist hauptsächlich geprägt von zwei Komponenten. Zum einen sind es die angrenzenden Verkehrswege bzw. die Bahnstrecke, welche südlich und westlich entlang der Änderung verlaufen, zum anderen die Wohnbebauungen im Süden wie im Osten der Änderung. Dadurch ergibt sich laut der Prüfliste 4 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein baulich stark geprägter (vorbelasteter), wenig sensibler Landschafts- und Siedlungsraum. Dieser ergibt sich aus der intensiven Nutzung, welche zu einem vereinheitlichtem und visuell stark gestörten Landschaftsraum führt. Zudem liegt eine intensive, baulich geprägte Nutzungsform vor. Somit ist kein Konfliktpotenzial hinsichtlich dieses Themengebietes vorhanden. Zudem bleibt der Themenbereich Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah-)Erholung unberührt, da im gegenständlichen Bereich ein geringer Erlebniswert durch eine hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art gegeben ist. Weiters sind keine Ausstattungen mit Erholungseinrichtungen oder Zielpunkte von regionaler oder lokaler Bedeutung vorhanden.

Der Standort ist für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sehr gut geeignet. Zum einen ist das Grundstück frei von Schattenflächen, zum anderen befindet sich das Grundstück hinsichtlich der Lage und der Exposition in einer Gunstlage. Die nachfolgende Darstellung zeigt den Sonnengang auf dem Grundstück zu verschiedenen Zeiten.

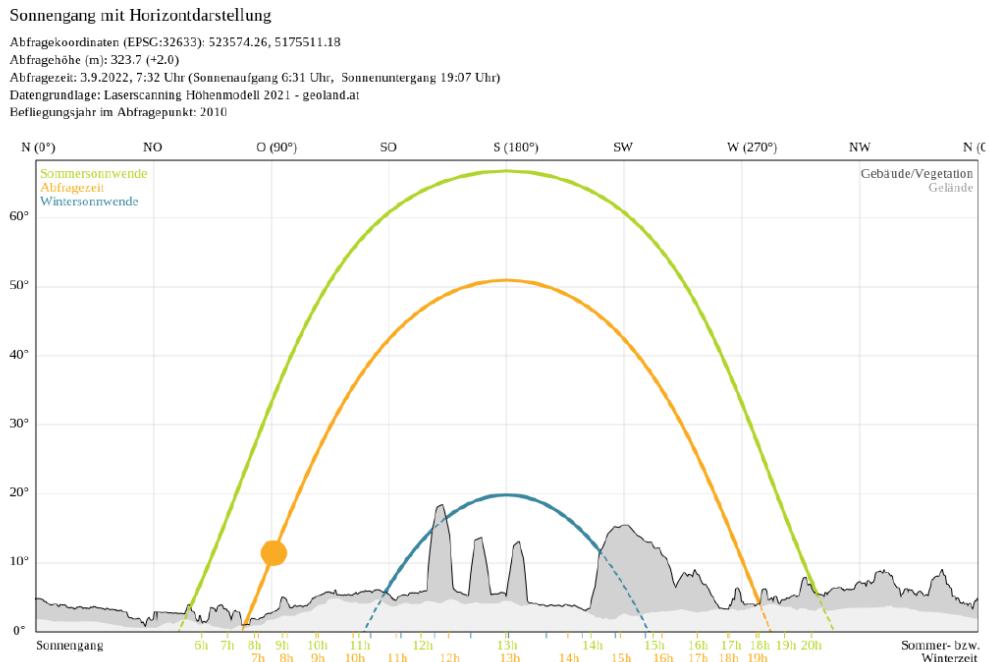


Abbildung 7: Sonnengang mit Horizontdarstellung am geplanten PV-Standort
(Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

Die nachstehende Abbildung zeigt die Globalstrahlung im Planungsgebiet.

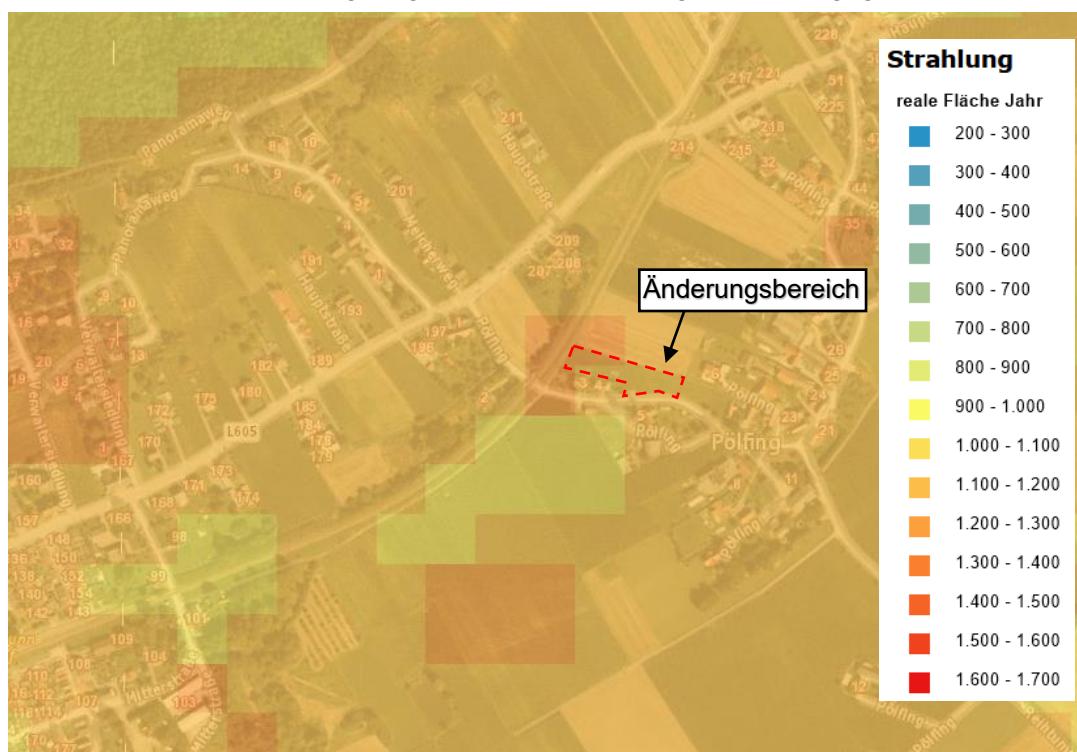


Abbildung 8: Globalstrahlung im Planungsgebiet
(Quelle: GIS-Steiermark)

Wie in der Abbildung zu sehen, liegt für den größten Teil der gegenständlichen Fläche eine Strahlung von ca. 1.000-1.200 kWh/m² vor. Stellenweise liegt eine Strahlung von über 1.200 kWh/m² vor.

Relative Sonnenscheindauer:	
Frühjahr-Frühsommer	48%
Hoch-Spätsommer	57%
Früh-Mittelherbst	47%
Spätherbst-Frühwinter	30%
Hoch-Spätwinter	38%

Tabelle 2: Relative Sonnenscheindauer im Planungsgebiet
(Quelle: GIS-Steiermark)

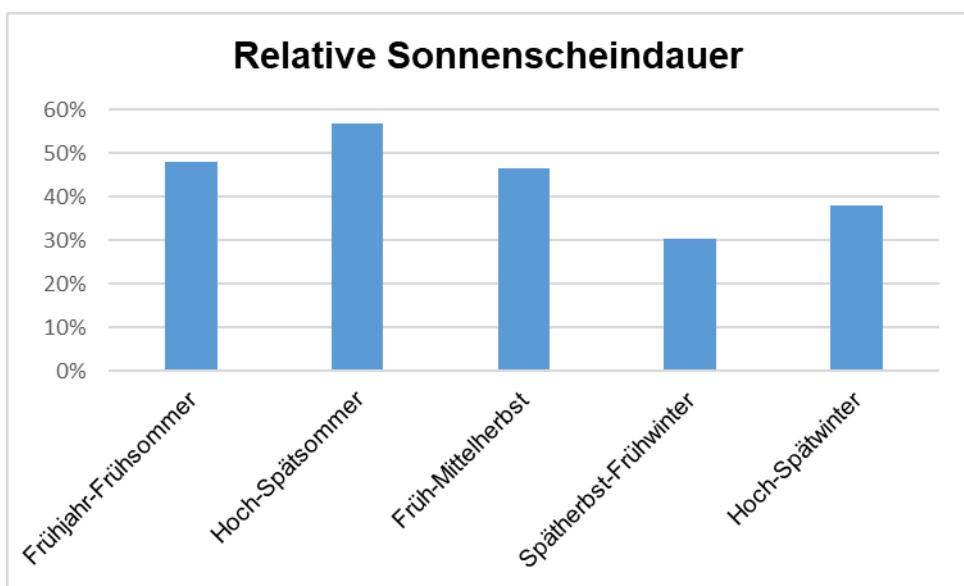


Abbildung 9: Relative Sonnenscheindauer im Planungsgebiet
(Quelle: GIS-Steiermark)

Aus der relativen Sonnenscheindauer geht hervor, dass diese im Hoch- bis Spätsommer mit einem Anteil von ca. 57% am höchsten ist. Am niedrigsten ist der Anteil im Spätherbst bis Frühwinter, hier liegt die relative Sonnenscheindauer bei ca. 30%.

Aus energiewirtschaftlicher sowie technischer Sicht ist der Standort für die Energieproduktion sehr gut geeignet. Der nächstgelegene Netzeinspeisepunkt liegt mit einer Trafostation direkt am gegenständlichen Grundstück. Eine Netzzusage der Energienetze Steiermark für die geplante Einspeiseanlage liegt bereits vor.

Auch aus landschaftsräumlicher sowie naturräumlicher Sicht bestehen für das geplante Gebiet gute Bedingungen. Für den Standort liegt eine überdurchschnittliche Anzahl an Sonnenstunden vor. Weiters sind keine Beschattung sowie kein Bewuchs und keine Bebauung gegeben.

Wie in der nachfolgenden Abbildung zu erkennen ist, liegt keine Überschneidung mit einem Konfliktpotenzial vor. Die Daten gehen hervor aus der Photovoltaik Südweststeiermark – Er-

läuterungen zur Geodatenanalyse betreffend Photovoltaik-Freiflächen. Diese wurde durchgeführt von der Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH und in Auftrag gegeben von der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH.



Abbildung 10: Konfliktpotenziale im Nahbereich zur Änderung (unmaßstäblich)
(Datenquelle: Regionalplanung Leitner & Partner ZT GmbH)

Aus den erhobenen Daten ist zu erkennen, dass dieser Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Mit der flachen Topographie und den freien Flächen ohne Bewuchs und Bebauung kann der Standort gut für die Gewinnung von erneuerbarer Energie verwendet werden. Ferner ist der Standort frei von Gebieten mit Naturschutz oder Artenschutz. Der baulich stark geprägte Siedlungsraum wird mit der Änderung intensiver genutzt und die intensive Bebauung wird fortgeführt. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur besser ausgelastet werden und sensible Landschaftsräume werden nicht beansprucht.

Übereinstimmung mit den überörtlichen Bestimmungen des Landes

Wie oben auch beschrieben werden die Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark sowie des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie eingehalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Standort nicht innerhalb einer Ausschlusszonen §5 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie liegt.

Standortbeurteilung Abwägung der Ziele nach §5.1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Abwägungsziele	
Berücksichtigung von hochwertigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen nach einem landes- oder bundesweiten Regelwerk, davon ausgenommen sind Agri-PV Anlagen	keine Beeinträchtigung
Der Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen	keine Beeinträchtigung
Sichtexponierte Lagen mit relevanter Fernwirkung sind auszuschließen	keine Beeinträchtigung
Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstruktur (Orientierung an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen, räumliche Anbindung an physische Strukturlinien).	keine Beeinträchtigung
Blendwirkungen sind im Sinne der NORM OVE-RL, Richtlinie R 11-3 oder einer nachfolgenden NORM, zu minimieren	Liegt vor
Wildtier- Lebensraumkorridore sind zu berücksichtigen.	keine Beeinträchtigung

Nach Berücksichtigung der Abwägungsziele kann festgestellt werden, dass er Standort für die Errichtung einer Örtliche Vorrang-/ Eignungszone Photovoltaikanlage geeignet ist.

**Örtliche Vorrang-/ Eignungszone Photovoltaikanlage Grundstück Nr. 921, Teilfläche
KG Brunn - Änderungsbereich B14 laut Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungsplan**

Standortprüfung

Das Planungsgebiet ist über eine Gemeindestraße im Süden des gegenständlichen Grundstücks verkehrstechnisch angeschlossen. Die Landesstraße L605 befindet sich in einer Entfernung von ca. 550m Luftlinie. Im Westen, sowie im Norden und Nordosten wird der Änderungsbereich naturräumlich von Waldflächen abgegrenzt.

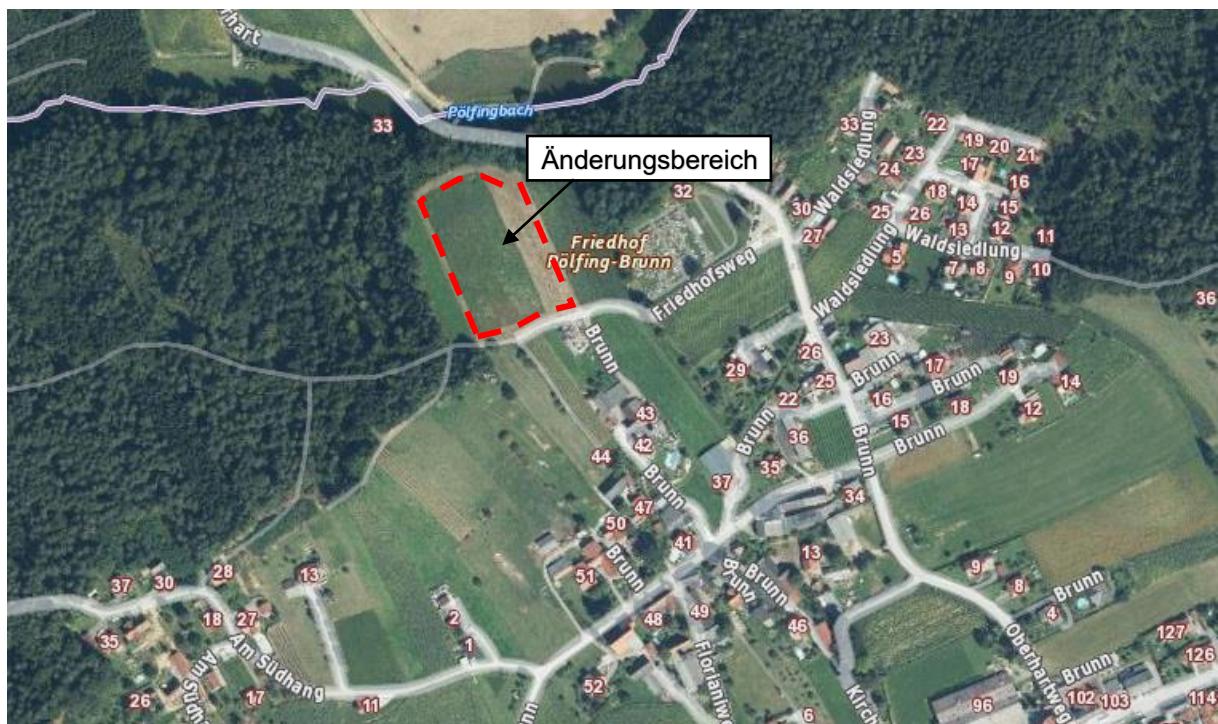


Abbildung 11 Luftbildaufnahme des Planungsgebiets

(Quelle: GIS-Steiermark)

Laut dem Regionalen Entwicklungsprogramm befindet sich der Änderungsbereich außerhalb von Rohstoffvorrangzonen, Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sowie einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. Dadurch wird dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaikanlage-Freiflächenanlagen gemäß der nachfolgenden Prüfliste 1 entsprochen.

Hinsichtlich der Regionalen Teilläume gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südweststeiermark befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Außeralpinen Hügellandes. Dieser Teilraum ist charakteristisch für kleinräumige Durchmischungen von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen. Dabei liegt gemäß der Prüfliste 1 des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein Konfliktpotenzial vor. Dieses beruht auf der landschaftlichen Sensibilität des Teilraumes. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass durch die großräumige naturräumliche Abgrenzung durch Waldgebiete die Sichtbeziehung eingeschränkt wird. Ferner wird auf die Rückbauregelung hingewiesen. Diese besagt, dass nach Auflösung der Photovoltaikanlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich der Änderungsbereich außerhalb jeglicher Gebiete mit baulicher Entwicklung. Dementsprechend liegen auch gemäß der

Prüfliste 2 Festlegungen Örtliches Entwicklungskonzept / Örtlicher Entwicklungsplan keine Konfliktpotenziale vor. Auch Örtliche Vorrangzonen sowie Eignungszonen finden sich nicht im Nahbereich zur gegenständlichen Änderung. Damit bleiben die Themengebiete der Sicht- und Blickbeziehung zu schützenswerten Bereichen und Sichtzonen, siedlungs-/landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und Zonen für Erholung, Sport und Freizeit unberührt. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Europaschutzgebietes – Natura 2000. Zudem liegen in Nahlage keine Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Nationalparks, Naturparks oder Naturschutzgebiete vor. Somit sind für Schutzgebiete gemäß dem Steirischen Naturschutzgesetz 2017 beziehungsweise gemäß Prüfliste 3 – Natur- und Artenschutz keine Konfliktpotenziale gegeben. Das Themengebiet des Artenschutzes bleibt von der Änderung unberührt. Es liegen keine extensiv genutzten Wiesen, Feldgehölze und Hecken, naturnahe Wälder oder Feuchtbiotope vor und der Bereich ist außerhalb der Ramsargebiete und damit werden die diesbezüglichen Zielsetzungen laut §5.1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprochen.

Der umliegende Bereich der Änderung ist teilweise bebaut. Im Osten der Änderung befinden sich ein Friedhof sowie weiter östlich Wohngebäude. Auch südlich liegen in einer Entfernung von ca. 100m Wohngebäude vor. Gemäß der Prüfliste 4 zu Landschaft und Kulturlandschaft – Landschaftsbild ist festzuhalten, dass sich der Bereich innerhalb einer mitunter baulich geprägten, (mäßig) sensiblen Siedlungslandschaft befindet. Es liegen bereits anthropogene Beeinflussungen vor. Bezüglich der (Nah-)Erholung liegt kein Konfliktpotenzial vor, da der Bereich von geringer Bedeutung für jene ist.

Der Standort ist für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Das gegenständliche Grundstück ist frei von Schattenflächen und durch die Lage sowie die Exposition ist eine gute Besonnung gegeben.

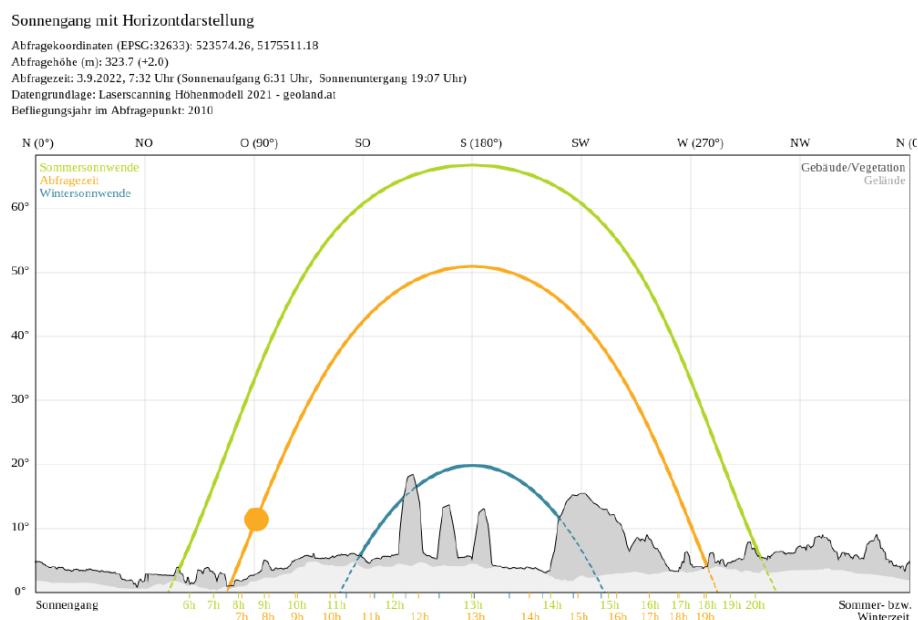


Abbildung 12: Sonnengang mit Horizontdarstellung am geplanten Photovoltaik-Standort
(Quelle: Digitaler Atlas Steiermark)

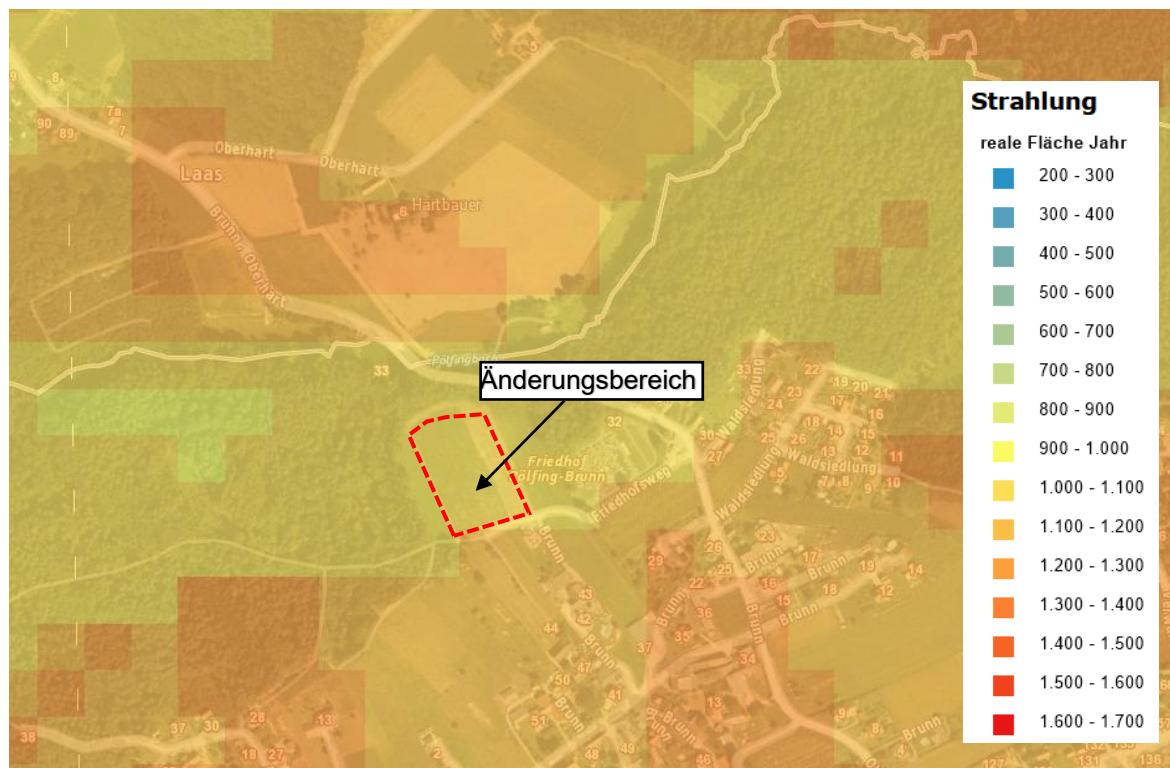


Abbildung 13: Globalstrahlung im Planungsgebiet

(Quelle: GIS-Steiermark)

Relative Sonnenscheindauer:	
Frühjahr-Frühsommer	48%
Hoch-Spätsommer	57%
Früh-Mittelherbst	46%
Spätherbst-Frühwinter	31%
Hoch-Spätwinter	39%

Tabelle 3: Relative Sonnenscheindauer im Planungsgebiet

(Quelle: GIS-Steiermark)

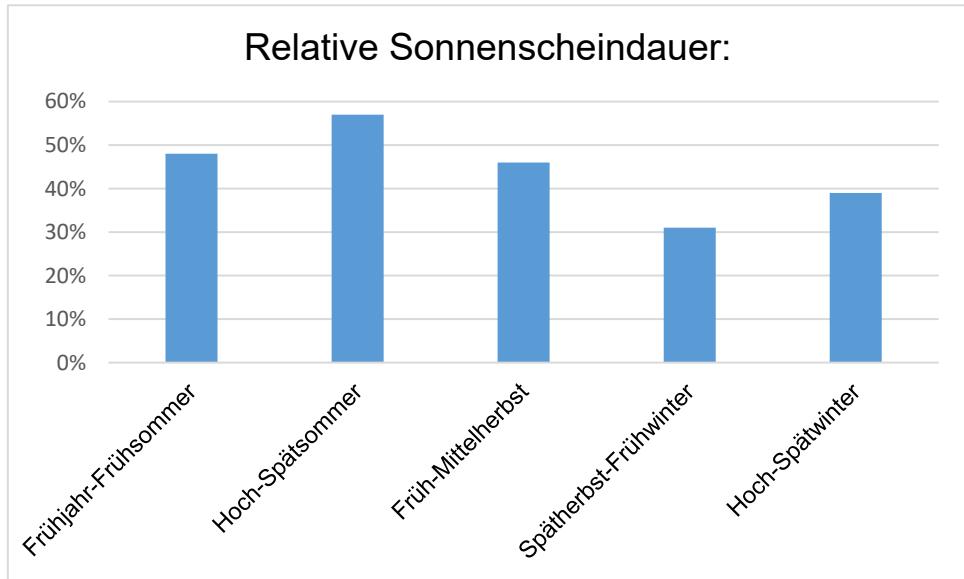


Abbildung 14: Relative Sonnenscheindauer im Planungsgebiet

(Quelle: GIS-Steiermark)

Für den Änderungsbereich liegt eine Globalstrahlung von ca. 1.000-1.100 kWh/m² vor. Aus der relativen Sonnenscheindauer geht hervor, dass diese im Hoch- bis Spätsommer mit einem Anteil von ca. 57% am höchsten ist. Am niedrigsten ist der Anteil im Spätherbst bis Frühwinter. Hierbei liegt die relative Sonnenscheindauer bei ca. 31%.

Die nächstgelegene 20kV-Leitung befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 700m. Aus naturräumlicher Sicht ist das Grundstück für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage gut geeignet, da sich auf dem gegenständlichen Grundstück keine Beschattung sowie kein Bewuchs und keine Bebauung befinden. Ein Nachteil des Standortes ist, dass das Gelände stellenweise nach Norden abfällt und dadurch ein geringeres Potenzial gegeben ist als bei einer ebenen Fläche.

Das Grundstück grenzt im Norden an ein Waldgebiet, westlich sowie östlich des Grundstückes befinden sich weitere Grundstücke, die als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen sind. Im Süden wird das Planungsgebiet über eine Gemeindestraße verkehrstechnisch erschlossen. In einer Entfernung von ca. 100m Luftlinie in Richtung Süden befindet sich ein Dorfgebiet. Ca. 200m Luftlinie entfernt befinden sich sowohl in Richtung Südwesten als auch in Richtung Südosten Allgemeine Wohngebiete. Ein Industriegebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 450m Luftlinie.

Wie in der nachfolgenden Abbildung zu erkennen liegt keine Überschneidung mit einem Konfliktpotenzial vor. Die Daten gehen hervor aus der Photovoltaik Südweststeiermark – Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend Photovoltaik-Freiflächen. Diese wurde durchgeführt von der Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH und in Auftrag gegeben von der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH.

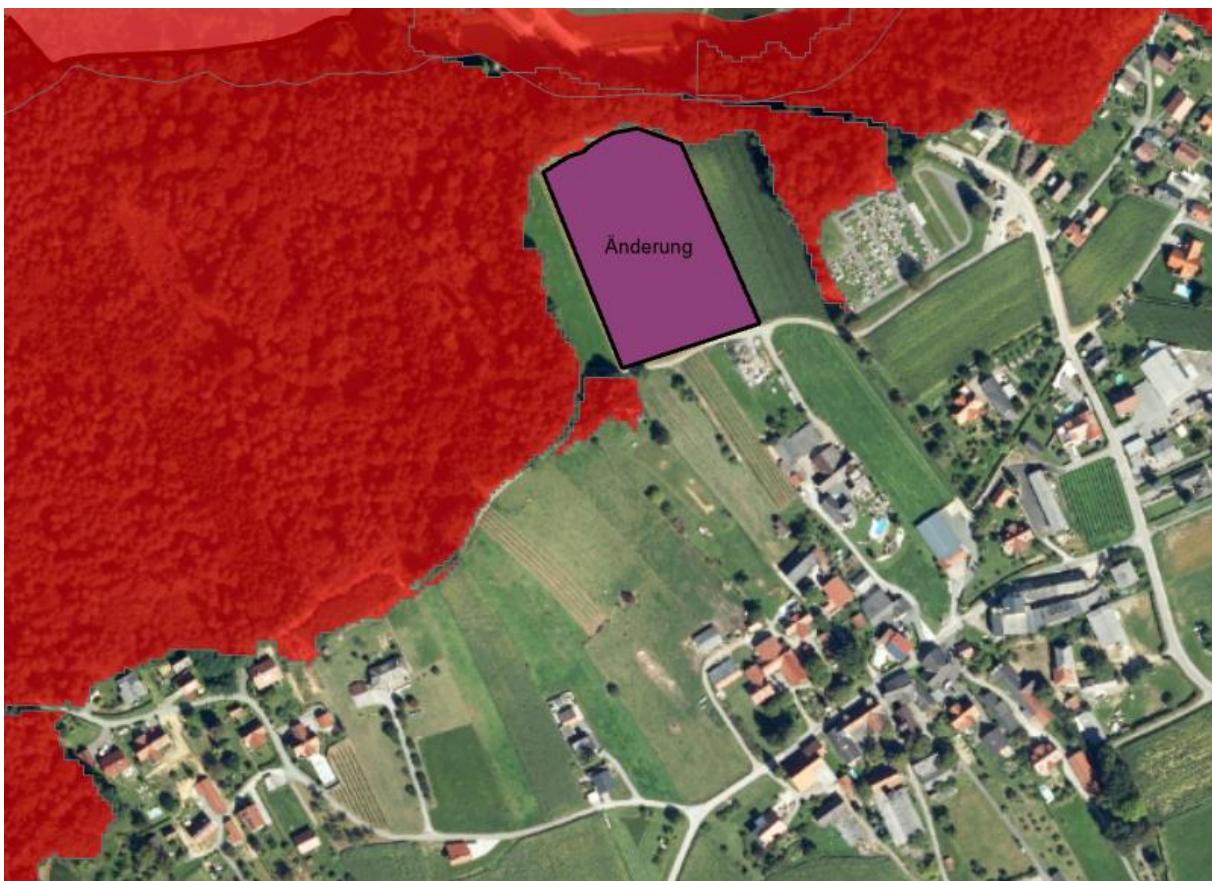


Abbildung 15: Konfliktpotenzial im Nahbereich der Änderung (unmaßstäblich)

(Datenquelle: Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH)

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als gering eingestuft und damit wird wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Produktion nicht beansprucht. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen auftritt. Dadurch wird dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.0 §5.1 entsprochen.

Aus den erhobenen Daten geht hervor, dass der Standort für eine Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet ist. Die topographischen Gegebenheiten stellen eine gute Grundvoraussetzung für die Errichtung dar. Zudem ergibt sich aus der Beurteilung gemäß dem Leitfaden und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wie auch gemäß der Erläuterung zur Geodatenanalyse betreffend Photovoltaik-Freiflächen, dass wie oben näher erläutert Konfliktflächen nicht vorhanden sind. So wird mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Umstieg auf Erneuerbare Energie beigetragen, ohne dass Schutzgebiete für Tiere oder Pflanzen, hochwertige Ackerflächen- und Grünlandflächen oder Erholungsgebiete beeinträchtigt werden.

Übereinstimmung mit den überörtlichen Bestimmungen des Landes

Wie oben auch beschrieben werden die Inhalte des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Südweststeiermark sowie des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie eingehalten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass der Standort nicht innerhalb einer Ausschlusszonen §5 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie liegt.

Standortbeurteilung Abwägung der Ziele nach §5.1 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Abwägungsziele	
Berücksichtigung von hochwertigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen nach einem landes- oder bundesweiten Regelwerk, davon ausgenommen sind Agri-PV Anlagen	keine Beeinträchtigung
Der Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen	keine Beeinträchtigung
Sichtexponierte Lagen mit relevanter Fernwirkung sind auszuschließen	Räumliches Leitbild
Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstruktur (Orientierung an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen, räumliche Anbindung an physische Strukturlinien).	keine Beeinträchtigung
Blendwirkungen sind im Sinne der NORM OVE-RL, Richtlinie R 11-3 oder einer nachfolgenden NORM, zu minimieren	Liegt vor
Wildtier- Lebensraumkorridore sind zu berücksichtigen.	keine Beeinträchtigung

Nach Berücksichtigung der Abwägungsziele kann festgestellt werden, dass er Standort für die Errichtung einer Örtliche Vorrang-/ Eignungszone Photovoltaikanlage geeignet ist.

Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlage

Prüfliste 1: Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme

KONFLIKTPOTENZIAL ZU RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN IN REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN (REGIONALPLAN)		Trifft nicht zu Trifft nicht zu Trifft nicht zu Trifft nicht zu
Grünzonen	- <i>Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion; Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwasser)</i>	
Rohstoffvorrangzonen	- <i>Im Anlassfall zu prüfen; Beachtung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes; Heranziehung von nicht für den Rohstoffabbau geeigneten Bereichen.</i> <i>Im Rahmen der Nachnutzung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich (Beurteilung im Anlassfall)</i>	
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe	- <i>Aufgrund der hohen Standortgünst dieser Bereiche sind nur Aufdachanlagen bzw. PV-Anlagen auf betrieblich genutzten Flächen möglich.</i> <i>Bei Aufdachanlagen statische Prüfung der Gebäude erforderlich.</i>	
Landwirtschaftliche Vorrangzonen (neu ab Adaptierung 04/2021)	- <i>Aufgrund der hohen Standortgünst (Flächenstruktur, Bodenwertigkeit) dieser Bereiche für die agrarische Produktion sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel mit den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen für Landwirtschaftliche Vorrangzonen nicht vereinbar.</i>	
Vorrangzone für Siedlungsentwicklung	<i>Behandlung auf örtlicher Ebene – Örtliches Entwicklungskonzept/ÖEP (Prüfliste 2)</i>	
....hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o....mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Die Konfliktpotenziale zu Räumlichen Festlegungen in Regionalen Entwicklungsprogrammen (Regionalplan) wird nicht beeinflusst.

Beurteilung des Änderungsbereiches – Ifde. Nr. B6

KONFLIKTPOTENZIAL ZU REGIONALEN TEILRÄUMEN (NATURRÄUMLICHE EINHEITEN)			
„Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“	-	PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar.	Trifft nicht zu
„Auwälder und außeralpine Wälder“	-	Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.	Trifft nicht zu
„Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Grünlandgeprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Außeralpines Hügelland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ (neu ab Adaptierung 04/2021)	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hinzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren. Rückbauregelung ¹	Trifft zu
„Siedlungs- und Industrielandschaften“	+	PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar		o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark innerhalb des Landschaftsteiles Ackerbaugeprägte Talböden und Becken. Durch die geplante Rückbauregelung sollen die negativen Auswirkungen minimiert werden.

Beurteilung des Änderungsbereiches – Ifde. Nr. P6

KONFLIKTPOTENZIAL ZU REGIONALEN TEILRÄUMEN (NATURRÄUMLICHE EINHEITEN)		
„Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“	-	PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar.
„Auwälder und außeralpine Wälder“	-	Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.
„Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar. Rückbauregelung ¹
„Grünlandgeprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilläumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹
„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilläumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹
„Außeralpines Hügelland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilläumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹
„Ackeraugeprägte Talböden und Becken“ (neu ab Adaptierung 04/2021)	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hinzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren. Rückbauregelung ¹
„Siedlungs- und Industrieland-schaften“	+	PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar. Rückbauregelung ¹
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar		o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich
		+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Der befindet sich gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark innerhalb des landschaftlichen Teilraumes Ackeraugeprägte Talböden und Becken.

Durch die geplante Rückbauregelung sollen die negativen Auswirkungen minimiert werden

Beurteilung des Änderungsbereiches Ifde Nr. B14:

KONFLIKTPOTENZIAL ZU REGIONALEN TEILRÄUMEN (NATURRÄUMLICHE EINHEITEN)			
„Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“	-	PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar.	Trifft nicht zu
„Auwälder und außeralpine Wälder“	-	Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.	Trifft nicht zu
„Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Grünlandgeprägtes Bergland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Außeralpines Hügelland“	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Rückbauregelung ¹	Trifft zu
„Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ (neu ab Adaptierung 04/2021)	o	Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilläumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hintanzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
„Siedlungs- und Industrieland-schaften“	+	PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar. Rückbauregelung ¹	Trifft nicht zu
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar		o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Der befindet sich gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm Südweststeiermark innerhalb des Landschaftsteiles Außeralpines Hügellandes.

Aufgrund den Festlegungen laut dem Räumlichen Leitbild werden Maßnahmen gesetzt diese Auswirkungen zu minimieren.

Prüfliste 2: Örtliche Raumplanung

Beurteilung der Änderungsbereiche P6 und B14:

FESTLEGUNGEN ÖK/ÖEP: GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG		
Industrie/Gewerbe	+	<i>Größere zusammenhängende Gebiete mit bestehender bzw. geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung.</i> <i>Neben Aufdachanlagen sind PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zulässig.</i>
Wohnen	o	<i>In diesen Bereichen hat die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche die Wohnfunktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</i> <i>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen zu beschränken. Bei unbebauten Grundflächen sind im Anlassfall Beeinträchtigungen der Wohnfunktion zu prüfen.</i>
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	o	<i>Ländlich geprägte Siedlungsgebiete mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben; Nutzungen, welche die Siedlungsentwicklung und bestehende Bebauung beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</i> <i>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen (auch auf unbebauten Grundstücken) zu beschränken.</i>
Bereiche mit 2 Funktionen	o	<i>Beurteilung entsprechend der jeweiligen Funktionen, dh. beide Funktionen dürfen durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i>
Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion)	-	<i>Bereiche zur Sicherstellung und Erhaltung von funktionsfähigen Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkten mit untergeordneter Wohnfunktion;</i> <i>Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Bereiche sind PV-Anlagen nur als Aufdachanlagen sowie als kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zulässig.</i>
Tourismus, Ferienwohnen	-	<i>In diesen Bereichen hat die Tourismusfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche diese Funktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</i> <i>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zu beschränken.</i>
...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Für Gebiete mit baulicher Entwicklung liegen keine Überschneidungen mit den gegenständlichen Änderungsbereichen vor.

Beurteilung des Änderungsbereiches Ifde Nr. B6:

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: ÖRTLICHE VORRANGZONEN / EIGNUNGSZONEN		
Eignungszone Erneuerbare Energie	+	Für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- und Solaranlagen besonders geeignete und freizuhaltende Zonen.
Erholung, Sport, Freizeit	-	Bereiche, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können; Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung; im Anlassfall sind Widersprüche zu prüfen.
siedlungs-/landschaftsglie-dernde Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstruktu-ren	-	„Tabubereiche“ schützenswerter Grünstrukturen; schaffen einen Übergang in die Freilandbereiche und sollen von jeder Bebauung freigehalten werden; Errichtung der Energieversorgungsanlage (EVA) ist ausgeschlossen.
aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche und Sichtzone Ortsbildgesetz	-	Diese Bereiche sollen jedenfalls von Sicht- und Blickbeziehung beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen und störender Bebauung freigehalten werden; Errichtung von PV-Anlagen ist ausgeschlossen.
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Innerhalb des Änderungsbereiches B6 liegt gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept ein Örtliche Vorrangzone/Eignungszone - geplanten Freizeiteinrichtung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Fläche nicht als solches konsumiert wird und eine weitere Stärkung dieser Funktion mittel- bis längerfristig nicht angedacht ist.

Prüfliste 3:
Natur- und Artenschutz

Beurteilung der Änderungsbereiche Ifde Nr. B14, B6 und P6:

SCHUTZGEBIETE GEM. STEIERMÄRKISCHEN NATURSCHUTZGESETZ 2017 (LGBL. NR. 71/2017, IDF. LGBL. NR. 87/2019) BZW. NATIONALPARKGESETZ GESÄUSE (LGBL. NR. 61/2002 IDF LGBL. NR. 71/2017)		
Nationalpark	-	<i>Die Errichtung technischer Anlagen ist mit den Schutzz Zielen des Nationalparks Gesäuse in der Regel nicht vereinbar.</i>
Naturschutzgebiet	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturschutzgebieten prinzipiell bewilligungspflichtig. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar.</i>
Geschützter Landschaftsteil	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Geschützten Landschaftsteilen nicht zulässig.</i>
Naturdenkmal	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturdenkmalen nicht zulässig.</i>
Europaschutzgebiete: außerhalb des Siedlungsverbundes	-	<i>in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung</i>
Europaschutzgebiete: innerhalb des Siedlungsverbundes	<input checked="" type="radio"/>	<i>in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung</i>
Landschaftsschutzgebiet	<input checked="" type="radio"/>	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen.</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Die oben genannten Schutzgebiete liegen außerhalb der gegenständlichen Änderungsbereiche, dementsprechend herrscht kein Nutzungskonflikt.

Beurteilung der Änderungsbereiche Ifde Nr. B14, B6 und P6:

ARTENSCHUTZ GEM. ARTENSCHUTZVERORDNUNG (LGBL. NR. 40/2007)		
extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen	-	<i>Besonders auf Trocken-, Feucht- und Magerstandorten gehören extensiv genutzte Grünlandflächen zu den artenreichsten Biotopen und beinhalten sehr oft geschützte Tier- und Pflanzenarten.</i>
Feldgehölze und Hecken	-	<i>Besonders in ausgeräumten Landschaften sind Gehölzstrukturen wichtiger Rückzugsraum und Bestandteil des Biotopverbundes.</i>
Naturnahe Wälder	-	<i>Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung und einem gewissen Anteil an Alt- und Totholz bieten Lebensraum für zahlreiche spezialisierte Arten und sind nur sehr langfristig wiederherstellbar.</i>
Feuchtbiopte	-	<i>Feuchtbiopte, auch kleinräumige Tümpel, Sutten oder Quellen bieten als Sonderstandorte vielen gefährdeten, meist geschützten Arten (z.B. Amphibien) einen Lebensraum.</i>
Flächen des Vertragsnaturschutzes (Biotoperhaltungsprogramm, ÖPUL-WF, Natura 2000 Vertragsnaturschutz)	o	<i>Flächen des Vertragsnaturschutzes sind meist extensives Grünland oder sonstige Flächen von naturschutzfachlichem Wert. Die Bedeutung für geschützte Arten ist daher zu prüfen.</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

INTERNATIONALE PRÄDIKATE		
Ramsargebiete	o	<i>Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Der Erhaltung von Feuchtgebieten und ihrem Umfeld kommt besondere Bedeutung zu.</i>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Innerhalb der gegenständlichen Änderungsbereiche liegen keine Konfliktpotenziale mit Artenschutz oder Internationalen Prädikaten vor.

Prüfliste 4:
Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild

Beurteilung des Änderungsbereiches B6:

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD		
<p>baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume</p>	<p>- <i>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen; hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</i></p> <p><i>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</i></p>	<p>Trifft nicht zu</p>
<p>mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume</p>	<p>o <i>Bereits vereinheitlichter Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen; kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente; historische Nutzungsformen kleinflächig, lokal vorhanden; markante landschafts-/naturräumliche Strukturen und Elemente reduziert vorhanden; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen. Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>	<p>Trifft nicht zu</p>
<p>baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume</p>	<p>+ <i>Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren.</i></p>	<p>Trifft zu</p>
<p>...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar</p>	<p>...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich</p>	<p>+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar</p>

Für den Änderungsbereich liegen baulich stark geprägte sowie wenig sensible Landschafts- und Siedlungsräume vor. Im Westen grenzt der Änderungsbereich an ein Bereits bebauten Industriegebiet an und ferner wird das dortige Landschaftsbild durch die beiden Landestraßen und Bahnlinie stark geprägt.

Beurteilung des Änderungsbereiches P6:

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD		
baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume	-	<p><i>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</i></p> <p><i>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</i></p>
mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume	o	<p><i>Bereits vereinheitlichter Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen; kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente; historische Nutzungsformen kleinflächig, lokal vorhanden; markante landschafts-/naturräumliche Strukturen und Elemente reduziert vorhanden; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen. Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>
baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume	+	<p><i>Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren.</i></p>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Für den Änderungsbereich liegen baulich stark geprägte sowie wenig sensible Landschafts- und Siedlungsräume vor. Naheläge zur Bahnlinie und bebautem Bauland. Durch die Umsetzung der Inhalte des Räumlichen Leitbildes, insbesondere die Errichtung eines Grünstreifens sollen die Auswirkungen minimiert werden.

Beurteilung des Änderungsbereiches B14:

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD		
baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume	-	<p><i>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</i></p> <p><i>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</i></p>
mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume	o	<p><i>Bereits vereinheitlichter Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen; kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente; historische Nutzungsformen kleinflächig, lokal vorhanden; markante landschafts-/naturräumliche Strukturen und Elemente reduziert vorhanden; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen. Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>
baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume	+	<p><i>Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren.</i></p>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Für den Änderungsbereich liegen mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts- und Siedlungsräume vor. Durch die Umsetzung der Inhalte des Räumlichen Leitbildes, insbesondere die Errichtung eines Grünstreifens sollen die Auswirkungen minimiert werden.

Beurteilung der Änderungsbereiche Ifde Nr. B14, B6 und P6

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT – (NAH-)ERHOLUNG		
hochwertige landschaftsgebundene (Nah-)Erholungsbereiche	-	<p><i>Hoher landschaftlicher Erlebniswert durch hohe Eigenart, Vielfalt und Naturnähe; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von regionaler bis überregionaler Bedeutung; ruhiger Landschaftsraum, weitgehend frei von akustischen Störwirkungen; innerhalb des Rad- und fußläufigen Aktionsradius angrenzender Wohnbereiche.</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des hohen rekreativen Funktionswertes.</i></p>
(Nah-)Erholungsbereiche mit lokaler Funktion	o	<p><i>Mäßiger Erlebniswert durch Einfluss intensiver Nutzungsformen und Störwirkungen; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von lokaler Bedeutung; teilweise Lärmbelastung vorhanden.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund des bereits gestörten rekreativen Funktionswertes Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>
Bereiche mit geringer Bedeutung für die (Nah-)Erholung	+	<p><i>Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.</i></p>
-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar	o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich	...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar

Die gegenständlichen Änderungsbereiche liegen allesamt innerhalb von Bereichen mit geringer Bedeutung für die (Nah-)Erholung.

6 Anhang 2 Strategisch Umweltprüfung SUP

Lfde Nr.	Neufestlegung / Erweiterung	Rückführung	Prüfung nach Ausschlusskriterien				Anmerkung/Begründung
			1	2	3	4	
J1		0,50 ha			X	X	Rückführung: Diese Änderung hat weitreichende positive Auswirkungen auf den Bodenverbrauch, wodurch dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – entsprochen wird. Zudem sind positive Auswirkungen auf die Umwelt gegeben.
J2	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				X	X	Änderung der Festlegung Bauliche Entwicklung auf Wohnen: Diese Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Durch die Einschränkung der Entwicklungsgrenzen werden Maßnahmen zur Limitierung des Bodenverbrauches erzielt.
J3	0,1		X		X	X	Negative Auswirkungen auf die Umwelt können nicht abgeleitet werden, vielmehr werden durch die Einschränkung der Entwicklungsgrenzen Maßnahmen zur Limitierung des Bodenverbrauches erzielt.
J4	0,1		X		X	X	Negative Auswirkungen auf die Umwelt können nicht abgeleitet werden, vielmehr werden durch die Einschränkung der Entwicklungsgrenzen Maßnahmen zur Limitierung des Bodenverbrauches erzielt.
J5	0,8						Umwelterheblichkeitsprüfung wird durchgeführt, negative Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden.
J6	0,2		X		X	X	Der Siedlungsbereich wird im Südwesten im Ausmaß von 0,2 ha erweitert. Zudem wird eine absolute Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der Begründung des Baulandbedarfes unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten festgelegt. Negative Auswirkungen auf die Umwelt können nicht abgeleitet werden, vielmehr werden durch die Einschränkung der Entwicklungsgrenzen Maßnahmen zur Limitierung des Bodenverbrauches erzielt.
J7		0,7 ha			X	X	Die Rückführung im Ausmaß von 0,7 ha stellt eine Besserstellung dar. Dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang der Ressourcen wird entsprochen.
J8		0,1 ha			X	X	Die Rückführung im Ausmaß von 0,1 ha stellt eine Besserstellung dar. Dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang der Ressourcen wird entsprochen.
J9	0,2		X				Die Wohnfunktion des gegenständlichen Bereiches wird in Richtung Osten erweitert und eine absolute Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der Begründung des Baulandbedarfes festgelegt. Die bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen werden entsprochen.
J10	0,8						Umwelterheblichkeitsprüfung wird durchgeführt, negative Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden.
J11	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion	0,8 ha			X	X	Durch die Abgrenzung der Entwicklungspotentiale wird dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang der Ressourcen entsprochen.
J12-13	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion						Die Festlegung „Grünverbindung“ lt dem Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 wird nicht weiterverfolgt.

Anmerkungen

Die laufenden Nummern richten sich nach dem Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0

Prüfung nach Ausschlusskriterien entsprechend dem Leitfaden

1. geringfügige Änderung / kleinräumige Erweiterung
2. Umweltprüfung bzw. UEP auf höherer Ebene durchgeführt
3. Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert
4. keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Lfde Nr.	Neufestlegung / Erweiterung in ha	Rückführung In ha	Prüfung nach Ausschlusskriterien				Anmerkung/Begründung
			1	2	3	4	
B1	0,1		x		x	x	Erweiterung der baulichen Funktion: Aufgrund des Waldbestandes wird im Norden bzw. Westen eine Naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt, positive Auswirkung auf die Umwelt.
B2	0,1		X		x	x	Erweiterung der baulichen Funktion: Entwicklungspotentiale werden im Südosten und Süden eingeschränkt. Diese Änderung hat weitreichende positive Auswirkungen auf den Bodenverbrauch, wodurch der Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – entsprochen wird.
B3	0,4						Umwelterheblichkeitsprüfung.
B4	0,9						Umwelterheblichkeitsprüfung.
B5	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion		x		x	x	Bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen wird entsprochen.
B6	2,9						Umwelterheblichkeitsprüfung.
B7	1,1						Rückführung: Diese Änderung hat weitreichende positive Auswirkungen auf den Bodenverbrauch, wodurch der Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – erreicht wird. Zudem sind positive Auswirkungen auf die Umwelt gegeben.
B8	0,2		x		x	x	Erweiterung der Baulichen Funktion, bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen wird entsprochen.
B9	0,3		x				Erweiterung der Baulichen Funktion- I/G
B10	0,1		x		x	x	Erweiterung der Baulichen Funktion, bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen wird entsprochen.
B11	0,1		x		x	x	Erweiterung der Baulichen Funktion, bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen wird entsprochen.
B12	0,3		x		x	x	Erweiterung der Baulichen Funktion, bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen wird entsprochen.
B13	0,7				x		Umwelterheblichkeitsprüfung
B14	2,2						Umwelterheblichkeitsprüfung
B14	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				x	x	Diese Änderung hat weitreichende positive Auswirkungen auf den Bodenverbrauch, wodurch der Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – erreicht wird. Zudem sind positive Auswirkungen auf die Umwelt gegeben.
B15	1,0		X				Umwelterheblichkeitsprüfung. Anmerkung, die bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen werden weitergeführt.
B16	1.0		X				Umwelterheblichkeitsprüfung. Anmerkung, die bisherigen Siedlungspolitischen Zielsetzungen werden weitergeführt
B17	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				x	x	Abgrenzung der Entwicklungsgrenzen: Diese Änderung hat weitreichende positive Auswirkungen auf den Bodenverbrauch, wodurch der Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – erreicht wird. Zudem sind positive Auswirkungen auf die Umwelt gegeben.
B18-19	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion						Abgrenzung der Entwicklungsgrenzen: Diese Änderung hat weitreichende positive Auswirkungen auf den Bodenverbrauch, wodurch der Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – erreicht wird. Zudem sind positive Auswirkungen auf die Umwelt gegeben.

Anmerkungen

Die laufenden Nummern richten sich nach den Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0

Prüfung nach Ausschlusskriterien entsprechend dem Leitfaden

1. geringfügige Änderung / kleinräumige Erweiterung
2. Umweltprüfung bzw. UEP auf höherer Ebene durchgeführt
3. Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert
4. keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Lfde Nr.	Neufestlegung / Erweiterung	Rückführung	Prüfung nach Ausschlusskriterien				Anmerkung/Begründung
			1	2	3	4	
P1	0,1		X		X	X	Erweiterung der Baulichen Funktion
P2	0,3		X		X	X	Erweiterung der Baulichen Funktion
P3	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				X	X	Die Änderung (Festlegung der Entwicklungsgrenzen) führt zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den Bodenverbrauch. Ferner wird dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – entsprochen.
P4	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				X	X	Die Änderung (Festlegung der Entwicklungsgrenzen) führt zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den Bodenverbrauch. Ferner wird dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – entsprochen.
P5	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				X		Die Änderung (Festlegung der Entwicklungsgrenzen) führt zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den Bodenverbrauch. Ferner wird dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – entsprochen.
P6	Keine Erweiterung der Baulichen Funktion				X	X	Die Änderung (Festlegung der Entwicklungsgrenzen) führt zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf den Bodenverbrauch. Ferner wird dem Raumordnungsgrundsatz – sparsamer Umgang mit Ressourcen – entsprochen. Die Rückführung hat positive Auswirkungen auf die Umwelt und auf den Flächenverbrauch
	eva-pva						Umwelterheblichkeitsprüfung

Anmerkungen

Die laufenden Nummern richten sich nach den Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0

Prüfung nach Ausschlusskriterien entsprechend dem Leitfaden

1. geringfügige Änderung / kleinräumige Erweiterung
2. Umweltprüfung bzw. UEP auf höherer Ebene durchgeführt
3. Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert
4. keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. J5:

Lage und Beschreibung

Der Bereich befindet sich östlich des gewerblichen Bestandes (Tankstelle, Verkauf von landwirtschaftlichen Geräten usw.) Der betroffene Bereich umfasst unter anderen die Grundstücke Nr. 345 usw. der KG Jagernigg. Die baulichen Entwicklung Industrie und Gewerbe soll erweitert werden und die Erweiterungsfläche umfasst ca. 0,8 ha.

UEP-Themencluster:1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeignungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfing-Brunn nicht vor.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden und Westen an ein bestehendes Gewerbegebiet an und im Süden verläuft die GKB-Bahnlinie. Dadurch liegt der Änderungsbereich in der Nähe zu bereits bestehenden Lärmquellen. Der Bereich weist jedoch eine ausreichende Distanz zu bestehenden Gebieten mit der baulichen Entwicklung Wohnen auf.

Das Planungsgebiet liegt direkt an der L 605 und damit der am meisten frequentierten Landesstraße im Gemeindegebiet. Der durchschnittliche Tagesverkehrswert (DTV) liegt bei 3.800 Kfz/Tag und einem Schwerverkehrsanteil von 10 %. Durch diesen Umstand liegt eine Lärmbelastung von 57,8 dB bei Tag und 48,1 dB bei Nacht (energieäquivalenter Dauerschallpegel) vor.

Anderweitige Nutzungen mit hoher Immissionswirkung (z.B. Industrienutzungen), welche sich auf die Gesundheit auswirken könnten, sind im Nahbereich nicht vorhanden. Die nächsten Industrieflächen sind im Osten ca. 900 m entfernt.

Die nächsten sensibleren Nutzungen liegen im Norden. Es handelt sich dabei um Wohn- sowie Landwirtschaftliche Nutzungen die als Bauland festgelegt sind. Der geringste Abstand zum Änderungsbereich beträgt ca. 100 m.

Begründung

Zu den klimatischen Verhältnissen liegen unterschiedliche Daten vor. Während gemäß dem Klimatop, wie ausgewiesen im GIS Stmk. das Planungsgebiet in keinem benachteiligten Gebiet hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse liegt, weist die Klimaeignungskarte auf ungünstige Frost- und Inversionsverhältnisse hin. Allgemein sind mit dem Betrieb des Betriebsstandortes jedoch keine außerordentlichen Belastungen für die Luft oder klimatische Gegebenheiten verbunden. Für das Verkehrsaufkommen wird erwartet, dass dieses, wie bereits dargelegt,

aufgrund der geplanten Nutzung nur äußerst geringfügig steigen wird und Auswirkungen auf die Luftqualität daher nicht vorliegen.

Es liegen keine außerordentlichen Belastungen für die Luft oder klimatische Gegebenheiten vor. Das geplante Vorhaben stellt keine sensible Nutzungsform wie z.B. Wohnen oder Erholung dar. Dadurch wirkt sich die Lage zwischen einem Industriegebiet und der Bahnlinie nicht negativ auf die Gesundheit aus.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

In Westen der geplanten Industrie- und Gewerbenutzung befindet sich ein gewerblicher Betrieb der im Flächenwidmungsplan als Gewerbegebiet festgelegt ist. Damit ist eine Nutzungsabschichtung zur Wohnnutzung zum Teil gegeben. Darüber hinaus befinden sich vornehmlich freistehende Einfamilienwohnhäuser in einer ungefährten Entfernung von 80 bis 200 m zum Änderungsbereich. Im Osten liegt ein landwirtschaftliches Gehöft ca. 300 m entfernt. Ein weiterer Wohnbereich, welcher als Allgemeines Wohnbauland festgelegt ist, liegt östlich in etwa 480 m Entfernung. Im Süden, Südwesten sowie Südosten befinden sich weitläufige Flächen, die derzeit bewirtschaftet sind.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb einer Landwirtschaftlichen Vorrangzone.

Die Grundstücke Nr. 345 usw. der KG Jagernigg unterliegen nicht dem Forstzwang und grenzen auch nicht an einen Wald an. Der nächstliegende Waldbestand befindet sich in einer Luftliniendistanz von rund 380m.

Begründung

Aufgrund der entsprechenden Nutzung des Änderungsbereiches liegen keine Verschlechterungen hinsichtlich des Themenclusters Mensch/Nutzung vor. Es sind keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft- oder Forstwirtschaft gegeben.

Zudem liegen im Nahbereich keine weiteren markanten Nutzungen vor.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Tallage und weist gemischte Gebäudeformen auf. Im nördlich gelegene Bereich - ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen - befinden sich Wohngebäude in Form von Einfamilienhäusern. Diese sind ein- bis zweistöckig und hauptsächlich mit einem Satteldach- oder Walmdach in roter oder grauer Ausführung errichtet. Weiters befinden sich westlich des Änderungsbereiches Gebäude mit einer gewerblichen Nutzung, welche hauptsächlich einstöckig und mit grauem Flachdach errichtet sind. Derzeit befindet sich in der Nähe zum Änderungsbereich keine Erholungsfunktion oder Freizeiteinrichtung, wodurch keine Beeinflussungen entstehen. Bodenfundstellen befinden sich nicht im Nahbereich des Änderungsbereiches. Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 650m Luftlinie. Eine negative Beeinflussung entsteht aufgrund der ausreichenden Distanz weder für die Bodenfundstellen, noch für Baudenkmäler. Auch ein kulturelles Erbe liegt nicht im Nahbereich zur Änderung vor und wird daher nicht beeinflusst.

Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen (Kipferlbad, Camingplatz und Sportplatz) befinden sich in einer Luftlinie von ca. 950m.

Begründung:

Aus dem Themencluster Landschaft und Erholung ist keine Verschlechterung festzustellen. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie und Gewerbe wird in Richtung Süden bzw. Südosten erweitert und es erfolgt eine Einbettung in den aktuellen Gebäudebestand, wodurch dem Orts- und Landschaftsbild entsprochen wird. Da keine Freizeiteinrichtungen oder Erholungsgebiete in Nahlage vorhanden sind, bleibt der Themenbereich unberührt.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und Ökologie

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamtraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Die im Gemeindegebiet befindlichen Quellen befinden sich einer Luftlinienentfernung von ca. 1,5km, eine Beeinträchtigung kann nicht abgeleitet werden. Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Die Grundstücke weisen im gegenwärtigen Zustand keine morphologischen Auffälligkeiten auf. In einer großräumigeren Betrachtung sind im betreffenden Areal ebenso keine markanten Geländecharakteristika ersichtlich (sichelförmige Geländekanten, morphologische Senken), so dass keine Hinweise auf reliktische Bewegungen im Untergrund vorliegen. Resümierend sind auf den Grundstücken der Änderung keine auffälligen Geländestrukturen (wie z.B. Gelände-anbrüche, Risse, Stauchwülste, Depressionen, Senkungen, o.ä.) ersichtlich, welche auf Instabilitäten im Untergrund hindeuten würden.

Der Bereich befindet sich außerhalb des Bergaugebietes

Begründung:

Durch den hohen Flächenverbrauch liegt eine Verschlechterung vor. Alle weiteren Themenbereiche bleiben unbeeinflusst. Gleiches gilt für Rutschungen. Zudem sind keine Altlasten am gegenständlichen Änderungsbereich gegeben.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen		X	

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die gegenständliche Änderung eine Verschlechterung vorliegt. Diese geht hervor aus dem Themencluster Ressourcen.

Alle weiteren Themencluster bleiben unbeeinflusst. Schutzgebiete für Flora und Fauna als auch für Tiere werden nicht beeinflusst.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. J10:

Lage und Beschreibung

Südlich des Siedlungsweilers Grundstücke Nr. 370/1 usw. der KG Jagernigg wird eine örtliche Vorrang-/Eignungszone Reiten festgelegt, der Flächenverbrauch beträgt ca. 0,5ha.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeignungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfing-Brunn nicht vor.

Im Norden grenzt die geplante Nutzung an ein bestehendes Dorfgebiet und im Süden an die Bahnlinie. Dadurch bedingt liegt der Änderungsbereich in einer Nahlage zu bereits bestehenden Lärmquellen. Der Bereich weist jedoch ausreichende Distanz zu bestehenden Gebieten mit einer baulichen Entwicklung Wohnen auf.

Begründung:

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit liegt keine Verschlechterung vor. Der Änderungsbereich befindet sich in einer Tallage und grenzt an das bestehende Dorfgebiet an, weshalb der Bereich für die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone geeignet ist. Erschütterungen sind nicht gegeben und aufgrund des ausreichenden Abstandes zur baulichen Entwicklung Wohnen, kann eine Lärmbelästigung ausgeschlossen werden.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Derzeit wird der überwiegende Teil des Areals landwirtschaftlich genutzt. Weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen befinden sich nördlich, sowie südlich und südöstlich des Änderungsbereiches. Eine Überschneidung mit der landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt nicht vor, weshalb diese nicht negativ beeinflusst wird.

Die im Gemeindegebiet befindlichen Quellen befinden sich einer Luftlinienentfernung von ca. 1,4km, eine Beeinträchtigung kann nicht abgeleitet werden.

Die geplante Festlegung einer örtlichen Vorrang-/Eignungszone Reiten hat keine Auswirkungen auf die Ressource Wald. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 200m Luftlinie.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft, welches hauptsächlich von Bebauungen durch landwirtschaftliche Nutzungen mit Wohnen geprägt ist. Westlich der Änderungsfläche befinden sich Wohnnutzungen die als bauliche Funktion Wohnen festgelegt sind, Luftlinienentfernung von 350m. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 sieht eine Bauliche Entwicklung für den gegenständlichen Bereich nicht vor.

Begründung:

Es liegt keine Verschlechterung für den Themencluster Mensch/Nutzung vor. Auch sind Auswirkungen auf Gebiete mit baulicher Entwicklung Wohnen bzw. Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der großen Distanz nicht zu erwarten. Weitere markante Nutzungen befinden sich nicht im Nahbereich.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Das unmittelbare Orts-/ Landschaftsbild wird durch die landwirtschaftliche Nutzung (Stallungen und Wohnnutzungen) geprägt. Das nächstgelegene Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen befindet sich Östlich der Änderungsfläche in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie. Westlich entlang der L605 befindet sich ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie / Gewerbe in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie. Eine negative Einschränkung ist durch die geplante Erweiterung aufgrund der Distanz nicht gegeben. Für den Bereich herrscht eine geringe Sichtbeziehung, da er sich fernab von Wohnnutzungen befindet. Ein Archäologisches Denkmal sowie eine Bodenfundstelle befinden sich nicht in unmittelbare Nahlage.

Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen (Kipferlbad, Campingplatz und Sportplatz) befinden sich in einer Luftlinie von ca. 500m.

Begründung:

Für den gegenständlichen Änderungsbereich sind hinsichtlich des Themencluster Landschaft / Erholung keine Verschlechterungen gegeben. Durch die isolierte Lage fernab von sensiblen Nutzungen wie der Wohnnutzung hält sich die Auswirkung hinsichtlich der Sichtbeziehung stark in Grenzen. Zudem werden die Bodenfundstellen und archäologischen Denkmäler sowie Erholungs- und Freizeitqualitäten nicht von der Änderung beeinflusst, da sich der Änderungsbereich in einem ausreichenden Abstand befindet.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und Ökologie

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamtraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölfling-Brunn befinden sich ein Quellschutzgebiet, aufgrund der Entfernung liegen keine Beeinträchtigungen vor. Eine negative Auswirkung auf das Grundwasser kann nicht abgeleitet werden. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als sehr gering und die überwiegende Fläche als mittel eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Der Bereich befindet sich außerhalb des Bergbaugebietes.

Begründung:

Durch den hohen Flächenverbrauch liegt eine Verschlechterung vor. Alle weiteren Themenbereiche bleiben unbeeinflusst. Gleiches gilt für Rutschungen. Zudem sind keine Altlasten am gegenständlichen Änderungsbereich gegeben.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen		X	

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die gegenständliche Änderung eine Verschlechterung vorliegt. Diese geht hervor aus dem Themencluster Ressourcen.

Alle weiteren Themencluster bleiben unbeeinflusst. Schutzgebiete für Flora und Fauna als auch für Tiere werden nicht beeinflusst.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. B3:

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Bereich ist Teil des Zentrums der Marktgemeinde und es ist geplant die Bauliche Funktion Wohnen weiter zu stärken, die Erweiterungsfläche beträgt ca. 0,4ha.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeignungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Für die Wohnnutzung besteht eine bedingte Eignung. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfling-Brunn nicht vor.

Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb zur Änderung liegt nordöstlich in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie. Durch die ausreichende Distanz liegen für den Änderungsbereich keine Überschneidungen mit Geruchsschwellen oder Belästigungsbereichen vor, weshalb keine Verschlechterung durch Luftbelastung zu erwarten ist.

Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung besteht keine negative Beeinträchtigung durch Erschütterungen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der L605 und für diesen Bereich liegt ein DTV von 4.700 KFZ/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 5% vor allerdings werden die Planungsgrenzwerte für eine Wohnfunktion eingehalten.

Begründung:

Es liegen keine Auswirkungen hinsichtlich des Themenclusters Mensch/Gesundheit vor. Durch die große Distanz zu Verkehrsflächen wie Bahn oder Landstraßen sowie zu Tierhaltungsbetrieben, herrscht weder eine negative Auswirkung hinsichtlich der Lärmbelastung, noch eine negative Auswirkung hinsichtlich der Geruchszone

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Derzeit wird der überwiegende Teil des Areals landwirtschaftlich genutzt. Weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen befinden sich nördlich, sowie südlich und südöstlich des Änderungsbereiches. Eine Überschneidung mit der Landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt nicht vor, weshalb diese nicht negativ beeinflusst wird.

Die geplante Erweiterung der Baulichen Funktion hat keine Auswirkungen auf die Ressource Wald. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen, welches hauptsächlich von Bebauungen durch Einfamilienhäuser geprägt ist. Östlich der Änderung ist ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Zentrum festgelegt. In diesem liegen sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche und öffentliche Nutzungen vor. Südlich der Landesstraße ist eine Teilfläche als bauliche Entwicklung Industrie und Gewerbe festgelegt, welche auch dementsprechend genutzt wird. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 sieht eine Bauliche Entwicklung für den gegenständlichen Bereich vor

Begründung:

Es liegt keine Verschlechterung für den Themencluster Mensch/Nutzung vor. Die Landwirtschaft sowie die Forstwirtschaft bleiben durch die Änderung unberührt. Ferner bildet die Änderung einen Anschluss an bestehendes Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen. Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind von der Änderung nicht betroffen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Tallage und weist gemischte Gebäudeformen auf. Im Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen sowie Zentrum befinden sich Wohngebäude in Form von Einfamilienhäusern. Diese sind ein- bis zweistöckig und hauptsächlich mit einem Satteldach- oder Walmdach in roter oder grauer Ausführung errichtet. Weiters befinden sich Gebäude die gewerblichen genutzt werden. Die geplante Änderung fügt sich in das aktuell bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, wodurch keine negative Auswirkung festzustellen ist. Aktuell liegt in der Nahlage zum Änderungsbereich keine Erholungsfunktion oder Freizeiteinrichtung vor, wodurch keine Beeinflussungen entstehen. Die nächstgelegenen Bodenfundstellen befinden sich in einer Entfernung von ca. 100m südlich, ca. 200m südlich sowie ca. 150m südwestlich. Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 450m Luftlinie. Eine negative Beeinflussung entsteht aufgrund der ausreichenden Distanz weder für die Bodenfundstellen, noch für Baudenkmäler. Auch ein kulturelles Erbe liegt nicht im Nahbereich zur Änderung vor und wird daher nicht beeinflusst.

Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen (Kipferlbad, Camingplatz und Sportplatz) befinden sich in einer Luftlinie von ca. 500m.

Begründung:

Aus dem Themencluster Landschaft und Erholung ist keine Verschlechterung festzustellen. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen wird in Richtung Norden erweitert und es erfolgt eine Einbettung in den aktuellen Gebäudebestand, wodurch dem Orts- und Landschaftsbild entsprochen wird. Da keine Freizeiteinrichtungen oder Erholungsgebiete in Nahlage vorhanden sind, bleibt der Themenbereich unberührt. Die Bebauung von Flächen mit Bodenfundstellen kann ausgeschlossen werden, da sich diese südlich der Landesstraße befinden.

Es liegt eine Erweiterung von etwa 3-4 ortsüblichen Bauplätzen vor, dementsprechend ist keine signifikante Änderung des Landschaftsbildes gegeben.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und Ökologie

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebietes. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamtraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Die im Gemeindegebiet befindlichen Quellen befinden sich einer Luftlinienentfernung von ca. 1,4km, eine Beeinträchtigung kann nicht abgeleitet werden. Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als sehr gering eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Der Bereich befindet sich innerhalb eines Bergbaugebietes hieraus können jedoch keine Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

Begründung:

Hinsichtlich der Ressourcen ist keine Verschlechterung gegeben. Der Bereich ist weder von Hochwasser, noch von Rutschungen oder Altlasten betroffen. Es werden keine Bodenflächen verbraucht, welche essenziell für die Lebensmittelproduktion sind.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

Zusammenfassung

Sachbereich Themenccluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen	X		

Für den Änderungsbereich liegt keine Verschlechterung vor. Das Gebiet ist abseits der Landesstraße L605, beeinflusst die Waldfächen nicht und passt sich hinsichtlich des Landschaftsbildes an jenes des angrenzenden Siedlungsbereiches. Ein Verbrauch von hochwertigen Acker- und Grünflächen ist nicht gegeben.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. B4:

Lage und Beschreibung

Der Bereich der Änderung befindet sich südwestlich des Zentrums der Marktgemeinde Pölfling Brunn im Bereich der Grundstücke Nr. 69, 71, 72 usw. der KG Brunn. Für diesen Bereich ist die Festlegung als Gebiet mit Baulicher Entwicklung Wohnen vorgesehen. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 0,9 m².

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeigungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Für die Wohnnutzung besteht eine bedingte Eignung. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfling-Brunn nicht vor.

Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb zur Änderung liegt nordöstlich in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb einer Geruchszone.

Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung besteht keine negative Beeinträchtigung durch Erschütterungen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der L605 und für diesen Bereich liegt ein DTV von 4.700 KFZ/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 5% vor. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 70 km/h und aufbauend auf diesen Wert wird ein Leq Tag Wert von 58dB und Leq Nacht Wert von 48 dB errechnet, damit werden die Planungsgrenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet um 3 dB überschritten. Für den Änderungsbereich wird die Erstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen und unter anderem sind verbindliche Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte umzusetzen.

Begründung:

Aus dem Themencluster ist keine Verschlechterung abzuleiten. Die Änderung bildet die Fortsetzung des Bestandes und im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 ist der Bereich für eine Erweiterung der Zentrumsfunktion vorgesehen. Durch die Abänderung der Nutzungsintensität bzw. die Bauliche Funktion in Wohnen wird eine deutliche Besserstellung erreicht. Die Änderung der Baulichen Funktion (Zentrum in Wohnen) verringert den zulässigen Immissionsrahmen und dadurch wird eine Verbesserung des Ist-Standes erzielt. Im Vergleich zum Bestand bzw. bestehenden Nutzungen sind diese Mehrimmissionen in einer vergleichsweisen kleinen Größenordnung und folglich wird durch die Erweiterung der Baulichen Funktion-Wohnen, die lokalen Immissionen - Ist-Situation nicht wesentlich verändert.

Die geplante Änderung bzw. Erweiterung der Baulichen Funktion hat keine negativen Auswirkungen auf die dortige Umweltsituation.

Zur Einhaltung der Planungsrichtwerte wird die Erteilung eines Bebauungsplanes festgelegt und unter anderem hat der Bebauungsplan, Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte vorzuschreiben und dazu können folgende Maßnahmen getroffen werden:

Durch eine entsprechende Grundrissgestaltung und Anbauten bzw. Nebengebäude kann ebenfalls eine Minderung der Lärmbelastung hergestellt werden. Sensible Aufenthaltsräume (z.B. Schlafräume) innerhalb des Gebäudes können an der vom Lärm abgewandten Seite situiert und damit die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Demnach sind Nebenräume, Aufschließungsräume sowie Nassräume an der quellzugewandten Seite des Gebäudes zu errichten. Weiters ist die größte Minderung der Flächenbeschallung durch Gebäude, die parallel zum Verkehrsträger situiert werden, vorhanden. Eine wirksame Maßnahme ist darüber hinaus die Errichtung und zweckmäßige Situierung von Nebengebäuden mit emissionsarmen Nutzungen, um eine Abschirmwirkung zum Hauptgebäude bzw. den dahinterliegenden Freiraum zu erzielen. Durch einen Anbau (z.B. Garage) ist es möglich, knapp 60 % des anfallenden Lärms auf der straßenabgewandten Seite der Gebäude um zwei Pegelklassen, in einem geringen Anteil sogar um drei Pegelklassen nach unten zu verlagern. So können wichtige Teile des Freibereiches auf dem Bauplatz auf unter 45 dB (Grenzwert für Allgemeines Wohngebiet) gebracht und somit von Lärm freigestellt werden (siehe hierzu Handbuch Umgebungslärm des Lebensministeriums).

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Derzeit wird der überwiegende Teil des Areals landwirtschaftlich genutzt. Weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen befinden sich nördlich, sowie südlich und südöstlich des Änderungsbereiches. Eine Überschneidung mit der landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt nicht vor, weshalb diese nicht negativ beeinflusst wird.

Die geplante Erweiterung der Baulichen Funktion hat keine Auswirkungen auf die Ressource Wald. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen, welches hauptsächlich von Bebauungen durch Einfamilienhäuser geprägt ist. Östlich der Änderung ist ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Zentrum festgelegt. In diesem liegen sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche und öffentliche Nutzungen vor. Südlich der Landesstraße ist eine Teilfläche als bauliche Entwicklung Industrie und Gewerbe festgelegt, welche auch dementsprechend genutzt wird. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 sieht eine Bauliche Entwicklung für den gegenständlichen Bereich vor

Begründung:

Es liegt keine Verschlechterung für den Themencluster Mensch/Nutzung vor. Diese ergibt sich aus der Lage innerhalb der Landwirtschaftlichen Vorrangzone. Die Forstwirtschaft bleibt von der Änderung unberührt. Auch sind Auswirkungen auf Gebiete mit baulicher Entwicklung Wohnen bzw. Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund der großen Distanz nicht zu erwarten. Weitere markante Nutzungen befinden sich nicht im Nahbereich.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Tallage und weist gemischte Gebäudeformen auf. Im Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen sowie Zentrum befinden sich Wohngebäude in Form von Einfamilienhäusern. Diese sind ein- bis zweistöckig und hauptsächlich mit einem Satteldach- oder Walmdach in roter oder grauer Ausführung errichtet. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen, welches hauptsächlich von Bebauungen durch Einfamilienhäuser geprägt ist. Östlich der Änderung ist ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Zentrum festgelegt. In diesem liegen sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche und öffentliche Nutzungen vor. Südlich der Landesstraße ist eine Teilfläche als bauliche Entwicklung Industrie und Gewerbe festgelegt, welche auch dementsprechend genutzt wird. Die geplante Änderung fügt sich in das aktuell bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, wodurch keine negative Auswirkung festzustellen ist. Aktuell liegt in Nahlage zum Änderungsbereich keine Erholungsfunktion oder Freizeiteinrichtung vor, wodurch keine Beeinflussungen entstehen. Die nächstgelegenen Bodenfundstellen befinden sich in einer Entfernung von ca. 100m südlich, ca. 200m südlich sowie ca. 150m südwestlich. Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 450m Luftlinie. Eine negative Beeinflussung entsteht aufgrund der ausreichenden Distanz weder für die Bodenfundstellen, noch für Baudenkmäler. Auch ein kulturelles Erbe liegt nicht im Nahbereich zur Änderung vor und wird daher nicht beeinflusst.

Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen (Kipferlbad, Campingplatz und Sportplatz) befinden sich in einer Luftlinie von ca. 450m.

Begründung:

Aus dem Themencluster Landschaft und Erholung ist keine Verschlechterung festzustellen. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen wird in Richtung Süden bzw. Südosten erweitert und es erfolgt eine Einbettung in den aktuellen Gebäudebestand, wodurch dem Orts- und Landschaftsbild entsprochen wird. Da keine Freizeiteinrichtungen oder Erholungsgebiete in Nahlage vorhanden sind, bleibt der Themenbereich unberührt. Die Bebauung von Flächen mit Bodenfundstellen kann ausgeschlossen werden, da sich diese in einer Luftlinienentfernung von ca. 700 befinden.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und Ökologie

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamtraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Der Änderungsbereich befindet sich zu Teilen innerhalb eines aufrechten Bergaugebietes. Diese sind jedoch nicht innerhalb der nachwirkungsrelevanten Zonierung gemäß dem bergschadenkundlichen Gutachten von Prof. Hollmann (Hollmann F, 2006/2014: Bergschadenkundliches Gutachten – zum Altbergbau im Wies-Eibiswalder Risikoanalyse Risikomanagement)

situiert. Die gegenständlichen Grundstücke des liegen vermeintlich im Bergbruchgebiet des Altbergbaus im Wieser-Eibiswalder Glanzbraunkohlenrevier - eine diesbezügliche Stellungnahme der GKB-Bergbau GmbH verweist darauf, dass der Änderungsbereich nahezu vollständig im aufrechten Bergaugebiet zu liegen kommt. Es ist teilweise eine Unterbauung anzunehmen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Untergrund berg-bauliche Anlagen und Abbaustrecken vorliegen. Es besteht daher eine Einstufung in die tagesbruchgefährdete Zonierung.

Dazu wurde in der Geologischen Stellungnahme der Geolith Consult, datiert am 08.01.2025 folgendes angemerkt:

Die durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen, dass lokal begrenzt eine Beeinflussung durch lineare Grubenbauwerke (Strecken) geben ist. Insbesondere die Ergebnisse der Rammsondierungen zeigen, dass Hohlraumbildungen oder eine abgeminderte Tragfähigkeit nicht vorliegt und daher eine nachteilige Beeinflussung durch ehemalige Abbaue nicht zu erwarten ist.

Die Sondierungen , die im Bereich einer vermeintlichen Strecke niedergebracht wurden, zeigen in der Tiefenlage des Flözhorizontes keine Abweichungen der Lagerungsdichte. Es kann eine zumindest mitteldichte Lagerung abgeleitet werden, sodass gesonderte konstruktive Gründungsmaßnahmen (Tiefgründung durch Pfähle) nicht erforderlich sein werden. Für die Konzeption und Bemessung der Gründung der baulichen Anlagen sind vielmehr die Eigenschaften der Decklehme maßgebend.

Demzufolge kann angenommen werden, dass durch die geplante Nutzung des Gebiets erhebliche Auswirkung auf die Umwelt in Punkt geologische Risiken ausgeschlossen werden können.

Laut dem GIS Stmk ist der Änderungsbereich nicht von einer Altlast oder Altlastverdachtsfläche betroffen. Die nachgeladene Altlastverdachtsfläche befindet sich ca. 900m abseits der Änderungsfläche.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als gering eingestuft und damit wird wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Produktion nicht beansprucht. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Der Flächenverbrauch mit ca. 0,9 ha hat negative Auswirkungen auf die Umwelt weshalb eine Verschlechterung festzustellen ist

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen		X	

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den gegenständlichen Änderungsbereich eine Verschlechterung durch den Themencluster Ressourcen vorliegt, weil der Bodenverbrauch relativ hoch ist. Es sind keine negativen Beeinflussungen für die Pflanzen- und Tierweilt sowie für das Orts- und Landschaftsbild festzustellen. Durch die Änderung werden keine landwirtschaftlichen Vorrangzonen verbaut und aufgrund der ausreichenden Distanz zu den Tierhaltungsbetrieben ist keine Beeinflussung festzustellen. Durch die Erstellung eines Bebauungsplanes wodurch Maßnahmen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte getroffen werden, sind keine Erhebliche Auswirkungen auf den Themenkorb Mensch/Gesundheit gegeben.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. B6:

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich südlich des Zentrums der Marktgemeinde und im Norden verläuft die GKB-Bahnlinie. Es ist geplant, im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 den gegenständlichen Bereich als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Energieerzeugung/Photovoltaikanlage (eva-pva) festzulegen. Konkret betroffen ist das Grundstück Nr. 921 KG Pölfling und das Flächenausmaß der Festlegung beträgt ca. 1.0 ha.

Der südlich angrenzende Bereich wird als Gebiet mit einer Baulichen Funktion Industrie und Gewerbe festgelegt und das Flächenausmaß beträgt ca. 1.6ha.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Laut Klimaeignungskataster der GIS-Steiermark befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich im Südsteirischen Riedelland mit Sausal und Windischer Bühl und Wildoner Berg. Es handelt sich um eine Tal- und Terrassenlage mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßiger bis guter Durchlüftung. Im Gemeindegebiet ist kein Frischluftzubringer vorhanden.

Aus der geplanten Nutzung kann keine Erschütterung abgeleitet werden. Negative Auswirkungen durch Nutzungen mit hoher Immissionswirkung oder Lärmemissionen sind aufgrund der gegenständlichen Lage sowie der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Begründung

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit liegt im gegenständlichen Änderungsbereich keine Verschlechterung vor. Es ist kein Konfliktpotenzial aufgrund der Klimaeignung des Änderungsbereiches gegeben. Zudem ist eine Erhöhung der Luftbelastung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster, 2. Mensch/Nutzungen

Im Osten und Südosten der Änderung befinden sich hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die nächstgelegene Waldfläche liegt in einer Entfernung von ca. 550m Luftlinie in Richtung Südosten bzw. ca. 600m Luftlinie in Richtung Norden. Westlich zur Änderung befindet sich neben der Landesstraße L668 eine Bauliche Funktion Industrie und Gewerbe sowie in einer Entfernung von ca. 150m ein Freibad und ein Campingplatz. Im Örtlichen Entwicklungsplan ist südlich des Standortes eine Freizeitfunktion festgelegt, diese ist jedoch überwiegend ungenutzt. Das Zentrum der Gemeinde liegt nordöstlich in einer Entfernung von ca. 450m Luftlinie. Durch die Errichtung der PV-Anlage und Erweiterung der Baulichen Funktion Industrie/Gewerbe kann ein Nutzungskonflikt zu den landwirtschaftlichen Betrieben nicht abgeleitet

werden. Die Forstwirtschaft bleibt von der Änderung unbeeinflusst. Weiters liegt im Änderungsbereich keine Landwirtschaftliche Vorrangzone oder Rohstoffvorrangzone vor.

Begründung

Aus dem Themencluster Mensch/Nutzung lässt sich eine Verschlechterung für den gegenständlichen Änderungsbereich ableiten. Diese ergibt sich aus der Lage östlich der L668 und der negativen Auswirkungen durch Blendwirkungen. Um die Auswirkungen zu minimieren, wird im Räumlichen Leitbild festgelegt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer linearen Gehölzstruktur/Heckenbepflanzung zu umranden sind. Weiters ist auf Ebene des Flächenwidmungsplanes ein Blendgutachten gemäß OVE-RL R11-3 einzuholen.

Die Landwirtschaft sowie die Forstwirtschaft bleiben von der Änderung unbeeinflusst. Des Weiteren hat der Bereich durch die ausreichende Distanz keine Auswirkung auf Allgemeines oder Reines Wohngebiet. Durch die Nahlage zum Industriegebiet entsteht ein Synergieeffekt. Weitere markante Nutzungen liegen im Nahbereich nicht vor.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster, 3. Landschaft/Erholung

In der Nahlage zur Änderung liegen zwei Hauptformen der Bebauung vor. Die eine entspricht einer Bebauung in Form von Industrie- und Gewerbegebäuden. Diese sind geprägt von Flachdächern, sowie umliegenden PKW-Stellflächen und Verkehrsflächen. Derartige Bebauungsstrukturen befinden sich hauptsächlich im Westen, angrenzend an die Änderung und nördlich der Änderung, angrenzend an die Bahnstrecke. Im Nordosten befinden sich hauptsächlich Bebauungen in Form von Einfamilienhäusern allerdings befindet sich der Gebäudebestand im Freiland. Diese sind in ein- bis zweistöckiger Form errichtet und weisen hauptsächlich Satteldächer auf. Neben der dichten Bebauungsstruktur im Nordosten liegt auch ein kleinerer Siedlungsweiler in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie in Richtung Südosten vor. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und Erweiterung der Industrie- und Gewerbefunktion wird das Landschaftsbild beeinflusst. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m Luftlinie ein Naturbadeteich, sowie der Camping- und Sportplatz. eine negative Beeinträchtigung kann nicht abgeleitet werden. In einer Entfernung von ca. 120m bzw. 200 Luftlinie liegen Bodenfundstellen einer Siedlung vor. Die Fundstellen werden durch die Änderung nicht beeinflusst. Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 300m in Richtung Nordosten. Hierbei handelt es sich um die katholische Pfarrkirche Maria Königin. Kulturelles Erbe liegt im Nahbereich nicht vor.

Begründung

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist hauptsächlich geprägt von dem Industriegebiet im Westen. Zudem verläuft im Nahbereich eine Bahnstrecke und das Kerngebiet der Gemeinde Pölfing-Brunn liegt in einer Entfernung von ca. 70m. Damit ist ein baulich stark vorbelasteter, wenig sensibler Landschafts- und Siedlungsraum gegeben. Dieser ist geprägt von intensiver Nutzung und visuell stark gestörten Landschaftsräumen. Durch den bereits beste-

henden anthropogenen stark geprägten Gebietscharakter und durch die hohe Dichte an Störfaktoren bietet sich der Standort für die Errichtung einer Photovoltaik-Fläche und Erweiterung der Baulichen Funktion an, da diese Räume intensiver und somit effizienter genutzt werden können.

Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und Erweiterung der baulichen Funktion ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gegeben. Durch die Inhalte des Räumlichen Leitbildes werden Maßnahmen getroffen, um diese Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Dadurch entsteht für den Themenbereich keine Verschlechterung. Im Themenbereich Erholung entsteht keine Verschlechterung, da die nahgelegenen bebauten Flächen der Freizeitnutzung jeweils westlich der Landesstraße L668 liegen. Bei einer Erweiterung der Freizeitnutzung kann mit den angrenzenden Potenzialflächen die Nutzung erweitert werden, ohne dass das gegenständliche Grundstück beeinträchtigt wird.

Auswirkungen auf die Fundstellen sind nicht gegeben, da sie sich in ausreichender Entfernung, eine Bebauung der Flächen ist somit ausgeschlossen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen – Landschaft /Ortsbild

Im Räumlichen Leitbild werden unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

- (a) Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind mit einer linearen Gehölzstruktur/ Heckenpflanzungen zu umranden. Die Umrundung ist zweireihig im Dreiecksverband mit einheimischem Pflanzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaikanlage zu pflanzen.

Verbleibende Auswirkungen / Resterheblichkeit nach Umsetzung der Maßnahmen:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die Inhalte des Räumlichen Leitbildes erheblich reduziert und damit eine Verträglichkeit im Orts- und Landschaftsbild hergestellt.

UEP-Themencluster: 4. Naturraum/Ökologie

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Europaschutzgebietes Natura – 2000. Östlich liegt in einer Entfernung von ca. 9,5km Luftlinie das Europaschutzgebiet Demmerkogel. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,5km. In einer Entfernung von ca. 650m Luftlinie in Richtung Südosten befindet sich die nächstgelegene Waldfläche. Im Bereich der Änderung sind keine Landschaftselemente wie Hecken, Raine, Einzelbäume, Naturdenkmale oder andere Flurgehölze vorhanden. Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist die Artenvielfalt bereits teilweise eingeschränkt. Im Änderungsbereich bestehen keine ruhenden oder fließenden Gewässer. Südöstlich fließt in einer Entfernung von ca. 300m Luftlinie die Weiße Sulm. In der Marktgemeinde befinden sich keine Wildtierkorridore. In der südlichen Gemeinde St. Martin im Sulmtal verläuft in einer Entfernung von ca. 1,5km Luftlinie zum

Änderungsbereich ein Wildtierkorridor mit hohem Schutzbedarf. Laut Bodenfunktionsbewertung der GIS-Steiermark, welche Aspekte wie z.B. natürliche Bodenfruchtbarkeit oder Lebensraum für Bodenorganismen untersucht, liegt ein geringer Gesamtraumwiderstand vor. Für das Standortpotenzial für Pflanzen ist im Änderungsbereich keine Zuordnung gegeben. Aus dem Bericht der F&P Netzwerk Umwelt GmbH, welche Analysen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bezug auf die Auswirkungen der Biosphäre im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen durchführten, geht hervor, dass bei Errichtung einer Photovoltaikanlage kurz- bis mittelfristig kein Verlust an Biodiversität festzustellen ist. Durch die Außernutzungsstellung können bewirtschaftete Landwirtschaftliche Flächen eine Extensivierung erfahren, was zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für beispielsweise Insekten führen kann. Daher ist festzustellen, dass durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten sind.

Für den Themencluster Naturraum und Ökologie liegen keine Verschlechterungen vor. Im Änderungsbereich und auch in Nahlage zur Änderung befinden sich keine Schutzgebiete des Europaschutzgebietes, welche negativ beeinflusst werden könnten.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Im Bereich der Änderung besteht kein Hochwasserüberflutungsbereich und dadurch keine Gefährdung. Hangwässer liegen am östlichen Rand der Änderung vor. Aufgrund der geplanten Nutzung ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Durch die gegebene Talage sind zudem keine Rutschungen oder Hangsicherungen vorhanden. Weitere geologische Risiken liegen ebenfalls nicht vor. Aus dem aktuellen Auszug der Verdachtsflächendatenbank Land Steiermark sind für den Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen zu entnehmen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als sehr gering eingestuft und damit wird wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Produktion nicht beansprucht. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.0 ist die gegenständliche Fläche für eine Freizeitnutzung vorgesehen und dadurch bedingt ist dieser Bereich der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Durch die geplante Änderung der Nutzung von Freizeitnutzung auf Industrie und Gewerbe wird keine weitere Fläche verbraucht damit können keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt abgeleitet werden.

Der Bereich befindet sich innerhalb des Bergaugebietes. Aufgrund der Aktenlage zu den Untergrundverhältnissen ist ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Entsprechend dem bergschadenkundlichen Gutachten von Prof. Hollmann ist die Parzelle außerhalb des senkungs- und tagesbruchgefährdeten Bereiches situiert.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen	X		

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen – Landschaft /Ortsbild

Im Räumlichen Leitbild werden unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

- (b) Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind mit einer linearen Gehölzstruktur/ Heckenpflanzungen zu umranden. Die Umrundung ist zweireihig im Dreiecksverband mit einheimischem Pflanzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaikanlage zu pflanzen.

Verbleibende Auswirkungen / Resterheblichkeit nach Umsetzung der Maßnahmen:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die Inhalte des Räumlichen Leitbildes erheblich reduziert und damit eine Verträglichkeit im Orts- und Landschaftsbild hergestellt.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. B13:

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Bereich ist Teil des Zentrums der Marktgemeinde und es ist geplant die Bauliche Funktion Wohnen weiter zu stärken, die Erweiterungsfläche beträgt ca. 0,7ha.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeignungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Für die Wohnnutzung besteht eine bedingte Eignung. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfling-Brunn nicht vor.

Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung besteht keine negative Beeinträchtigung durch Erschütterungen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der L605 und für diesen Bereich liegt ein DTV von 4.700 KFZ/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 5% vor allerdings werden die Planungsgrenzwerte für eine Wohnfunktion eingehalten.

Begründung:

Die Änderung bildet die Fortsetzung des Bestandes und im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 ist der Bereich für eine Erweiterung der Zentrumsfunktion vorgesehen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Derzeit wird der überwiegende Teil des Areals landwirtschaftlich genutzt. Weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen befinden sich nördlich, sowie südlich und südöstlich des Änderungsbereiches. Eine Überschneidung mit der landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt nicht vor, weshalb diese nicht negativ beeinflusst wird.

Die geplante Erweiterung der Baulichen Funktion hat keine Auswirkungen auf die Ressource Wald. Die Forstwirtschaft ist gänzlich unbeeinflusst. Zwar liegen in Nahlage zum Änderungsbereich Wald-flächen vor, jedoch sind jene Flächen, welche direkt an den Wald angrenzen

bereits bebaut. Somit wird die Waldfläche durch die gegenständliche Änderung nicht beeinflusst und es kommt dadurch zu keiner Verschlechterung für den Themencluster Mensch/Nutzung.

Der Änderungsbereich ist zweiseitig von bereits bebautem Bauland umschlossen und dadurch bedingt ist landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) jetzt schon sehr eingeschränkt.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen, welches hauptsächlich von Bebauungen durch Einfamilienhäuser geprägt ist. Östlich der Änderung ist ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Zentrum festgelegt. In diesem liegen sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche und öffentliche Nutzungen vor. Südlich der Landesstraße ist eine Teilfläche als bauliche Entwicklung Industrie und Gewerbe festgelegt, welche auch dementsprechend genutzt wird. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 sieht eine Bauliche Entwicklung für den gegenständlichen Bereich vor

Aufgrund der Nahlage zu den Intensiv Tierhaltungsbetrieben kann eine negative Auswirkung auf die Landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Begründung:

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Tallage und weist gemischte Gebäudeformen auf. Im Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen sowie Zentrum befinden sich Wohngebäude in Form von Einfamilienhäusern. Diese sind ein- bis zweistöckig und hauptsächlich mit einem Satteldach- oder Walmdach in roter oder grauer Ausführung errichtet. Weiters befinden sich südlich sowie östlich der Änderung Gebäude zur gewerblichen Nutzung, welche hauptsächlich einstöckig und mit grauem Flachdach errichtet sind. Die geplante Änderung fügt sich in das aktuell bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, wodurch keine negative Auswirkung festzustellen ist. Aktuell liegt in Nahlage zum Änderungsbereich keine Erholungsfunktion oder Freizeiteinrichtung vor, wodurch keine Beeinflussungen entstehen. Die nächstgelegenen Bodenfundstellen befinden sich in einer Entfernung von ca. 100m südlich, ca. 200m südlich sowie ca. 150m südwestlich. Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 450m Luftlinie. Eine negative Beeinflussung entsteht aufgrund der ausreichenden Distanz weder für die Bodenfundstellen, noch für Baudenkmäler. Auch ein kulturelles Erbe liegt nicht im Nahbereich zur Änderung vor und wird daher nicht beeinflusst.

Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen (Kipferlbad, Campingplatz und Sportplatz) befinden sich in einer Luftlinie von ca. 1.200m.

Begründung:

Aus dem Themencluster Landschaft und Erholung ist keine Verschlechterung festzustellen. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen wird in Richtung Norden erweitert und es erfolgt eine Einbettung in den aktuellen Gebäudebestand, wodurch dem Orts- und Landschaftsbild entsprochen wird. Da keine Freizeiteinrichtungen oder Erholungsgebiete in Nahlage vorhanden sind, bleibt der Themenbereich unberührt. Die Bebauung von Flächen mit Bodenfundstellen kann ausgeschlossen werden, da sich diese südlich der Landesstraße befinden.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und ÖkologieBestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamttraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölting-Brunn befinden sich ein Quellschutzgebiet, aufgrund der Entfernung liegen keine Beeinträchtigungen vor. Eine negative Auswirkung auf das Grundwasser kann nicht abgeleitet werden. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als gering eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt. Aktuell sind im Gelände keine Bewegungsindikationen ableitbar. Im gegenständlichen Grundstück sind keine Hinweise auf Stollen oder andere bergbauliche Tätigkeiten ersichtlich. Auch im Rahmen der Erkundungsschürfe gab es keine Anzeichen auf derartige Verdachtsflächen. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb des Bergaugebietes.

Begründung:

Hinsichtlich der Ressourcen ist keine Verschlechterung gegeben. Der Bereich ist weder von Hochwasser, noch von Rutschungen oder Altlasten betroffen. Es werden keine Bodenflächen verbraucht, welche essenziell für die Lebensmittelproduktion sind.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung		X	
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen	X		

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die gegenständliche Änderung eine Verschlechterung vorliegt. Diese geht hervor aus dem Themencluster Mensch/Nutzung.

Alle weiteren Themencluster bleiben unbeeinflusst. Schutzgebiete für Flora und Fauna als auch für Tiere werden nicht beeinflusst.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. B14:

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich nördlich des Zentrums und Westlich des Friedhofes der Marktgemeinde. Es ist geplant, im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 den gegenständlichen Bereich als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Energieerzeugung/Photovoltaikanlage (eva-pva) festzulegen.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Laut Klimaeignungskataster der GIS-Steiermark befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich im Südsteirischen Riedelland mit Sausal und Windischer Bühel und Wildoner Berg. Es handelt sich um eine Tal- und Terrassenlage mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßiger bis guter Durchlüftung. Im Gemeindegebiet ist kein Frischluftzubringer vorhanden.

Aus der geplanten Nutzung kann keine Erschütterung abgeleitet werden. Negative Auswirkungen durch Nutzungen mit hoher Immissionswirkung oder Lärmemissionen sind aufgrund der gegenständlichen Lage sowie der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.

Begründung

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit liegt im gegenständlichen Änderungsbereich keine Verschlechterung vor. Es ist kein Konfliktpotenzial aufgrund der Klimaeignung des Änderungsbereiches gegeben. Zudem ist eine Erhöhung der Luftbelastung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch/Nutzungen

Der Änderungsbereich grenzt westlich sowie nördlich an ein Waldgebiet. Nördlich entlang der Gemeindegrenze verläuft in einer Entfernung von ca. 50m Luftlinie der Pölflingbach. Das Zentrum der Marktgemeinde befindet sich in einer Entfernung von ca. 500m Luftlinie in Richtung Süden. Ein Nutzungskonflikt mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufgrund einer heranrückenden Bebauung ist nicht gegeben. Zudem befindet sich im Nahbereich der Änderung keine Landwirtschaftliche Vorrangzone oder Rohstoffvorrangzone.

Durch die geplante Änderung wird die Nutzung des Friedhofes nicht beeinträchtigt.

Begründung

Für den Themencluster Mensch/Nutzung liegt keine Verschlechterung vor. Die Landwirtschaft sowie die Forstwirtschaft bleiben durch die Änderung unbeeinflusst. Auch das Bauland ist aufgrund der ausreichenden Distanz nicht von der Änderung betroffen.

Anderweitige Nutzungskonflikte sind durch die markanten Nutzungen nicht gegeben.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

3. Landschaft/Erholung

Hinsichtlich der Regionalen Teilläume gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südweststeiermark befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des Außeralpinen Hügellandes. Dieser Teilraum ist charakteristisch für kleinräumige Durchmischungen von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen. Ein Konfliktpotenzial liegt vor. Dieses beruht auf der landschaftlichen Sensibilität des Teilraumes. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass durch die großräumige naturräumliche Abgrenzung durch Waldgebiete die Sichtbeziehung eingeschränkt wird.

Die Landschaftsstruktur in Nahlage zum Änderungsbereich ist geprägt von den Waldflächen, welche sich nördlich, östlich und westlich der Änderung befinden, sowie von südlich und südöstlich gelegenen Bebauungen. Diese sind geprägt von Einfamilienhäusern in ein- bis zweistöckiger Ausführung. Die zwei nächstgelegenen Siedlungsweiler sind jeweils ca. 200m Luftlinie entfernt. Die Gebäude weisen Sattel- oder Walmdächer auf. Gewerbe- oder Industriegebäude befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Östlich liegt der Friedhof der Marktgemeinde Pölfling-Brunn in einer Entfernung von ca. 70m Luftlinie zum Änderungsbereich. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird Einfluss auf das Landschaftsbild genommen. In der näheren Umgebung zum gegenständlichen Änderungsbereich liegen aktuell keine Gebiete mit Erholungsfunktion vor.

Auch Örtliche Vorrangzonen sowie Eignungszonen finden sich nicht im Nahbereich zur gegenständlichen Änderung. Damit bleiben die Themengebiete der Sicht- und Blickbeziehung zu schützenswerten Bereichen und Sichtzonen, siedlungs-/landschaftsgliedernde Freihaltebereiche und Zonen für Erholung, Sport und Freizeit unberührt.

Die nächstgelegene Bodenfundstelle ist Teil der Fundart Bergbau, Stollen, Schacht, Heide und liegt ca. 600m entfernt in Richtung Südwesten. Ein Baudenkmal befindet sich ca. 450m Luftlinie südlich der Änderung. Es handelt sich um die katholische Pfarrkirche Maria Königin. Diese Fundstellen, sowie kulturelles Erbe werden durch die Änderung nicht beeinflusst.

Blendwirkungen können nicht ausgeschlossen werden.

Begründung

Durch eine Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gegeben. Durch die Inhalte des Räumlichen Leitbildes werden Maßnahmen getroffen, um diese Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Dadurch entsteht für den Themenbereich keine Verschlechterung. Im Themenbereich Erholung entsteht keine Verschlechterung, da die nahgelegenen bebauten Flächen der Freizeitnutzung jeweils westlich der Landesstraße L668 liegen. Bei einer Erweiterung der Freizeitnutzung

kann mit den angrenzenden Potenzialflächen die Nutzung erweitert werden, ohne dass das gegenständliche Grundstück beeinträchtigt wird.

Auswirkungen auf die Fundstellen sind nicht gegeben, da sie sich in ausreichender Entfernung bzw. jenseits der Landesstraße befinden. Eine Bebauung oder Beeinflussung der Flächen ist somit ausgeschlossen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen – Landschaft /Ortsbild

Im vorliegenden Räumlichen Leitbild werden unter anderem folgende Maßnahmen getroffen:

- (a) Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind mit einer linearen Gehölzstruktur/ Heckenpflanzungen zu umranden. Die Umrandung ist zweireihig im Dreiecksverband mit einheimischem Pflanzen zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

Verbleibende Auswirkungen / Resterheblichkeit nach Umsetzung der Maßnahmen:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die Inhalte des Räumlichen Leitbildes erheblich reduziert und damit eine Verträglichkeit im Orts- und Landschaftsbild hergestellt.

UEP-Themencluster: 4. Naturraum/Ökologie

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Europaschutzgebietes Natura – 2000. Östlich liegt in einer Entfernung von ca. 9km Luftlinie das Europaschutzgebiet Demmerkogel. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,5km. In einer Entfernung von ca. 650m Luftlinie in Richtung Südosten befindet sich die nächstgelegene Waldfläche. Im Bereich der Änderung sind keine Landschaftselemente wie Hecken, Raine, Einzelbäume, Naturdenkmale oder andere Flurgehölze vorhanden. Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist die Artenvielfalt bereits teilweise eingeschränkt. Im Änderungsbereich bestehen keine ruhenden oder fließenden Gewässer. Südöstlich fließt in einer Entfernung von ca. 300m Luftlinie die Weiße Sulm. In der Marktgemeinde befinden sich keine Wildtierkorridore. In der südlichen Gemeinde St. Martin im Sulmtal verläuft in einer Entfernung von ca. 1,5km Luftlinie zum Änderungsbereich ein Wildtierkorridor mit hohem Schutzbedarf. Laut Bodenfunktionsbewertung der GIS-Steiermark, welche Aspekte wie z.B. natürliche Bodenfruchtbarkeit oder Lebensraum für Bodenorganismen untersucht, liegt ein geringer Gesamtraumwiderstand vor. Für das Standortpotenzial für Pflanzen ist im Änderungsbereich keine Zuordnung gegeben. Aus dem Bericht der F&P Netzwerk Umwelt GmbH, welche Analysen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bezug auf die Auswirkungen der Biosphäre im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen durchführten, geht hervor, dass bei Errichtung einer Photovoltaikanlage kurz- bis mittelfristig kein Verlust an Biodiversität festzustellen ist. Durch die Außernutzungsstellung können bewirtschaftete Landwirtschaftliche Flächen eine Extensivierung erfahren, was zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für beispielsweise Insekten führen kann. Daher ist festzustellen,

dass durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten sind.

Begründung

Für den Themencluster Naturraum und Ökologie liegen keine Verschlechterungen vor. Im Änderungsbereich und auch in Nahlage zur Änderung befinden sich keine Schutzgebiete des Europaschutzgebietes, welche negativ beeinflusst werden könnten.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Im Bereich der Änderung besteht kein Hochwasserüberflutungsbereich und dadurch keine Gefährdung. Hangwässer liegen am östlichen Rand der Änderung vor. Aufgrund der geplanten Nutzung ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Durch die gegebene Talage sind zudem keine Rutschungen oder Hangsicherungen vorhanden. Weitere geologische Risiken liegen ebenfalls nicht vor. Aus dem aktuellen Auszug der Verdachtsflächendatenbank Land Steiermark sind für den Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen zu entnehmen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als gering eingestuft und damit wird wertvoller Boden für die landwirtschaftliche Produktion nicht beansprucht. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Der Bereich befindet sich innerhalb des Bergbaugebietes. Aufgrund der Aktenlage zu den Untergrundverhältnissen ist ein montanbehördliches Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Entsprechend dem bergschadenkundlichen Gutachten von Prof. Hollmann ist die Parzelle außerhalb des senkungs- und tagesbruchgefährdeten Bereiches situiert.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen		X	

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den gegenständlichen Änderungsbereich eine Verschlechterung durch den Themencluster Ressourcen vorliegt, weil der Bodenverbrauch relativ hoch ist. Es sind keine negativen Beeinflussungen für die Pflanzen- und Tierweilt sowie für das Orts- und Landschaftsbild festzustellen. Durch die Änderung werden keine landwirtschaftlichen Vorrangzonen verbaut.

Um Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entgegenzuwirken, wird für den Änderungsbereich ein Räumliches Leitbild erstellt.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde Nr. B15:

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Bereich befindet sich südlich des Zentrums der Marktgemeinde und es ist geplant die Bauliche Funktion Wohnen weiter zu stärken, die Erweiterungsfläche beträgt ca. 1,0ha.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeignungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Für die Wohnnutzung besteht eine bedingte Eignung. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfling-Brunn nicht vor.

Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb zur Änderung liegt westlich in einer Entfernung von ca. 150m Luftlinie. Durch die ausreichende Distanz liegen für den Änderungsbereich keine Überschneidungen mit Geruchsschwellen oder Belästigungsbereichen vor, weshalb keine Verschlechterung durch Luftbelastung zu erwarten ist.

Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung besteht keine negative Beeinträchtigung durch Erschütterungen.

Der Änderungsbereich liegt abseits der überregionalen Verkehrsträger (Landestraßen sowie GKB-Bahnlinie) und daher können keine Auswirkungen auf die Gesundheit festgestellt werden.

Begründung:

Aus dem Themencluster ist keine Verschlechterung abzuleiten. Die Änderung bildet die Fortsetzung des Bestandes und im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 ist der Bereich für eine Erweiterung der Zentrumsfunktion vorgesehen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Derzeit wird der überwiegende Teil des Areals landwirtschaftlich genutzt. Weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen befinden sich nördlich, sowie südlich und südöstlich des Änderungsbereiches. Eine Überschneidung mit der landwirtschaftlichen Vorrangzone liegt nicht vor, weshalb diese nicht negativ beeinflusst wird.

Die geplante Erweiterung der Baulichen Funktion hat keine Auswirkungen auf die Ressource Wald. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 600m Luftlinie.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen, welches hauptsächlich von Bebauungen durch Einfamilienhäuser geprägt ist. Östlich der Änderung ist ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Zentrum festgelegt. In diesem liegen sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche und öffentliche Nutzungen vor. Südlich der Landesstraße ist eine Teilfläche als bauliche Entwicklung Industrie und Gewerbe festgelegt, welche auch dementsprechend genutzt wird. Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.0 sieht eine Bauliche Entwicklung für den gegenständlichen Bereich vor

Begründung:

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X	X	

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt innerhalb einer Tallage und weist gemischte Gebäudeformen auf. Im Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen sowie Zentrum befinden sich Wohngebäude in Form von Einfamilienhäusern. Diese sind ein- bis zweistöckig und hauptsächlich mit einem Satteldach- oder Walmdach in roter oder grauer Ausführung errichtet. Weiters befinden sich südlich sowie östlich der Änderung Gebäude zur gewerblichen Nutzung, welche hauptsächlich einstöckig und mit grauem Flachdach errichtet sind. Die geplante Änderung fügt sich in das aktuell bestehende Orts- und Landschaftsbild ein, wodurch keine negative Auswirkung festzustellen ist. Aktuell liegt in Nahlage zum Änderungsbereich keine Erholungsfunktion oder Freizeiteinrichtung vor, wodurch keine Beeinflussungen entstehen.

Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 450m Luftlinie. Eine negative Beeinflussung entsteht aufgrund der ausreichenden Distanz weder für die Bodenfundstellen, noch für Baudenkmäler. Auch ein kulturelles Erbe liegt nicht im Nahbereich zur Änderung vor und wird daher nicht beeinflusst.

Die nächstgelegenen Erholungsnutzungen (Kipferlbad, Campingplatz und Sportplatz) befinden sich in einer Luftlinie von ca. 450m.

Begründung:

Aus dem Themencluster Landschaft und Erholung ist keine Verschlechterung festzustellen. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen wird in Richtung Norden erweitert und es erfolgt eine Einbettung in den aktuellen Gebäudebestand, wodurch dem Orts- und Landschaftsbild entsprochen wird. Da keine Freizeiteinrichtungen oder Erholungsgebiete in Nahlage vorhanden sind, bleibt der Themenbereich unberührt. Die Bebauung von Flächen mit Bodenfundstellen kann ausgeschlossen werden, da sich diese südlich der Landesstraße befinden.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und Ökologie

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebietes. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamttraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als sehr gering eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Begründung:

Hinsichtlich der Ressourcen ist aufgrund der Größe der Fläche die beansprucht wird eine Verschlechterung gegeben. Der Bereich ist weder von Hochwasser, noch von Rutschungen oder Altlasten betroffen. Es werden keine Bodenflächen verbraucht, welche essenziell für die Lebensmittelproduktion sind. Im Vergleich zum Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 werden die Entwicklungspotentiale deutlich eingeschränkt und dadurch kann eine positive Entwicklung abgeleitet werden.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen		X	

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die gegenständliche Änderung eine Verschlechterung vorliegt. Diese geht hervor aus dem Themencluster Ressourcen.

Alle weiteren Themencluster bleiben unbeeinflusst. Schutzgebiete für Flora und Fauna als auch für Tiere werden nicht beeinflusst.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde. Nr. B16:

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Bereich befindet sich westlich des Industrie- und Gewerbeschwerpunktes der Marktgemeinde es ist geplant die Bauliche Funktion Industrie und Gewerbe weiter zu stärken, die Erweiterungsfläche beträgt ca. 1,0ha.

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich der Änderung befindet sich gemäß GIS-Steiermark im Klimatop einer mäßig begünstigten Terrassenlage. Diese ist gekennzeichnet durch eine marginale Zunahme der Temperaturgunst gegenüber der Talsohle und einer Abnahme der Nebelhäufigkeit. Laut Klimaeignungskataster liegt der Bereich in einer klimatisch benachteiligten Tallage mit relativ hoher Frost- und Inversionsgefährdung und ungünstigen Durchlüftungsbedingungen während der Nacht- und Morgenstunden. Für die Wohnnutzung besteht eine bedingte Eignung. Frischluftzubringer liegen innerhalb der Marktgemeinde Pölfling-Brunn nicht vor.

Der nächstgelegene Tierhaltungsbetrieb zur Änderung liegt westlich in einer Entfernung von ca. 500m Luftlinie. Durch geplante Nutzung kann eine Beeinträchtigung der Tierhaltungsbetriebe nicht abgeleitet werden.

Aufgrund der geplanten baulichen Entwicklung besteht keine negative Beeinträchtigung durch Erschütterungen.

Begründung:

Zu den klimatischen Verhältnissen liegen unterschiedliche Daten vor. Während gemäß dem Klimatop, wie ausgewiesen im GIS Stmk. das Planungsgebiet in keinem benachteiligten Gebiet hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse liegt, weist die Klimaeignungskarte auf ungünstige Frost- und Inversionsverhältnisse hin. Allgemein sind mit dem Betrieb des Betriebsstandortes jedoch keine außerordentlichen Belastungen für die Luft oder klimatische Gegebenheiten verbunden. Für das Verkehrsaufkommen wird erwartet, dass dieses, wie bereits dargelegt, aufgrund der geplanten Nutzung nur äußerst geringfügig steigen wird und Auswirkungen auf die Luftqualität daher nicht vorliegen.

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit liegt keine Verschlechterung vor. Das Planungsgebiet liegt in keinem benachteiligten Gebiet hinsichtlich klimatischer Faktoren. Ferner liegen keine außerordentlichen Belastungen für die Luft oder klimatische Gegebenheiten vor. Das geplante Vorhaben stellt keine sensible Nutzungsform wie z.B. Wohnen oder Erholung dar. Der Änderungsbereich grenzt im Osten an ein bestehendes Industriegebiet und im Norden an eine Bahnlinie. Dadurch liegt der Änderungsbereich in Nahlage zu bereits bestehenden Lärmquellen. Der Bereich weist jedoch ausreichende Distanz zu bestehenden Gebieten mit baulicher Entwicklung Wohnen auf.

Das Planungsgebiet liegt in Nahbereich der L 668 und grenzt das das bestehende Industriegebiet an dadurch werden die gebietstypischen Immissionen bestimmt

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch und Nutzung

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Bereich liegt außerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. Begrenzt wird der Änderungsbereich nördlich von einer Bahnstrecke und im Süden von einem Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie und Gewerbe. Auch südlich der Bahnlinie befinden sich weitere Flächen, welche als Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie und Gewerbe festgelegt sind.

Begründung:

Aus dem Themencluster Mensch/Nutzung ist keine Verschlechterung festzustellen. Die Land- und Forstwirtschaft bleiben unberührt. Zudem ist die Landwirtschaftliche Vorrangzone nicht von der Änderung betroffen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 3. Landschaft und Erholung:

In der Nahlage zur Änderung liegen zwei Hauptformen der Bebauung vor. Die eine entspricht einer Bebauung in Form von Industrie- und Gewerbegebäuden. Diese sind geprägt von Flachdächern, sowie umliegenden PKW-Stellflächen und Verkehrsf lächen. Derartige Bebauungsstrukturen befinden sich hauptsächlich im Westen, angrenzend an die Änderung und nördlich der Änderung, angrenzend an die Bahnstrecke. Im Nordosten befinden sich hauptsächlich Bebauungen in Form von Einfamilienhäusern allerdings befindet sich der Gebäudebestand im Freiland. Diese sind in ein- bis zweistöckiger Form errichtet und weisen hauptsächlich Satteldächer auf. Neben der dichten Bebauungsstruktur im Nordosten liegt auch ein kleinerer Siedlungsweiler in einer Entfernung von ca. 350m Luftlinie in Richtung Südosten vor. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und Erweiterung der Industrie- und Gewerbefunktion wird das Landschaftsbild beeinflusst. Im Süden befindet sich in einer Entfernung von ca. 200m Luftlinie ein Naturbadeteich, sowie der Camping- und Sportplatz. eine negative Beeinträchtigung kann nicht abgeleitet werden. In einer Entfernung von ca. 120m bzw. 200 Luftlinie liegen Bodenfundstellen einer Siedlung vor. Die Fundstellen werden durch die Änderung nicht beeinflusst. Ein Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 300m in Richtung Nordosten. Hierbei handelt es sich um die katholische Pfarrkirche Maria Königin. Kulturelles Erbe liegt im Nahbereich nicht vor.

Begründung

Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist hauptsächlich geprägt von dem Industriegebiet im Westen. Zudem verläuft im Nahbereich eine Bahnstrecke und das Kerngebiet der Gemeinde Pölfling-Brunn liegt in einer Entfernung von ca. 70m. Damit ist ein baulich stark vorbelasteter, wenig sensibler Landschafts- und Siedlungsraum gegeben. Dieser ist geprägt von intensiver Nutzung und visuell stark gestörten Landschaftsräumen. Durch den bereits bestehenden anthropogenen stark geprägten Gebietscharakter und durch die hohe Dichte an Störfaktoren bietet sich der Standort für die Erweiterung der Baulichen Funktion an, da diese Räume intensiver und somit effizienter genutzt werden können.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum und Ökologie

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Die Marktgemeinde Pölfling-Brunn befindet sich außerhalb des Natura 2000-Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene Europaschutzgebiet liegt östlich in einer Entfernung von ca. 4,2km Luftlinie. Es handelt sich dabei um ein Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsteil liegt östlich in einer Entfernung von ca. 7,8km Luftlinie. Ein Naturdenkmal in Form einer Platanengruppe liegt südwestlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 2km Luftlinie. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der Naturpark Südweststeirisches Weinland befinden sich östlich in einer Entfernung von ca. 3,1km Luftlinie. Aufgrund der jeweiligen Distanzen stellt die Änderung für die oben genannten Gebiete keine Verschlechterung dar.

In einer Entfernung von ca. 1,6km Luftlinie befindet sich der nächstgelegene Wildtierkorridor. Gemäß GIS-Steiermark liegt für den Änderungsbereich ein geringer Gesamtraumwiderstand vor, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auf Bodenorganismen minimal sind.

In der Bodenfunktionsbewertung Unterpunkt: Standortpotential für Pflanzen liegt keine Bewertung vor. In dieser Bewertung, Unterpunkt: Lebensraum Bodenorganismen wurde ein mittlerer Bodenwert vergeben.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserüberflutungsbereichen. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer vor. Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölting-Brunn befinden sich ein Quellschutzgebiet, aufgrund der Entfernung liegen keine Beeinträchtigungen vor. Eine negative Auswirkung auf das Grundwasser kann nicht abgeleitet werden. Es liegen weder flachgründige noch tiefgründige Rutschungen vor und auch Rutschhangsicherungen befinden sich nicht im Nahbereich der Änderung. Gemäß aktuellem Auszug der Verdachtsflächendatenbank des Landes Steiermark liegen im Änderungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vor. Daher sind für die oben genannten Themen keine Verschlechterungen festzustellen.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als sehr gering eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Der Änderungsbereich tangiert das Bergaugebiet im Nordosten geringfügig und daraus können keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. innerhalb des Bergaugebietes.

Begründung:

Hinsichtlich der Ressourcen ist aufgrund der Größe der Fläche die beansprucht wird eine Verschlechterung gegeben. Der Bereich ist weder von Hochwasser, noch von Rutschungen oder Altlasten betroffen. Es werden keine Bodenflächen verbraucht, welche essenziell für die Lebensmittelproduktion sind. Im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 wurden die Entwicklungspotentiale nicht eingeschränkt. Im vorliegenden Plan werden diese Potentiale deutlich eingeschränkt und dadurch kann eine positive Entwicklung festgestellt werden.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	X	

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen		X	

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die gegenständliche Änderung eine Verschlechterung vorliegt. Diese geht hervor aus dem Themencluster Ressourcen. Auch mit Einschränkung der Potentiale ist der Bodenverbrauch relativ hoch. Alle weiteren Themencluster bleiben unbeeinflusst. Schutzgebiete für Flora und Fauna als auch für Tiere werden nicht beeinflusst.

Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP):

Änderungsbereich Ifde. Nr. P6 - Grundstück Nr. 252/2 KG Pölfling

Lage und Beschreibung

Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsweiler Pölfling und im Westen verläuft die GKB-Bahnlinie. Es ist geplant, im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 4.0 den gegenständlichen Bereich als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Energieerzeugung/Photovoltaikanlage (eva-pva) festzulegen. Konkret betroffen ist das Grundstück Nr. 252/2 KG Pölfling und das Flächenausmaß der Festlegung beträgt ca. 2.800 m².

UEP-Themencluster: 1. Mensch und Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse:

Laut Klimaeignungskarte der GIS-Steiermark liegt der Änderungsbereich in einer Tallage mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßiger bis guter Durchlüftung. Im Gemeindegebiet ist kein Frischluftzubringer vorhanden.

Im Gebiet herrschen keine klimatischen Besonderheiten oder Belastungen für die Luftqualität vor. Auch können aus der Nutzung keine Erschütterungen abgeleitet werden. Durch die Nutzung sind keine negativen Auswirkungen durch Lärmemissionen festzustellen.

Begründung

Für den Themencluster Mensch/Gesundheit liegt im gegenständlichen Änderungsbereich keine Verschlechterung vor. Es ist kein Konfliktpotenzial aufgrund der Klimaeignung des Änderungsbereiches gegeben. Zudem ist eine Erhöhung der Luftbelastung durch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 2. Mensch/Nutzungen

Im Süden grenzt der Änderungsbereich an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete. Nordwestlich des Bereiches verläuft zudem die Bahnstrecke der Graz-Köflacher Bahn. Die nächstgelegene Waldfläche liegt nordwestlich in einer Entfernung von ca. 380m Luftlinie. Im Norden befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Westlich des Änderungsbereiches befinden sich Tierhaltungsbetriebe, die bisherige Ausübung wird durch die Änderung nicht eingeschränkt werden. Die Forstwirtschaft bleibt ebenfalls unbeeinflusst.

Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südweststeiermark befindet sich weder im Änderungsbereich noch in Nahlage eine landwirtschaftliche Vorrangzone oder Rohstoffvorrangzone

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches, bedingt durch den im Westen befindlichen Gleiskörper, ist der Raum vorbelastet und die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit eingeschränkt.

Begründung:

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung des gegenständlichen Änderungsbereiches liegen keine Verschlechterungen hinsichtlich des Themenclusters Mensch/Nutzung vor.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 3. Landschaft Erholung

Allgemein ist die Landschaftsstruktur im Nahbereich der Änderung geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie bereits bestehenden Gebäuden und der westlich verlaufenden Bahnlinie. Die Bebauungen sind hauptsächlich in ein-stöckiger Ausführung und mit rotem oder grauem Satteldach errichtet. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder einer Ortsbildschutzzone.

Hinsichtlich der Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept zu Gebieten mit baulicher Entwicklung und zu örtlichen Vorrangzonen und Eignungszonen kein Konfliktpotenzial vorhanden. Der Änderungsbereich grenzt im Süden an ein Gebiet mit baulicher Entwicklung landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete an. Der Bereich selbst ist aktuell als land- und forstwirtschaftliche Fläche im Freiland festgelegt. Daher herrscht keine Überschneidung mit Bauland. Zudem sind keine bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerter Bereiche und Sichtzonen gemäß Ortsbildschutzgesetz, keine siedlungs- und landschaftsgliedernde Freihaltebereiche sowie keine Vorrangzonen für Erholung Sport und Freizeit gegeben.

Die nächstgelegene Bodenfundstelle liegt nordwestlich in einer Entfernung von ca. 550m Luftlinie, das nächstgelegene Archäologische Denkmal und Baudenkmal nördlich in einer Entfernung von ca. 1,1km Luftlinie.

Im gegenständlichen Bereich sind keine Nutzungen für die Naherholung wie etwa Wanderwege, Radwege oder ähnliches vorhanden.

Begründung:

Das Landschaftsbild ist aufgrund der Nahlage zur Bahnstrecke bereits beeinträchtigt und aufgrund der kleinteiligen Fläche, die beansprucht wird, sind die Auswirkungen auf diesen Themenbereich als gering einzustufen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 4. Naturraum/Ökologie

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Pflanzen- oder Tierschutzgebieten (Europaschutzgebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Biotope usw.). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark ist das Südsteirische Weinland in

einer Entfernung von ca. 2,1km Entfernung. Ein Europaschutzgebiet befindet sich östlich ca. 2,8km Luftlinie entfernt.

Es ist kein Waldbestand von einer zusätzlichen Festlegung von Entwicklungspotential betroffen. Eine Waldfläche befindet sich nördlich in ca. 450m Luftlinie entfernt und südlich ca. 550m Luftlinie entfernt. Es bestehen im Erweiterungsbereich keine Beeinträchtigungen von ruhenden oder fließenden Gewässern. Nördlich der Änderung fließt in einer Entfernung von ca. 500m Luftlinie der Pölflingbach. Südlich befinden sich ein Gerinne sowie die weiße Sulm. Im Änderungsbereich sind keine Landschaftselemente wie Hecken, Raine, Einzelbäume (Naturdenkmale) oder andere Flurgehölze vorhanden. Durch die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich ist die Artenvielfalt bereits teilweise eingeschränkt. In der Marktgemeinde befinden sich keine Wildtierkorridore. In der Gemeinde St. Martin im Sulmtal liegt ein Korridor mit hoher Schutzfunktion. Dieser ist 2,3km Luftlinie vom Änderungsbereich entfernt. Laut Bodenfunktionsbewertung der GIS-Steiermark, welche Aspekte wie z.B. natürliche Bodenfruchtbarkeit oder Lebensraum für Bodenorganismen untersucht, liegt ein geringer Gesamtraumwiderstand vor. Für das Standortpotenzial für Pflanzen ist im Änderungsbereich keine Zuordnung gegeben. Aus dem Bericht der F&P Netzwerk Umwelt GmbH, welche Analysen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Bezug auf die Auswirkungen der Biosphäre im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen durchführten, geht hervor, dass bei Errichtung einer Photovoltaikanlage kurz- bis mittelfristig kein Verlust an Biodiversität festzustellen ist. Durch das Anlegen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der damit einhergehenden Außernutzungsstellung können bewirtschaftete Landwirtschaftliche Flächen eine Extensivierung erfahren, was zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für beispielsweise Insekten führen kann. Daher ist festzustellen, dass durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten sind.

Begründung:

Durch die ausreichende Distanz zu naturräumlichen schützenswerten Landschaftselementen ist keine Verschlechterung für den Themencluster Naturraum und Ökologie gegeben. Auch wird durch die Distanz kein Wildtierkorridor beeinflusst und somit stellt die Änderung keine negativen Auswirkungen für Pflanzen und Tiere dar.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

UEP-Themencluster: 5. Ressourcen

Die geplante Änderung befindet sich außerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches und es liegen im Änderungsbereich keine Gefährdungen durch Hochwasser, Wildbäche oder geologische Risiken, sowie keine Fließpfade von Hangwasserabflüssen vor.

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen gem. aktuellem Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank Land Stmk im Änderungsbereich vorhanden.

Laut der Bodenfunktionsbewertung ist die Natürliche Bodenfruchtbarkeit gemessen im Raumwiderstand als gering eingestuft. Der Raumwiderstand ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen ergibt.

Begründung:

Das Landschaftsbild ist aufgrund der Nahlage zur Bahnstrecke bereits beeinträchtigt und aufgrund der kleinteiligen Fläche, die beansprucht wird, sind die Auswirkungen auf diesen Themenbereich als gering einzustufen.

Beurteilung:		
Keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
X		

Zusammenfassung

Sachbereich Themencluster	Keine Veränderung / Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
Mensch / Gesundheit	X		
Mensch / Nutzung	X		
Landschaft / Erholung	X		
Naturraum / Ökologie	X		
Ressourcen	X		

Eine Beeinträchtigung der dortige Umweltsituation kann nicht festgestellt werden.